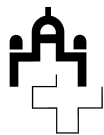


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Aprilsession
3. Tagung
der 52. Amtsdauer

Session d'avril
3^e session
de la 52^e législature

Sessione di aprile
3^a sessione
della 52^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2024

Aprilsession
Session d'avril
Sessione di aprile

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

Online-Fassung:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Bestellung Druckfassung («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

Version en ligne:

<https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Commande version imprimée («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Beilagen – Nationalrat

19.409	Parlamentarische Initiative Bregy Philipp Matthias. Kein "David gegen Goliath" beim Verbandsbeschwerderecht	4
21.524	Parlamentarische Initiative Barrile Angelo. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen	9
22.3430	Motion Klopfenstein Broggin Delphine. Suffizienz und Effizienz. Impulsprogramm für Energiesparmassnahmen	16
22.3441	Postulat Storni Bruno. Effiziente Nutzung des Trinkwassers und daher Einsatz von energieeffizienten Anlagen und Geräten, die Trinkwasser verbrauchen, sowie grössere Resilienz bei Trockenheit	18
22.3444	Motion Munz Martina. Aktionsplan "Verminderung und Vermeidung von Mikroplastik in Gewässern"	20
22.3451	Motion Ryser Franziska. Beteiligung der Schweiz an der multinationalen Taskforce Repo zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland	22
22.3454	Motion Müller-Altermatt Stefan. Das Bundesamt für Kultur soll kulturelle Dachorganisationen unterstützen können	27
22.3458	Motion Brenzikofer Florence. Autofreie Sonntage	29
22.3467	Postulat Trede Aline. Stärkung des Presserates	31
22.3477	Motion Regazzi Fabio. Weniger Bürokratie und wirksamere Massnahmen zum Schutz vor Wolfsschäden in der Schweiz	33
22.3478	Motion Regazzi Fabio. Gesetzliche Grundlagen dafür schaffen, dass die Kantone wolfsfreie Zonen ausscheiden können	35
22.3493	Motion Mahaim Raphaël. Reduzieren wir die Geschwindigkeit auf der Autobahn, um unsere Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern!	37
22.3495	Motion Töngi Michael. Energiesparen attraktivieren. Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch abrechnen	39
22.3530	Motion Reimann Lukas. Vier Sprachen, viel Potenzial. Nationalen Sprach Austausch fördern	41
22.3544	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Reduktion der CO2-Abgabe auf den Stand von 2021	43
22.3546	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung	45
22.3553	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Chance für eine ÖV-Offensive nutzen. Halbtaxabonnement für 100 Franken	47
22.3554	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Attraktives ÖV-Angebot für Familien	49
22.3555	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Ausgleich der steigenden Treibstoffkosten durch Rückverteilung der höheren Mehrwertsteuereinnahmen direkt an die Bevölkerung über Verbilligungen für den öffentlichen Verkehr	51
22.3562	Motion Nantermod Philippe. KVG. Ein Pilotprojekt zur Übernahme der Kosten von medizinischen Leistungen, die in Nachbarländern erbracht werden	53
22.3574	Motion Clivaz Christophe. Für die Anerkennung von Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelomen und Prostatakrebs als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind	55
22.3580	Postulat Arslan Sibel. Ist die Schweiz "Fit for 55"? Gegenüberstellung der Schweizer und der EU-Klimapolitik	57
22.3582	Motion Pasquier-Eichenberger Isabelle. Eine Zugreise im Sommer des 18. Geburtstags	59
22.3586	Motion Walder Nicolas. Die Schweiz muss sich an der EU-Allianz für die Solarindustrie beteiligen	61
22.3601	Postulat Porchet Léonore. Den Opfern der Hexenverfolgung gedenken	63
22.3630	Motion FDP-Liberale Fraktion. Neuer Status für Selbstständige in Plattformbeschäftigung. Soziale Absicherung sicherstellen	65
22.3649	Postulat Wyss Sarah. Sensibilisierung in Bezug auf psychische Krankheiten an Schulen	67
22.3723	Postulat Wettstein Felix. Umfassende Wohlfahrtsmessung. Ablösung des BIP	69
22.3725	Postulat Munz Martina. Alternativen zur Ferkelkastration mit Isofluran prüfen	71
22.3728	Motion Müller Leo. Afrikanische Schweinepest. Schlachtbetriebe und damit die Versorgungssicherheit gefährden?	73
22.3739	Motion Müller-Altermatt Stefan. Strukturen der Schweizer Musikwirtschaft stärken	75
22.3740	Motion Weichelt Manuela. Fertig mit Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen	77



22.3773	Motion Roduit Benjamin. Kürzung der IV-Komplementärrente im UVG. Beseitigung dieser Inkohärenz	79
22.3778	Motion Bertschy Kathrin. EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft	81
22.3809	Motion Schneider Meret. Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland	83
22.3810	Motion Schneider Meret. Keine Vernichtung von konsumierbaren Fleischwaren im Detailhandel!	85
22.3813	Postulat Suter Gabriela. Schluss mit dicker Luft! Luftqualität in Innenräumen verbessern	87
22.4355	Motion Schneider-Schneiter Elisabeth. Megatrend Demografie. Aktualisierung der Handlungsfelder auf Bundesebene	89
22.4481	Motion Burgherr Thomas. Reduktion der Bundesratsprivilegien	91
22.4482	Motion Burgherr Thomas. Reduktion der ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen	93
22.4516	Motion Widmer Céline. Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen	95
22.4519	Motion Dettling Marcel. Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen	97
22.4520	Motion Dettling Marcel. Asylnotstand. Aufnahmestopp	99
22.4540	Postulat Gysin Greta. Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren	101
22.487	Parlamentarische Initiative Prelicz-Huber Katharina. Zahnbehandlungen erschwinglich machen	103
22.499	Parlamentarische Initiative Piller Carrard Valérie. Die Kaufkraft der Familien stärken	109
23.082	Legislaturplanung 2023-2027	114
23.3460	Motion Ryser Franziska. Staatsgarantien für Banken an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen	115
23.3621	Postulat Weber Céline. Digitale Kluft. Eine Zweiklassengesellschaft vermeiden	117
23.3784	Postulat Molina Fabian. Anerkennung des Völkermords an den Jesidinnen und Jesiden	120
23.3865	Postulat Walder Nicolas. Stellung und Rolle der Frauen in Leitungsgremien internationaler Organisationen stärken	122
23.3890	Motion Egger Mike. Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Einführung eines Steuerabzugs für freiwillige Überzeit	124
23.3913	Motion Badran Jacqueline. Verhinderung der Pflicht zur Veröffentlichung der Wohnadressen von Parlamentsmitgliedern	126
23.3916	Motion Imark Christian. Kauf des Bundesplatzes	128
23.3974	Motion Aeschi Thomas. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst. Es darf nicht sein, dass ein Parteivertreter (und Nationalratskandidat) über die Auswahl der 1.-August-Redner auf dem Rütli, der "Wiege der Schweiz", entscheidet	130
23.400	Parlamentarische Initiative Kommission für Rechtsfragen NR. Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen	132
23.4031	Motion Matter Michel. Teilnahme der Schweiz an Friedensförderungseinsätzen der EU. Aufnahme von Verhandlungen angesichts eines auslaufenden Rahmenabkommens	138
23.407	Parlamentarische Initiative Wettstein Felix. Gesundheitsfolgenabschätzung als Bestandteil der Botschaften zur Rechtsetzung	140
23.4073	Motion Marchesi Piero. Stopp der Erhöhung des Benzinpreises! Begrenzung der Abgaben und der Mehrwertsteuer ab einer bestimmten Preisgrenze	145
23.4083	Motion Addor Jean-Luc. Wahlkreise für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	147
23.409	Parlamentarische Initiative Fischer Roland. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken	149
23.4097	Motion Matter Michel. Rechtlicher Rahmen für einen nachhaltigen Finanzsektor	156
23.410	Parlamentarische Initiative Klopfenstein Broggin Delphine. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken	158
23.411	Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken	165
23.412	Parlamentarische Initiative Landolt Martin. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken	172
23.413	Parlamentarische Initiative Studer Lilian. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken	179



23.418	Parlamentarische Initiative Burgherr Thomas. Nationalbankgewinne für den Schuldenabbau nutzen	186
23.4182	Motion Burgherr Thomas. Bürokratieabbau und Deregulierung auch innerhalb der Verwaltung	189
23.419	Parlamentarische Initiative Widmer Céline. Zeitgemässe und breit abgestützte Führung der Nationalbank	191
23.4220	Motion Grünliberale Fraktion. Jede Stimme zählt gleich viel. Es ist Zeit für faire Nationalratswahlen	196
23.4283	Motion Grüne Fraktion. Abhängigkeit reduzieren, Versorgungssicherheit stärken. Der Bund muss europäische und schweizerische Hersteller von Solarmodulen besser berücksichtigen	198
23.4305	Postulat Mahaim Raphaël. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung	200
23.4306	Postulat Bendahan Samuel. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung	202
23.4307	Postulat Nicolet Jacques. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung	204
23.4308	Postulat Berthoud Alexandre. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung	206
23.4318	Motion Kommission für Rechtsfragen SR. Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen	208
23.4403	Motion Quadri Lorenzo. OECD-Mindestbesteuerung. Schluss mit dem vorausseilenden Gehorsam zum Nachteil der Schweiz	214
23.4457	Motion Nantermod Philippe. DBG und StHG. Die Prämie für die Deckung von Unfällen durch die Krankenversicherung soll von den Steuern abgezogen werden können	216
23.4469	Motion Molina Fabian. Schaffung eines Fonds für den Wiederaufbau der Ukraine	218
23.4477	Motion Müller Leo. Listenflut beseitigen	220
23.4486	Motion Munz Martina. Einheitliche Meldepflicht bei der Tierverkehrsdatenbank	222
23.4525	Motion Weichelt Manuela. Auch der Bund kommuniziert in Leichter Sprache	224
24.024	Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	226
24.3001	Postulat Staatspolitische Kommission NR. Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	227
24.3013	Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Mindeststandards für Primärsysteme im Gesundheitswesen	229

19.409 Parlamentarische Initiative

Kein "David gegen Goliath" beim Verbandsbeschwerderecht

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird wie folgt geändert:
Es sei das Verbandsbeschwerderecht gemäss Artikel 12ff. NHG – im Sinne der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) – bei kleineren Einzelprojekten innerhalb der Bauzone einzuschränken.

Begründung

Das Schweizervolk hat am 30. November 2008 die Volksinitiative "Verbandsbeschwerderecht. Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!" mit 66 Prozent abgelehnt. Damit wurde das Verbandsbeschwerderecht im Grundsatz geschützt, nicht jedoch die prozessökonomisch wenig sinnvollen und bürokratischen Auswüchse des Verbandsbeschwerderechts, notabene bei kleineren Bauprojekten einzelner Bürgerinnen und Bürger.

Gemäss Artikel 55 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz steht vom Bundesrat definierten Umweltschutzorganisationen gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und Bundesbehörden bei der Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen ein Beschwerderecht, das sogenannte Verbandsbeschwerderecht, zu. Das Beschwerderecht wird jedoch auf Anlagen, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a USG notwendig ist, beschränkt.

Im Bereich des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz wird das sogenannte Verbandsbeschwerderecht in Artikel 12ff. NHG geregelt und gewährt Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, ebenfalls ein Beschwerderecht. Anders als das Umweltschutzgesetz kennt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz jedoch keine Einschränkung im Sinne der vorerwähnten Ausführungen. Dies hat zur Folge, dass nicht nur grössere Unternehmen oder grosse Investoren Beschwerden von akkreditierten Organisationen gegenüberstehen, sondern auch einzelne Bürgerinnen und Bürger, die kleinere Bauvorhaben – wie zum Beispiel ein Einfamilienhaus – realisieren.

Denkbar wäre beispielsweise der Ausschluss des Verbandsbeschwerderechts bei Projekten innerhalb der Bauzone, jedoch ausserhalb von geschützten Dorfkernen und Stadtzentren, mit weniger als 600 Quadratmetern Bruttogeschossfläche oder anderen klar definierbaren Kriterien.

Kommissionsberichte

11.10.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

27.03.2024 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2024 788)

22.01.2024 - Bericht (BBI 2024 408)



Chronologie

10.08.2020	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge geben (Erstrat)
16.10.2020	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Folge geben (Erstrat)
16.12.2022	Nationalrat Fristverlängerung
16.12.2022	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2024.

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

BBl 2024 409

17.04.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Bericht: BBl 2024 408

Stellungnahme des Bundesrates: BBl 2024 788

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bulliard-Marbach Christine, Egger Thomas, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine, Regazzi Fabio,
Roduit Benjamin, Ruppen Franz

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.409 n Pa. Iv. Bregy. Kein "David gegen Goliath" beim
Verbandsbeschwerderecht**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 11. Oktober 2022

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 11. Oktober 2022 eine Fristverlängerung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes geprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass kleinere Bauvorhaben innerhalb der Bauzone vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Bearbeitungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Wintersession 2024) zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird wie folgt geändert:
Es sei das Verbandsbeschwerderecht gemäss Artikel 12ff. NHG - im Sinne der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) - bei kleineren Einzelprojekten innerhalb der Bauzone einzuschränken.

1.2 Begründung

Das Schweizervolk hat am 30. November 2008 die Volksinitiative "Verbandsbeschwerderecht. Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!" mit 66 Prozent abgelehnt. Damit wurde das Verbandsbeschwerderecht im Grundsatz geschützt, nicht jedoch die prozessökonomisch wenig sinnvollen und bürokratischen Auswüchse des Verbandsbeschwerderechts, notabene bei kleineren Bauprojekten einzelner Bürgerinnen und Bürger.

Gemäss Artikel 55 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz steht vom Bundesrat definierten Umweltschutzorganisationen gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und Bundesbehörden bei der Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen ein Beschwerderecht, das sogenannte Verbandsbeschwerderecht, zu. Das Beschwerderecht wird jedoch auf Anlagen, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a USG notwendig ist, beschränkt. Im Bereich des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz wird das sogenannte Verbandsbeschwerderecht in Artikel 12ff. NHG geregelt und gewährt Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, ebenfalls ein Beschwerderecht. Anders als das Umweltschutzgesetz kennt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz jedoch keine Einschränkung im Sinne der vorerwähnten Ausführungen. Dies hat zur Folge, dass nicht nur grössere Unternehmen oder grosse Investoren Beschwerden von akkreditierten Organisationen gegenüberstehen, sondern auch einzelne Bürgerinnen und Bürger, die kleinere Bauvorhaben - wie zum Beispiel ein Einfamilienhaus - realisieren. Denkbar wäre beispielsweise der Ausschluss des Verbandsbeschwerderechts bei Projekten innerhalb der Bauzone, jedoch ausserhalb von geschützten Dorfkernen und Stadtzentren, mit weniger als 600 Quadratmetern Bruttogeschossfläche oder anderen klar definierbaren Kriterien.

2 Bisherige Arbeiten

Anlässlich der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative beschloss die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) am 10. August 2020 mit 13 zu 10 Stimmen bei einer Enthaltung, einen Erlassentwurf auszuarbeiten. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 16. Oktober 2020 mit 8 zu 4 Stimmen zu. In der zweiten Phase prüfte die UREK-N zunächst eine gemeinsame Bearbeitung mit der parlamentarischen Initiative Candinas 20.456, entschied sich dann aber dagegen, die beiden Themenkomplexe miteinander zu verknüpfen. Anschliessend nahm die Kommission die Arbeiten an einem Gesetzesentwurf auf. Sie legte fest, bis zu welcher Gebäudegrösse das Verbandsbeschwerderecht eingeschränkt werden soll und welche Ausnahmen bei der Neuregelung vorzusehen sind. Aktuell ist die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage im Gange.



3 Erwägungen der Kommission

Erst nach Abschluss der laufenden Arbeiten kann die Kommission einen Vorentwurf und einen erläuternden Bericht in die Vernehmlassung schicken und anschliessend dem Nationalrat eine bereinigte Vorlage unterbreiten. Entsprechend beantragt die Kommission, die Frist zur Behandlung dieser Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Wintersession 2024, zu verlängern.

21.524 Parlamentarische Initiative

Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen

Eingereicht von: Barrile Angelo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen.

Das Verbot richtet sich gegen der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz.

Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren.

Begründung

Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist unter der Voraussetzung strafbar, dass eine rassistische Ideologie symbolisiert und für diese öffentlich geworben wird, um unbeteiligte Dritte zu gewinnen.

Die Schweiz bestraft als eines von wenigen Ländern die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitlergruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 04.3224, deren Forderungen weiter gingen, wurde zuerst vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und 2011 auf dessen Empfehlung hin abgeschrieben. Die Abschreibung wurde unter anderem damit begründet, der Entwurf entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Zudem erschien die Auflistung rassistischer Symbole schwierig, da einige Symbole der Öffentlichkeit bekannt, andere nur für Gleichgesinnte von Bedeutung sind. Meine Motion 19.3270 musste nach 2 Jahren ohne Diskussion im Parlament wieder abgeschrieben werden.

Seit der Stellungnahme des Bundesrates 2011 hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis geändert. Die öffentliche Verbreitung solcher Symbole nimmt zu. 2016 fand im Toggenburg mit 6000 Teilnehmenden das bisher grösste rechtsradikale Rockkonzert Europas statt, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. 2019 missbrauchten Rechtsradikale die Schwyzer Fasnacht zur Verbreitung einer rassistisch-antisemitischen Ideologie, indem sie mit Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz ungehindert marschierten. In Europa und Nordamerika nehmen seit Jahren – und seit Beginn der Coronapandemie sogar inflationär – die Verwendung rassistischer Symbole an öffentlichen Veranstaltungen, Hassreden sowie auch Gewaltverbrechen gegen religiöse Minderheiten zu, beispielsweise Angriffe auf jüdische Mitmenschen.

Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole wie dem Hakenkreuz, um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratiefeindliche Ideologie geworben. Für betroffene Minderheiten bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.

In der heutigen Gesetzgebung wird der Effekt gewisser Symbole auf Dritte zu wenig beachtet. Unsere Gesellschaft im Allgemeinen und Opfer rassistischer Gewalt sowie deren Nachkommen im Speziellen assoziieren Hakenkreuz, Hitlergruss oder Ku-Klux-Klan-Kutte automatisch mit einer Ideologie, auch ohne dass mit Sprüchen oder Plakaten dafür geworben wird. Die Duldung solcher für alle erkenntlichen Symbole entspricht einer Tolerierung der Werbung für die Ideologie und muss deshalb unter Strafe gestellt werden.

Kommissionsberichte

23.02.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

- 12.01.2023 Kommission für Rechtsfragen NR
Folge geben (Erstrat)
- 13.10.2023 Kommission für Rechtsfragen SR
Keine Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

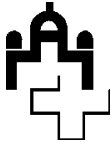
Arslan Sibel, Bellaiche Judith, Binder-Keller Marianne, Brenzikofer Florence, Flach Beat, Friedl Claudia,
Heer Alfred, Marti Min Li, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Walder Nicolas, Walti Beat, von
Falkenstein Patricia, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|---------|---|--|
| 23.4318 | s | Mo. RK-SR. Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen |
| 23.400 | n | Pa. Iv. RK-NR. Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen |
| 21.524 | n | Pa. Iv. Barrile. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen |

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Februar 2024

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 die oben genannten Geschäfte geprüft. Die parlamentarische Initiative und die Kommissioninitiative wurden am 18. März 2021 von alt-Nationalrat Angelo Barrile, respektive am 12. Januar 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht. Die Motion wurde am 13. Oktober 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates eingereicht und am 20. Dezember 2023 vom Ständerat angenommen.

Die Initiativen und die Motion verlangen ein Verbot der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen, respektive zusätzlich von weiteren rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen.

Antrag der Kommission

- Die Kommission beantragt mit 16 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion 23.4318 anzunehmen; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, sie abzulehnen;
- Sie beantragt mit 15 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Kommissionsinitiative 23.400 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben;
- Sie beantragt mit 14 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben.

\$



Berichterstattung: von Falkenstein (d), Mahaim (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)
- 4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[23.4318]

Der Bundesrat schafft eine gesetzliche Grundlage, welche die öffentliche Verwendung, das öffentliche Tragen, das öffentliche Zeigen sowie das öffentliche Verbreiten von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistische Propagandamitteln, Zeichen und Symbolen, wie Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, insbesondere einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe stellt.

[23.400]

Es seien in einem Spezialgesetz die Grundlagen für ein Verbot des öffentlichen Verwendens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon zu schaffen wie beispielsweise Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen. Zudem sei die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe zu bedrohen und der Vollzug im Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen.

[21.524]

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen.

Das Verbot richtet sich gegen der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz. Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren.

1.2 Begründungen

[23.400]

Das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen soll in einem Spezialgesetz umgesetzt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches; dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

[21.524]

Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist unter der Voraussetzung strafbar, dass eine rassistische Ideologie symbolisiert und für diese öffentlich geworben wird, um unbeteiligte Dritte zu gewinnen.

Die Schweiz bestraft als eines von wenigen Ländern die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitlergruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 04.3224, deren Forderungen weiter gingen, wurde zuerst vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und 2011 auf dessen Empfehlung hin abgeschrieben. Die Abschreibung wurde unter anderem damit begründet, der Entwurf entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Zudem erschien die Auflistung rassistischer



Symbole schwierig, da einige Symbole der Öffentlichkeit bekannt, andere nur für Gleichgesinnte von Bedeutung sind. Meine Motion 19.3270 musste nach 2 Jahren ohne Diskussion im Parlament wieder abgeschrieben werden.

Seit der Stellungnahme des Bundesrates 2011 hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis geändert. Die öffentliche Verbreitung solcher Symbole nimmt zu. 2016 fand im Toggenburg mit 6000 Teilnehmenden das bisher grösste rechtsradikale Rockkonzert Europas statt, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. 2019 missbrauchten Rechtsradikale die Schwyzer Fasnacht zur Verbreitung einer rassistisch-antisemitischen Ideologie, indem sie mit Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz ungehindert marschierten. In Europa und Nordamerika nehmen seit Jahren - und seit Beginn der Coronapandemie sogar inflationär - die Verwendung rassistischer Symbole an öffentlichen Veranstaltungen, Hassreden sowie auch Gewaltverbrechen gegen religiöse Minderheiten zu, beispielsweise Angriffe auf jüdische Mitmenschen.

Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole wie dem Hakenkreuz, um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratiefeindliche Ideologie geworben. Für betroffene Minderheiten bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.

In der heutigen Gesetzgebung wird der Effekt gewisser Symbole auf Dritte zu wenig beachtet. Unsere Gesellschaft im Allgemeinen und Opfer rassistischer Gewalt sowie deren Nachkommen im Speziellen assoziieren Hakenkreuz, Hitlergruss oder Ku-Klux-Klan-Kutte automatisch mit einer Ideologie, auch ohne dass mit Sprüchen oder Plakaten dafür geworben wird. Die Duldung solcher für alle erkenntlichen Symbole entspricht einer Tolerierung der Werbung für die Ideologie und muss deshalb unter Strafe gestellt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)

Der Ständerat hat die Motion am 20. Dezember 2023 oppositionslos angenommen.

4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative 21.524 am 12. Januar 2023 Folge geben. Gleichzeitig hat sie die Kommissionsinitiative 23.400 eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat diesem Beschluss am 13. Oktober 2023 nicht zugestimmt. Am 23. Februar 2024, im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens, hat die Kommission des Nationalrates erneut beschlossen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben und an der Kommissionsinitiative 23.400 festzuhalten.



5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission spricht sich für eine zügige Umsetzung eines Verbots der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen aus. Der Handlungsbedarf ist aufgrund der steigenden Zahl der antisemitischen Vorfälle in der Schweiz klar gegeben. Entsprechend begrüsst sie es, dass der Bundesrat die Motion zur Annahme empfiehlt. Sie ist durchaus der Meinung, dass das Verbot auf weitere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole ausgeweitet werden kann, wie dies die Motion ihrer Schwesterkommission vorsieht. Sie würde es allerdings begrüssen, wenn dabei stufenweise vorgegangen würde. Ein etappenweises Vorgehen könnte es ermöglichen, dass das Verbot von Symbolen, die klarerweise mit dem Dritten Reich und dem Nazionalsozialismus in Verbindung gebracht werden können, zügig umgesetzt werden könnte. Die Kommission argumentiert, dass nationalsozialistische Symbole einfacher identifizierbar sind als andere extremistische Symbole. Sie beantragt ihrem Rat deshalb, die breit gefasste Motion ihrer Schwesterkommission anzunehmen, aber gleichzeitig auch ihrer eigenen Kommissionsinitiative 23.400 sowie jener von alt-Nationalrat Angelo Barrile 21.524 Folge zu geben. Dadurch wäre es dem Parlament weiterhin möglich, mit einem Erlassentwurf die Arbeiten allenfalls zu beschleunigen, falls dies notwendig sein sollte.

Eine Minderheit spricht sich gegen ein Verbot von solchen Symbolen aus und beantragt, die Motion abzulehnen und den Initiativen keine Folge zu geben.

22.3430 Motion

Suffizienz und Effizienz. Impulsprogramm für Energiesparmassnahmen

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 10.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein ambitioniertes Impulsprogramm im Bereich der Energieeffizienz und -suffizienz zu lancieren. Ziel des Programms soll sein, bis 2030 pro Jahr 4 TWh und danach weitere 8 TWh Strom jährlich einzusparen, um bis 2040 eine jährliche Energieeinsparung von 12 TWh zu erreichen.

Die grünste Energie ist diejenige, die nicht verbraucht wird. Sie ist auch die billigste für die Konsumentinnen und Konsumenten. Gleichzeitig aber ist ihr Verkauf der schwierigste. Die Herausforderung besteht darin, nicht verbrauchte Energie für die Energieversorger attraktiv zu machen. Der Bundesrat soll nicht nur effizientere Systeme im Rahmen von Energieerzeugung und -verbrauch fördern. Er wird auch aufgefordert, das Prinzip der Suffizienz in die erwähnten Programme aufzunehmen, um den nationalen Verbrauch pro Jahr von rund 60 TWh Strom um 12 TWh zu reduzieren.

Es geht darum, das Potenzial von Energieeffizienz und -effektivität zu steigern, also um einen minimierten Energieverbrauch bei gleicher Leistung. Die Energiemenge zu senken, die zur Befriedigung eines Bedürfnisses benötigt wird, heisst zum Beispiel: Gebäude zu isolieren, die Leistung von Elektrogeräten oder -fahrzeugen zu verbessern oder Energieerzeugungssysteme zu optimieren.

Gleichzeitig soll aber auch die Suffizienz ein Thema werden. Wir müssen den Energieverbrauch senken, indem wir unseren Lebenswandel anpassen und gesellschaftliche Veränderungen einleiten. Das bedeutet zum Beispiel, dass wir nachts die Beleuchtung von Strassen, Schaufenstern und auch jene unbesetzter Büros ausschalten, unsere Wohnungen auf 20 °C statt 22 °C heizen, die Zersiedelung eindämmen und unseren Energieverbrauch besser kontrollieren und gezielter steuern.

Die Services Industriels de Genève (SIG) sind mit ihrem über zwölf Jahre alten kostenlosen Energiesparprogramm Vorreiter auf dem Gebiet. Im Rahmen dieses Programms mit dem Namen éco21 wurden bis Ende 2021 über 230 GWh Strom gespart. Im Kanton Genf mit über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht dies dem Verbrauch von rund 80 000 Haushalten. Gleichzeitig bedeutet die Einsparung eine Entlastung der Energierechnung der gesamten Genfer Wirtschaft in der Grössenordnung von 45 Millionen Franken pro Jahr. Darüber hinaus konnten die CO₂-Emissionen mit éco21 um mehr als 250 000 Tonnen gesenkt, mehr als 120 Millionen Franken in die lokale Wirtschaft investiert und rund 600 Arbeitsplätze in der Schweiz geschaffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Die Energieeffizienz stellt einer der zentralen Pfeiler der Energiestrategie des Bundesrates dar. Ein sparsamer und rationeller Energieverbrauch erhöht die Versorgungssicherheit mit Energie und trägt dazu bei, die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Der Bund setzt derzeit bereits Vorschriften an das Inverkehrbringen von Geräten um und fördert besonders effiziente Anlagen und Geräte im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen. Zudem unterstützt das Programm EnergieSchweiz Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich der Stromnutzung (beispielsweise eine Initiative von Swisspower, um das Konzept der Services Industriels de Genève [SIG] bei den angeschlossenen Stadtwerken auszuweiten). Diese Massnahmen tragen in erster Linie dazu bei, dass der Stromverbrauch in der Schweiz trotz Substitution und Bevölkerungswachstum nicht weiter steigt.

Das Ziel der Motion, mit einem Impulsprogramm gegenüber heute im Jahr 2030 4 TWh und im Jahr 2040 12 TWh Strom einzusparen, entspricht einem Rückgang von über 7 Prozent bzw. 20 Prozent des heutigen Stromverbrauchs der Schweiz. Dies bedürfe einer sehr grossen Anzahl an Investitionen von Unternehmen (die für über 60 Prozent des Stromverbrauchs der Schweiz verantwortlich sind) und von Haushalten sowie bedeutende Änderungen im Verhalten und der Nutzung von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen.



Der Bund verfügt nicht über die rechtlichen Kompetenzen für Massnahmen, die für Erreichung des Ziels der Motion nötig wären. Massnahmen in Gebäuden und der Raumplanung liegen vor allem in der Zuständigkeit der Kantone. Zudem kann der Bund Einschränkungen des Konsumverhaltens oder Vorschriften zur Nutzung bestehender Anlagen nicht erlassen.

Der Bund wird die Massnahmen in seiner Kompetenz weiterhin umsetzen und verstärken. Um die Versorgungssicherheit im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage ab 2025 zu erhöhen, hat der Bundesrat zudem weitere Massnahmen beschlossen, um das Potential rasch zu erschliessen. Dazu gehört unter anderem die Erhöhung der Fördermittel für den Ersatz von Elektroheizungen oder Auflagen für die Beleuchtung von Zweckbauten. Diese Massnahmen werden zusammen mit den Kantonen konkretisiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Egger Kurt, Girod Bastien, Masshardt Nadine, Nordmann Roger, Ryser Franziska, Trede Aline

22.3441

 Postulat

Effiziente Nutzung des Trinkwassers und daher Einsatz von energieeffizienten Anlagen und Geräten, die Trinkwasser verbrauchen, sowie grössere Resilienz bei Trockenheit

Eingereicht von:	<u>Storni Bruno</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.05.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Studie zu erarbeiten und darin:

1. das Potenzial zu beurteilen, inwieweit der Wasser- und Energieverbrauch gesenkt werden kann, indem das Trinkwasser effizient genutzt wird;
2. möglichen Massnahmen und Vorschriften zu beurteilen und zu beschliessen, um den Trinkwasser- und Energieverbrauch von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten zu senken und so deren Energieeffizienz zu verbessern, dies analog zu den geltenden Bestimmungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) in Bezug auf die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte;
3. schweizweit die Auswirkungen des Klimawandels und der daraus resultierenden Zunahme von Extremereignissen, wie lange Trockenperioden, auf die Verfügbarkeit von Trinkwasser in den Regionen mit einem Wasserstressrisiko zu beurteilen.

Begründung

Der Trinkwasserverbrauch hängt einerseits von einer natürlichen Ressource ab, deren Verfügbarkeit in gewissen Regionen der Schweiz zunehmend schwankt, da die Trockenperioden immer häufiger auftreten und länger andauern; andererseits ist er auch mit einem grossen Energieverbrauch verbunden.

Das Gesetz schreibt eine haushälterische Nutzung des Trinkwassers vor (Art. 1 des Gewässerschutzgesetzes): Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor schädlichen Einwirkungen zu schützen; es dient namentlich der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers.

Der Trinkwasserverbrauch (105 m³/Jahr pro Wohnung) geht mit einem beachtlichen Energieverbrauch einher; dieser wird aus den einzelnen Werten in kWh/m³ für die drei Phasen des Trinkwasserzyklus berechnet:

1. Produktion (Pumpen und Hygienisierung);
2. Nutzung (Warmwasser macht 27 Prozent des Verbrauchs eines Privathaushalts aus);
3. Abwasserreinigung (Pumpen und Aufbereitung).

Der Warmwasserverbrauch macht 40 Prozent des Energiebedarfs eines modernen Gebäudes aus (UVEK).

Für Geschirrspüler und Waschmaschinen legt die EnEV den maximal zulässigen Energieverbrauch und damit indirekt auch den Wasserverbrauch fest; alle anderen Anlagen und Geräte, die Trinkwasser verbrauchen, unterliegen keinen Effizienzvorschriften.

Dank neuer Technologien besteht ein beträchtliches Einsparpotenzial beim Trinkwasser- und beim Energieverbrauch; dies gilt sowohl für den Verbrauch der Privathaushalte als auch für den Verbrauch in Produktionsanlagen (Pumpen, Aufbereitung und Verteilungsnetz; 20–25 Prozent gehen dabei verloren und entgehen so dem Verkauf) und in Abwasserreinigungsanlagen (Pumpen und Aufbereitung). Dies hat einen grossen Einfluss auf den Energieverbrauch.

Mit der Optimierung des Trinkwasserverbrauchs werden drei Ziele erreicht:

- kleinerer Bedarf an Wasser, das wir aus der Natur gewinnen (Resilienz);
- geringerer Energieverbrauch mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 (Wirksamkeit);
- tiefere Betriebskosten und tiefere Kosten für die Konsumentinnen und Konsumenten (Effizienz).



Mit der Verleihung des Watt d'Or 2010 an die Azienda Acqua Potabile Comunale Gordola wurde das Potenzial der Energieeffizienz im Trinkwasserbereich anerkannt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Das Potenzial zur Verringerung des Wasser- und Energieverbrauchs durch die effiziente Nutzung von Trinkwasser ist bereits gut bekannt. Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) erhebt den Wasserverbrauch jährlich und zeigt auf, dass der Wasserverbrauch in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten gesunken ist. Zu dieser Entwicklung haben sowohl wassersparende Armaturen in den Haushalten, aber auch moderne Verfahren zur Ortung von Leckagen und der Unterhalt der Wasserversorgungsnetze beigetragen. Die vom Bundesamt für Energie (BFE) erstellte Analyse des schweizerischen Energieverbrauchs nach Verwendungszwecken wird jährlich aktualisiert. Sie zeigt beispielsweise auf, wie viel Energie im Zusammenhang mit der Wassererwärmung verbraucht wird oder für Antriebe und Prozesse (z.B. Geschirrspüler, Waschen, Kläranlagen) eingesetzt wird.

Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs von Anlagen und Geräten werden bereits heute gezielt unterstützt und dem Stand der Technik angepasst. Der Energieverbrauch fällt besonders bei der Erwärmung des Wassers ins Gewicht. Die Anforderungen an die wichtigsten Geräte (Warmwasserbereiter und -speicher, Waschmaschinen, Geschirrspüler) sind in der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) geregelt. Die EnEV übernimmt dieselben oder – gemäss Anhang 1.15 für Warmwasserspeicher und -bereiter – strengere Energieeffizienzanforderungen als in der EU. Für Sanitärprodukte (Duschbrausen, Armaturen) gibt es die freiwillige Energieetikette der Branche. Weitere Einsparmöglichkeiten von Wasser und Energie werden regelmässig in Revisionen der EnEV geprüft. Die von der EU neu diskutierten Bestimmungen zum Ökodesign von Produkten werden das weitere Vorgehen in diesem Bereich zusätzlich prägen.

Die Frage nach den Auswirkungen des Klimawandels auf die Verfügbarkeit von Trinkwasser hat der Bundesrat mit dem Bericht "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement. Grundlagenbericht" in Erfüllung des Postulates Rieder (18.3610) am 18. Mai 2022 beantwortet. Basierend auf diesem Bericht hat der Bundesrat unter anderem den Ausbau eines nationalen Systems zur Früherkennung und Warnung für Trockenheit beschlossen.

Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat in einer zusätzlichen Studie keinen Mehrwert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)

Amoos Emmanuel, Andrey Gerhard, Cattaneo Rocco, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Farinelli Alex, Fivaz Fabien, Flach Beat, Friedl Claudia, Giacometti Anna, Girod Bastien, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Klopfenstein Broggini Delphine, Maillard Pierre-Yves, Masshardt Nadine, Munz Martina, Mäder Jörg, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pult Jon, Romano Marco, Ryser Franziska, Schaffner Barbara, Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Suter Gabriela, Töngi Michael, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wettstein Felix, de Quattro Jacqueline

22.3444 Motion

Aktionsplan "Verminderung und Vermeidung von Mikroplastik in Gewässern"

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Aktionsplan zur Verminderung und Vermeidung von Mikroplastik in Gewässern auszuarbeiten. Dabei ist auch der Gewässereintrag von gelösten, schwer abbaubaren Polymeren aus Kosmetik-, Wasch- und Reinigungsprodukten unter Berücksichtigung des Risikopotentials für Gewässerorganismen zu reduzieren bzw. vollständig zu vermeiden.

Begründung

Mikroplastikkügelchen in Kosmetika, die der Funktion als Reibkörper (Peeling) dienen, sind in den letzten Jahren unter dem Druck von Umweltschutzorganisationen und durch die Selbstverpflichtung der Industrie vermehrt aus Produkten entfernt worden. Viele Kosmetik- und Reinigungsprodukte enthalten trotzdem noch Mikroplastik. Diese Quelle sollte vermieden werden, da umweltverträgliche Alternativen zur Verfügung stehen.

Nebst festem Mikroplastik werden in unzähligen Produkten gelöste Kunststoffe resp. gelöste Polymere beispielsweise als Verdicker und Filmbildner eingesetzt. Das Fraunhofer Forschungsinstitut in Deutschland schätzt den jährlichen Eintrag von Mikroplastik und gelösten Polymeren ins Abwassersystem in Deutschland auf rund 48 000 Tonnen. Für die Schweiz gibt es bisher keine vergleichbare Schätzung, der Eintrag dürfte jedoch auch mehrere Tausend Tonnen betragen. Der Gewässereintrag dieser gelösten Polymere ist bedenklich, da gewisse Polymere schwer abbaubar (persistent) sind. Was diese Substanzen in der Umwelt bewirken, ist noch nicht ausreichend geklärt. Dem Vorsorgeprinzip ist geschuldet, dass anthropogen hergestellte, schwer abbaubare Stoffe nicht in die Gewässer gelangen dürfen. Mikroplastik und schwer abbaubare, gelöste Polymere sollten deshalb nicht als billige Zusatzstoffe Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel beigemischt werden, da sie sich in der Umwelt anreichern.

Mikroplastik macht in den Meeren wie auch in Süssgewässern zahlenmässig den grössten Anteil der Plastikverschmutzung aus. Er wird von praktisch allen tierischen Organismen der Nahrungskette aufgenommen. Einerseits verursacht Mikroplastik innere Verletzungen und Entzündungsreaktionen, andererseits können Schadstoffe im Plastik (sogenannte Additive) zu Gesundheitsschäden führen. Es ist besorgniserregend, dass riesige Mengen an persistenten und potenziell schädlichen Substanzen in die Gewässer gelangen, von denen sogar einige in der EU-Chemikaliendatenbank als umweltgefährdend eingestuft sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Bereits im überwiesenen Postulat Munz (18.3496) "Aktionsplan zur Reduzierung von Plastikeinträgen in die Umwelt" wird gefordert, dass der Bundesrat prüfen soll, ob ein Aktionsplan zur Reduzierung der Einträge von Kunststoffen in die Umwelt zweckmässig sei. Das Postulat Munz (18.3496) wird gemeinsam mit den Postulaten Thorens Goumaz (18.3196), Flach (19.3818) und CVP-Fraktion (19.4355) im Bericht "Kunststoffe in der Umwelt" beantwortet. Der Bericht wird einen Überblick über die wichtigsten Quellen und Eintragswege von Kunststoffen in die Umwelt und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit enthalten und mögliche weitere Massnahmen skizzieren. Er wird voraussichtlich bis Ende 2022 publiziert.

Aufgrund der Vielzahl der bereits laufenden Arbeiten wie beispielsweise die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) im Rahmen der parlamentarischen Initiative UREK-N (20.433) "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, einen Aktionsplan zu erarbeiten.

Ausserdem wäre es kaum möglich, dass der Bund mit einem Aktionsplan die erforderliche Datengrundlage für eine Beschränkung von gelösten, schwer abbaubaren Polymeren in Kosmetik-, Wasch- und Reinigungsprodukten mit vertretbarem Aufwand erlangen könnte.



Zudem würde eine eigenständige, nicht mit der EU harmonisierte Regelung von Polymeren in der Schweiz mit der bisherigen Rechtsetzungspraxis des Bundesrates im Bereich Chemikalien im Widerspruch stehen. In der EU sind chemikalienrechtliche Beschränkungen von absichtlich verwendetem Mikroplastik in Produkten im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in Vorbereitung. Im Geltungsbereich dieser Regelung sind unter anderem auch Körperpflegeprodukte sowie Wasch- und Reinigungsmittel. Der Rechtsetzungsprozess in der EU ist weit fortgeschritten. Sobald die definitive REACH-Regelung für die Beschränkung von Mikroplastik in Produkten vorliegt, wird das UVEK diese prüfen und dem Bundesrat einen entsprechenden Regelungsvorschlag zur Aufnahme in die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) unterbreiten.

Darüber hinaus sieht die EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vor, Anforderungen für die Registrierung von bestimmten Polymeren in der REACH-Verordnung festzulegen. Mit diesen Registrierungsanforderungen und den von der Industrie zu liefernden Informationen wird erst die Datengrundlage geschaffen, damit Polymere hinsichtlich ihrer Abbaubarkeit und umwelt- oder gesundheitsgefährlichen Eigenschaften beurteilt werden können. Gestützt auf diese Daten können künftig bei Bedarf gezielte Massnahmen zur Risikoreduktion für Gewässerorganismen getroffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Fluri Kurt, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Streiff-Feller Marianne, Wismer-Felder Priska

22.3451

 Motion

Beteiligung der Schweiz an der multinationalen Taskforce Repo zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Eingereicht von: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit sich die Schweiz so rasch als möglich der multinationalen Taskforce REPO zur Umsetzung der Wirtschafts-Sanktionen gegen Russland anschliesst und alle notwendigen Schritte für eine lückenlose und aktive Durchsetzung der Sanktionen einleitet.

Begründung

Die Schweiz hat keine formelle "Task-Force" (im Sinne einer departennentsübergreifenden und mit Expert*innen ergänzten Arbeitsgruppe) zur Umsetzung der internationalen Wirtschafts-Sanktionen gegen Russland eingesetzt. Umso dringender ist es, dass sich die Schweiz den internationalen Sanktionsbehörden und insbesondere der REPO anschliesst und so eine aktive und lückenlose Durchsetzung der Sanktionen gegen Russland gewährleistet. Als Verwalterin russischer Vermögen und als Hauptstandort des russischen Rohstoffhandels trägt die Schweiz eine grosse Verantwortung für die Wirksamkeit von Massnahmen, die zur raschen Beendigung des zerstörerischen Angriffskrieges gegen die Ukraine führen sollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Zur Frage der Schaffung einer nationalen Taskforce hat der Bundesrat in seinen Antworten auf die Motion Sommaruga (22.3236) und die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion (22.3214) Stellung genommen. Er hält darin fest, dass er die Schaffung einer nationalen Taskforce zum jetzigen Zeitpunkt für nicht notwendig erachtet.

Im internationalen Bereich ist die Schweiz von der Europäischen Kommission im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize" eingeladen worden, am regelmässigen Austausch unter den Mitgliedstaaten und anderen gleichgesinnten Drittstaaten auf Expertenebene über die Umsetzung von Massnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten teilzunehmen. Weitere Treffen sollen folgen. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgehalten, dass sie den Beitrag der Schweiz sehr begrüsst. Die Schweiz leistet somit ihren Beitrag, um die Wirksamkeit der Sanktionsdurchsetzung in ganz Europa zu stärken.

Im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und – wo sinnvoll – verstärkt zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von der Lancierung der Task Force der G7 zuzüglich Australien zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Sanktionen gegen russische Eliten ("REPO"). Die Schweiz steht bereits heute mit verschiedenen Mitgliedern in Kontakt. Die Form, der praktische Nutzen bzw. Mehrwert sowie die weiteren Implikationen einer Zusammenarbeit der Schweiz im Rahmen dieser Task Force werden zurzeit unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Erwägungen geprüft. Diesen Abklärungen soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Kommissionsberichte

25.03.2024 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

20.09.2023	Nationalrat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
25.03.2024	Beratung vorgesehen
17.04.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.2039 Petition Konsequente Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

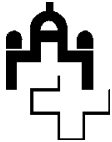
Bertschy Kathrin, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Imboden Natalie, Mahaim Raphaël, Marti Samira, Michaud Gigon Sophie, Weichelt Manuela, Wermuth Cédric

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.3451 n Mo. Ryser. Beteiligung der Schweiz an der multinationalen Taskforce Repo zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 25. März 2024

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 25. März 2024 die von Nationalrätin Franziska Ryser am 11. Mai 2022 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion fordert den Bundesrat auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit sich die Schweiz raschestmöglich der multinationalen Taskforce REPO zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland anschliesst und alle notwendigen Schritte für eine lückenlose und aktive Durchsetzung der Sanktionen einleitet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Die Kommissionsminderheit (*Portmann*, Büchel Roland, Calame, Grüter, Haab, Marchesi, Michel Simon, Page, Reimann Lukas, Rüegger, Vontobel) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Badertscher (d), Fehlmann Rielle (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Laurent Wehrli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit sich die Schweiz so rasch als möglich der multinationalen Taskforce REPO zur Umsetzung der Wirtschafts-Sanktionen gegen Russland anschliesst und alle notwendigen Schritte für eine lückenlose und aktive Durchsetzung der Sanktionen einleitet.

1.2 Begründung

Die Schweiz hat keine formelle "Task-Force" (im Sinne einer departennentsübergreifenden und mit Expert*innen ergänzten Arbeitsgruppe) zur Umsetzung der internationalen Wirtschafts-Sanktionen gegen Russland eingesetzt. Umso dringender ist es, dass sich die Schweiz den internationalen Sanktionsbehörden und insbesondere der REPO anschliesst und so eine aktive und lückenlose Durchsetzung der Sanktionen gegen Russland gewährleistet. Als Verwalterin russischer Vermögen und als Hauptstandort des russischen Rohstoffhandels trägt die Schweiz eine grosse Verantwortung für die Wirksamkeit von Massnahmen, die zur raschen Beendigung des zerstörerischen Angriffskrieges gegen die Ukraine führen sollen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2022

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Zur Frage der Schaffung einer nationalen Taskforce hat der Bundesrat in seinen Antworten auf die Motion Sommaruga (22.3236) und die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion (22.3214) Stellung genommen. Er hält darin fest, dass er die Schaffung einer nationalen Taskforce zum jetzigen Zeitpunkt für nicht notwendig erachtet. Im internationalen Bereich ist die Schweiz von der Europäischen Kommission im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize" eingeladen worden, am regelmässigen Austausch unter den Mitgliedstaaten und anderen gleichgesinnten Drittstaaten auf Expertenebene über die Umsetzung von Massnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten teilzunehmen. Weitere Treffen sollen folgen. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgehalten, dass sie den Beitrag der Schweiz sehr begrüsst. Die Schweiz leistet somit ihren Beitrag, um die Wirksamkeit der Sanktionsdurchsetzung in ganz Europa zu stärken.

Im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und - wo sinnvoll - verstärkt zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von der Lancierung der Task Force der G7 zuzüglich Australien zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Sanktionen gegen russische Eliten ("REPO"). Die Schweiz steht bereits heute mit verschiedenen Mitgliedern in Kontakt. Die Form, der praktische Nutzen bzw. Mehrwert sowie die weiteren Implikationen einer Zusammenarbeit der Schweiz im Rahmen dieser Task Force werden zurzeit unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Erwägungen geprüft. Diesen Abklärungen soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat beschloss am 20. September 2023 mit 101 zu 77 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Motion der APK-N zur Vorberatung zuzuweisen. Diese nahm die Arbeit an ihrer Sitzung vom 30. und 31. Januar 2024 auf und entschied dabei, die Behandlung zu sistieren und weitere Informationen



von der Bundesverwaltung abzuwarten. Nachdem sie diese Informationen erhalten hatte, konnte die APK-N die Behandlung der Motion an ihrer Sitzung vom 25. und 26. März 2024 abschliessen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Schweiz mehr tun muss, um sicherzustellen, dass die Sanktionen gegen Russland lückenlos umgesetzt werden. In ihren Augen würde eine Beteiligung an der REPO-Taskforce den Informationsaustausch und die Koordination mit den anderen Ländern, die Russland sanktionieren, verbessern. Da die Schweiz bereits sehr eng mit der Taskforce zusammenarbeitet, sieht die Mehrheit keinen Grund, warum die Schweiz sich nicht an dieser beteiligen sollte. Die Taskforce ihrerseits sieht keine Nachteile einer Schweizer Beteiligung. Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass die aktuelle Zusammenarbeit mit der Taskforce ausreichend gut funktioniert. Sie erachtet eine formelle Beteiligung als nachteilig und sieht insbesondere die Gefahr, dass die Schweiz ihre Unabhängigkeit im Bereich der Sanktionspolitik verlieren könnte. Im Weiteren sei noch zu unklar, wie sich eine allfällige Beteiligung an der Taskforce auf die Guten Dienste und den Schutz der Daten im Zusammenhang mit den Sanktionen auswirken würde und welche rechtlichen Folgen sie hätte.

Im Einklang mit Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelte die APK-N im Rahmen der Beratung der Motion auch die Petition 23.2039 («Konsequente Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland»). Sie beschloss mit 16 zu 7 Stimmen, dieser keine Folge zu geben.

22.3454 Motion

Das Bundesamt für Kultur soll kulturelle Dachorganisationen unterstützen können

Eingereicht von: Müller-Altermatt Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen zu veranlassen, damit das Bundesamt für Kultur die Möglichkeit hat, künftig auch wieder kulturelle Dachorganisationen in ihrer Arbeit finanziell zu unterstützen.

Begründung

Seit 2012 dürfen kulturelle Dachorganisationen nicht mehr finanziell unterstützt werden. Mit der seinerzeitigen Praxisänderung sollten möglichst nur noch Projekte unterstützt und allfällige Doppelspurigkeiten in der Finanzierung vermieden werden.

Im Verlauf der letzten zehn Jahre zeigte sich aber immer mehr, dass diese Regelung zu rigide ist: Um Dienstleistungen für die Mitglieder zu erbringen oder Projekte durchzuführen, braucht es eine gewisse Verbandsstruktur. Deshalb wurden die Verordnungen zur Vergabe von KUOR-Geldern sukzessive angepasst, wodurch es heute wieder möglich ist, auch Strukturbeiträge auszurichten. Das gilt aber nicht für Dachorganisationen.

Die Pandemie hat nun eindrücklich vor Augen geführt, wie wichtig die kulturellen Dachorganisationen als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung einerseits und als Anlaufstelle für ihre Mitglieder andererseits sind. Im ersten Fall wäre es unmöglich gewesen, innert nützlicher Frist wirksame Lösungen erarbeiten zu können, wenn nicht die vielfältigen Anliegen aus den verschiedenen Kulturbereichen gesammelt und dann gebündelt eingebracht worden wären.

Im zweiten Fall hätten insbesondere kleinere Verbände ihre Mitglieder nie so zielgerichtet und effektiv unterstützen können, wenn die Dachorganisationen nicht die ständig wechselnden Regelungen kommuniziert und ausgedeutet hätten. Die Notwendigkeit für leistungsfähige Strukturen gelten daher erst recht für kulturelle Dachorganisationen.

Der Grundsatz, dass Dachorganisationen von ihren Mitgliedern getragen werden sollen, ist nicht falsch. Aber sie nur mit Mitgliederbeiträgen zu finanzieren, ist nicht möglich, da die meisten Mitgliedsverbände klein sind und nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel verfügen. Auch eine Unterstützung durch Stiftungen oder Sponsoring kommt kaum in Frage, wodurch es fast unmöglich wird, geregelt Dienstleistungen zu erbringen.

Die jetzige Regelung bedarf deshalb einer Anpassung, damit auch künftig Dachorganisationen in ihrer wichtigen Arbeit unterstützt werden können, was letztlich auch wieder Politik und Verwaltung zugute kommt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1) "kann der Bund Organisationen von Kulturschaffenden und von kulturell tätigen Laien unterstützen", ohne Unterscheidung zwischen Dach- und anderen Organisationen. In seiner Botschaft zum KFG hält der Bundesrat fest, dass "auch Dachorganisationen gefördert werden können" (BBI 2007 4836).

Die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender (SR 442.124) vom 5. Juli 2016 hat zum Ziel, Berufsverbände zu fördern, die sich für die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen ihrer Mitglieder einsetzen und diese gegen aussen vertreten. Aktuell werden hauptsächlich Verbände unterstützt, die in direktem Kontakt mit den Kulturschaffenden stehen. Dadurch ist der praktische Bezug gewährleistet und konkrete Bedürfnisse können berücksichtigt werden. Ausserdem können so Doppelfinanzierungen von Dach- und Mitgliederorganisationen für die gleichen kulturellen Leistungen vermieden werden.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die Verbände als zuverlässige Ansprechpartner und die Dachorganisationen als Interessenvertreter des Kulturbereichs namentlich bei öffentlichen Körperschaften



sind. Die Kulturbotschaft 2025–2028 wird die spezifischen Dienstleistungen präzisieren, die in Zukunft gegebenenfalls von Dachorganisationen oder anderen zentralen Organisationen ausgeführt werden könnten. Da Dachorganisationen grundsätzlich auch ohne eine Änderung des KFG unterstützt werden können, beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Eine Unterstützung von Dachorganisationen erfordert einzig eine Anpassung von Artikel 6 Absatz 4 der Kulturförderungsverordnung (SR 442.11).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Atici Mustafa, Fluri Kurt, Glanzmann-Hunkeler Ida, Locher Benguerel Sandra, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Wehrli Laurent, Wismer-Felder Priska

22.3458

 Motion

Autofreie Sonntage

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit an gewissen Tagen alle öffentlichen Plätze und Strassen inklusive Nationalstrassen der Bevölkerung zum freien Gemeingebrauch ohne privaten Motorfahrzeugverkehr gewidmet sind. Solche Tage sollen viermal pro Jahr durchgeführt werden.

Begründung

Der Verkehrssektor ist für rund 30 Prozent des Endenergieverbrauches verantwortlich und stellt einen Hauptbestandteil der Schweizer Abhängigkeit von fossilen Energien dar.

Laut Strassenverkehrsgesetz (SVG ; SR 741.01), Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b ist der Bundesrat bereits heute ermächtigt, nach einer Anhörung der Kantone für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote zu erlassen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat in einer neuen Dringlichkeit aufgezeigt, weshalb eine souveräne Energieversorgung ohne fossile Energieträger auskommen sollte. Um Putins-Regime finanziell zu isolieren, muss Europa die Abhängigkeit von fossilen Energien reduzieren. Neben der direkten Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ist die Schweiz auch indirekt von fossiler Stromerzeugung im Ausland abhängig.

Auch aus klimatechnischer Sicht setzten autofreie Tage ein wichtiges Zeichen. Rund 30 Prozent des CO₂-Ausstosses ist auf den motorisierten Individualverkehr zurückzuführen. Indem an gewissen Tagen der öffentliche Raum bewusst für andere Verkehrsträger frei bleibt, kann die Bevölkerung für fossilfreie Mobilität sensibilisiert werden. Bereits während der Ölkrise 1973 nutzte der Bundesrat autofreie Sonntage als Mittel. Heute werden in einigen Städten autofreie Tage oder Mobilitätswochen erfolgreich umgesetzt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Dem Bundesrat ist es ein grosses Anliegen, den CO₂-Ausstoss im Strassenverkehr weiter zu reduzieren und die Verwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

Er hat dazu verschiedene Massnahmen getroffen wie etwa tiefere CO₂-Zielwerte für Neufahrzeuge, die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, den Bau von Schnellladestationen entlang der Nationalstrassen oder einen obligatorischen Kurs für Neulenkende zum umweltschonenden und energieeffizienten Fahren. Aktuell schafft der Bundesrat die rechtliche Grundlage, um Fahrgemeinschaften (Carpooling) im Strassenverkehr privilegieren zu können. Auch im Bereich freiwilliger Massnahmen unterstützt der Bund mit unterschiedlichen Programmen die Reduktion der CO₂-Emissionen des Verkehrs. Dies zum Beispiel mit dem Programm EnergieSchweiz des Bundesamts für Energie (energieschweiz.ch/mobilitaet).

Der Bundesrat findet die Idee sympathisch, vier autofreie Sonntage pro Jahr durchzuführen. Mit den beliebten "Slow-up"-Veranstaltungen gibt es dazu bereits eine Möglichkeit, um auf klimafreundliche Mobilität aufmerksam zu machen. Eine gesamtschweizerische Umsetzung bereitet aber verschiedene Schwierigkeiten, wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Wermuth ([19.3366](#); Einen Sonntag pro Jahreszeit autofrei) ausgeführt hat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amoos Emmanuel, Baumann Kilian, Clivaz Christophe, Glättli Balthasar, Locher Benguerel Sandra,
Mahaim Raphaël, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pult Jon, Ryser Franziska, Schlatter Marionna,
Töngi Michael

22.3467

 Postulat

Stärkung des Presserates

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zur Stärkung des Schweizer Presserats vorzulegen.

Begründung

Erstmals seit 2016 fällt die Schweiz in der von Reporter ohne Grenzen veröffentlichten Rangliste der Pressefreiheit aus den Top Ten. Das zeigt, dass die Pressefreiheit in der Schweiz keine Selbstverständlichkeit ist, sondern laufend und gezielt gestärkt werden muss. Ein wichtiger Pfeiler in diesem Zusammenhang ist der Schweizer Presserat, der dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz dient, eine faire Berichterstattung gewährleistet und die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit verteidigt. Grundlage für die Arbeit des Presserats ist die "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten".

Nach der Ablehnung des Massnahmenpakets zugunsten der Medien befindet sich der Schweizer Presserat in Finanznot. Diese Finanznot liegt aber nicht an der mangelnden Nachfrage, im Gegenteil: Die Anzahl der Beschwerden, die der Presserat beurteilen muss, steigen seit fünf Jahren.

Mehrere allgemeine Unterstützungsmassnahmen für die Medienbranche, die das Medienpaket beinhaltet hatte, sind auch unter den früheren Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage unbestritten (siehe Motion [22.3136](#) Pasquier). Eine davon ist die Sicherung und Stärkung des Schweizer Presserats. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, das Thema wieder aufnehmen und neue Massnahmen zur Stärkung des Presserats und der Medienlandschaft vorzulegen, um die Qualität der Medienberichterstattung für die Bevölkerung langfristig sicherzustellen und eine faire Berichterstattung zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Am 13. Februar 2022 hat das Volk das Massnahmenpaket zugunsten der Medien abgelehnt. Inzwischen wurden verschiedene Vorstösse und parlamentarische Initiativen eingereicht, die Teile des Massnahmenpakets wieder aufnehmen. Die eingereichte parlamentarische Initiative von Ständerätin Isabelle Chassot [22.417](#) "Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien" hat das Anliegen des Postulats bereits aufgenommen: Die parlamentarische Initiative sieht allgemeine Medienfördermassnahmen vor, darunter auch Massnahmen zur Unterstützung von Selbstregulierungsorganisationen. In dieselbe Richtung zielte die parlamentarische Initiative der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats [22.425](#) "Ausbau der bewährten Medienfördermassnahmen". Ihr hat der Nationalrat am 2. Juni 2022 keine Folge gegeben.

Zudem wurde der Bundesrat mit dem Po. [21.3781](#) "Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung jetzt aufgleisen" beauftragt, eine Auslegeordnung für eine nachhaltige staatliche Medienförderung vorzunehmen. Der beim UVEK (BAKOM) in Auftrag gegebene Bericht soll verschiedene Modelle der staatlichen Medienförderung prüfen und deren Vor- und Nachteile aufzeigen. Das vorliegende Postulat greift einen einzelnen Aspekt dieser bereits laufenden und umfassenden Arbeiten heraus. Es erscheint nicht sinnvoll, zu einem Einzelpunkt – der ohnehin bereits im Rahmen des Po. [21.3781](#) geprüft wird – einen weiteren Prüf- und Berichterstattungsauftrag zu erteilen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Zurückgezogen



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3477 Motion

Weniger Bürokratie und wirksamere Massnahmen zum Schutz vor Wolfsschäden in der Schweiz

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Übernommen von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die geltende Jagdverordnung dahingehend zu ändern, dass:

1. die Kriterien für den Abschuss von Wölfen gelockert und flexibilisiert werden und die Kantone mehr Handlungsspielraum bekommen;
2. die Verfahren der genetischen Analyse beschleunigt werden (prioritäre Behandlung bei Wolfsrissen) und bei Problemwölfen das Einholen der Abschussbewilligung schneller von sich geht, dies durch einen drastischen Bürokratieabbau;
3. die Unterstützungsmöglichkeiten und Finanzhilfen, die für Herdenschutzmassnahmen und für Schadenersatzzahlungen an die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter zur Verfügung stehen, ausgebaut und vereinfacht werden, dies auch ausserhalb der Sömmerungszeit.

Begründung

Am 26. April 2022 haben die Tierhalterinnen und Tierhalter im Kanton Tessin mit einer aufsehenerregenden Aktion das Thema Wolf in der Schweiz wieder in den Fokus gerückt (Link auf den Artikel: <https://www.laregione.ch/cantone/ticino/1579685/allevatori-scaricano-le-pecore-uccise-dal-lupo-in-piazza-governo>).

Die Wolfspopulation in der Schweiz ist in den letzten 10 Jahren exponentiell gewachsen, von einem Anfangsbestand von rund 10 Exemplaren auf über 150 Tiere Ende 2021. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl Rudel von einem auf mindestens 16 – zu finden hauptsächlich in den Gebirgskantonen – gestiegen. Als Folge sehen sich die Bergbäuerinnen und Bergbauern mit immer grösseren Schäden konfrontiert, die von den Wölfen am Nutztierbestand (Schafe und Ziegen, aber auch Kühe) verursacht werden, was für diese Bäuerinnen und Bauern selber, aber auch in Bezug auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Randgebiete schwerwiegende Folgen hat. Die Wut wächst, und mit ihr die Frustration eines Berufszweigs, der das Gefühl hat, er werde von den Behörden seinem Schicksal überlassen. So kommt es, dass immer mehr Bergbauernbetriebe aufgegeben werden und in anderen über eine Betriebsaufgabe nachgedacht wird. Die Alpwirtschaft und mit ihr auch ein Teil der Talbevölkerung sind so zu einem langsamen, aber unaufhaltsamen Sterben verurteilt, was zu einem schwerwiegenden Verlust an bewirtschaftetem Land und entsprechend zu Verbuschung führt – dies auf Kosten der viel gepriesenen Biodiversität, die gerade von jenen Kreisen, die einen absoluten Wolfsschutz wollen, immer wieder beschworen wird.

Es braucht daher den Mut, diese Problematik auf realistische und pragmatische Art anzugehen, bevor es zu spät ist, und in der Jagdverordnung des Bundes müssen Korrekturen vorgenommen werden, wie es die vorliegende Motion verlangt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

1. Auf den Alpsommer 2021 hin hat der Bundesrat innert kürzester Frist die Jagdverordnung angepasst. Zurzeit arbeitet die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates intensiv an einer Jagdgesetzesrevision (Pa.Iv. 21.502 Parlamentarische Initiative "Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft"). Zur Überbrückung bis zur allfälligen Inkraftsetzung des revidierten Jagdgesetzes prüft der Bundesrat derzeit, die Verordnungsbestimmungen auf die Alpsaison 2023 weiter zu flexibilisieren, beispielsweise durch die Vereinfachung des Abschusses von schadenstiftenden Einzelwölfen. Die Möglichkeiten im Rahmen des heute



gültigen Gesetzes sind allerdings weitgehend ausgeschöpft.

2. Aufgrund der Weiterentwicklung der Analysemethodik des Labors an der Universität in Lausanne, der Anpassung des Vertrags zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und diesem Genetiklabor können ab der Saison 2022 doppelt so viele Proben in halb so langer Zeit wie bisher analysiert werden.

3. Der Kredit für Herdenschutzmassnahmen wurde 2021 erhöht (von 2,9 Millionen auf 3,7 Millionen Franken), jedoch nicht ausgeschöpft. Für die Alpsaison 2022 wurde der Kredit verdreifacht – für 2022 stehen insgesamt 9,4 Mio. Franken zur Verfügung –, um zusätzliche Sofortmassnahmen mitzufinanzieren. Diese Sofortmassnahmen wurden vom zuständigen Bundesamt für Umwelt umgehend und im Einvernehmen mit den Kantonen und den involvierten Verbänden erarbeitet. Herdenschutzmassnahmen sind bereits heute nicht auf die Sömmerungsperiode beschränkt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Bregy Philipp Matthias, Cattaneo Rocco, Gafner Andreas, Graber Michael, Grin Jean-Pierre,
Gschwind Jean-Paul, Marchesi Piero, Page Pierre-André, Quadri Lorenzo, Ritter Markus, Roduit Benjamin,
Rüegger Monika, von Siebenthal Erich

22.3478 Motion

Gesetzliche Grundlagen dafür schaffen, dass die Kantone wolfsfreie Zonen ausscheiden können

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Übernommen von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Kantone wolfsfreie Zonen ausscheiden können. In diesen Zonen sollen Eingriffe zur Regulierung der Wolfsbestände bewilligt werden können, soweit "zumutbare Schutzmassnahmen" nicht möglich sind, so wie es das Konzept Wolf Schweiz insbesondere in Anhang 6 vorsieht.

Begründung

Was die Situation in Bezug auf die Präsenz des Wolfs in der Schweiz betrifft, dafür verweise ich auf die Ausführungen in meiner Motion 22.3477 "Weniger Bürokratie und wirksamere Massnahmen zum Schutz vor Wolfsschäden in der Schweiz".

Das exponentielle Wachstum der Wolfsbestände führt zu schwerwiegenden Problemen insbesondere für die Alpwirtschaft, und zwar in einem Ausmass, das die Schaf- und Ziegenhaltung in ihrer Existenz gefährdet, mit allen sich daraus ergebenden Folgen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf die Erhaltung der Biodiversität. Man kann nicht mehr länger untätig bleiben. Daher müssen rasch die nötigen Schritte unternommen werden, damit dieses Problem auf realistische und pragmatische Weise gelöst wird.

Es ist eine Tatsache, dass viele Schaf- und Ziegenherden im Alpenraum aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Weideflächen nur mit unverhältnismässigen Massnahmen geschützt werden können. (Eine von Agridea 2017 durchgeführte Studie hat beispielsweise gezeigt, dass bei den 20 untersuchten Landwirtschaftsbetrieben im Tessin, die Wiederkäuer halten, nur für einen kleinen Teil der Herden zumutbare und praktikable Herdenschutzmassnahmen möglich sind. Weitere Studien aus anderen Kantonen wie dem Wallis, Glarus oder Graubünden kommen zu ähnlichen Ergebnissen.)

Angesichts dieser Situation und unter der Annahme, dass die Präsenz des Wolfs in bestimmten Gegenden der Schweiz nicht kompatibel ist mit der dort praktizierten Art der Weidehaltung, muss ein Grundsatzentscheid getroffen werden: Wenn wir die Alpwirtschaft retten wollen, müssen wir die Präsenz des Wolfs in den Alpen auf bestimmte Gebiete einschränken, insbesondere dort, wo es Herden gibt, die nicht geschützt werden können, und in Siedlungsnähe. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, würde darin bestehen, dass in Zusammenarbeit mit den Kantonen wolfsfreie Zonen geschaffen werden, in denen Regulierungseingriffe ohne übermässige Bürokratie bewilligt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Zurzeit arbeitet die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates intensiv an einer Jagdgesetzesrevision (Pa.Iv. 21.502 Parlamentarische Initiative "Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft"), um die bestehenden Herausforderungen mit dem Wolf anzugehen.

Das Schweizer Recht (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG, Bundesgesetz über die Fischerei BGF) sieht für keine einheimische Art "freie Zonen" vor, in denen diese keinen Schutz geniesst bzw. in denen alle Tiere dieser Art getötet werden können. Insbesondere für Arten wie der Wolf, die grosse Räume beanspruchen und weit wandern, wäre ein solches Zonenkonzept kaum umsetzbar. Die Umsetzung einer solchen Zone wäre für die kantonalen Vollzugsbehörden ferner sehr arbeitsintensiv und mit hohen Kosten verbunden. Wolfsfreie Zonen würden



zudem die Betroffenen in einer falschen Sicherheit wiegen, schliesslich könnten auch in diesen Zonen weiterhin Schäden auftreten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Bregy Philipp Matthias, Cattaneo Rocco, Gafner Andreas, Graber Michael, Grin Jean-Pierre,
Gschwind Jean-Paul, Marchesi Piero, Page Pierre-André, Quadri Lorenzo, Ritter Markus, Roduit Benjamin,
Rüegger Monika, von Siebenthal Erich

22.3493 Motion

Reduzieren wir die Geschwindigkeit auf der Autobahn, um unsere Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern!

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Rechtsgrundlagen anzupassen und zweckdienliche Massnahmen zu treffen, um die Höchstgeschwindigkeit auf den Autobahnen in der Schweiz auf 100 km/h zu beschränken.

Begründung

Angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine muss Europa dringend Wege finden, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten neu auszurichten, damit es weniger abhängig von fossilen Energieträgern, insbesondere aus Russland, ist. Eine Verringerung des Verbrauchs fossiler Energien ist somit nicht mehr nur für die Zukunft unseres Planeten entscheidend, sondern auch eine Frage des Friedens und des geopolitischen Gleichgewichts.

Der Bund zieht derzeit verschiedene Massnahmen in zahlreichen Bereichen in Betracht, um dieses Ziel zu erreichen. Bei manchen Massnahmen besteht jedoch das grosse Problem, dass sie nicht schnell Wirkung zeigen. Bei einer Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf den Autobahnen wäre das nicht der Fall; das Ziel könnte vollständig erreicht werden, sobald die Beschränkung in Kraft tritt. Aus diesem Grund wurde dies auch vor Kurzem von der sehr zurückhaltenden Internationalen Energieagentur empfohlen ("Emergency measures can quickly cut global oil demand by 2,7 million barrels a day, reducing the risk of a damaging supply crunch" vom 18.3.2022). Eine solche Massnahme wurde überdies bereits während der Ölkrise von 1973 vom Bundesrat beschlossen.

Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit führt zu einem Effizienzgewinn und dadurch zu einem geringeren Treibstoffverbrauch pro Kilometer. Im Jahr 2006 hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 06.3189 angegeben, dass eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h zu einer Reduktion des Gesamtverbrauchs der schweizerischen Fahrzeugflotte um 2 bis 3 Prozent führen würde. Gemäss wesentlich neueren Studien, die in Frankreich unter der Leitung des Ministeriums für den ökologischen Wandel durchgeführt wurden, würde eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Autobahn von 130 auf 110 km/h unmittelbar zu einer Treibstoffersparnis von 16 Prozent führen (Studie des "Centre d'études et d'expertise sur les risques, l'environnement, la mobilité et l'aménagement" vom August 2021 zur Emission von Luftschadstoffen im Verkehr ["Emissions routières des polluants atmosphériques: Courbes et facteurs d'influence"]).

Diese Massnahme hätte zudem den klaren Vorteil, dass Autofahrerinnen und -fahrer bei den Treibstoffkosten, die in nächster Zeit voraussichtlich steigen werden, sparen könnten, ohne dass sich die Fahrtzeiten unverhältnismässig verlängern würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Eine Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn würde den Treibstoffverbrauch reduzieren. Da Russland für die Schweiz aber kein bedeutender Lieferant für Erdölprodukte ist, hat diese Massnahmen kurzfristig kaum Einfluss auf die Unabhängigkeit der Schweiz von russischen Rohstoffen.

Mittel- bis langfristig ist es aber unabhängig von der konkreten Herkunft der Erdölprodukte notwendig, von den fossilen Energieträgern wegzukommen. Im Strassenverkehr hat der Bundesrat dazu bereits verschiedene Massnahmen getroffen. Dazu gehören etwa tiefere CO₂-Zielwerte für Neufahrzeuge, die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, den Bau von Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge entlang der Nationalstrassen oder einen obligatorischen Kurs für Neulenkende zum umweltschonenden und energieeffizienten Fahren.



Aktuell schafft der Bundesrat die gesetzliche Grundlage, um Fahrgemeinschaften im Strassenverkehr privilegieren zu können. Die Revision des Strassenverkehrsgesetzes für das automatisierte und damit effizientere und harmonischere Fahren befindet sich in der Schlussphase der parlamentarischen Debatte. Zudem sieht die Roadmap Elektromobilität vor, dass bis 2025 jedes zweite neu zugelassene Fahrzeug ein Elektroauto sein soll (vgl. roadmap-elektromobilitaet.ch). Die Lenkerinnen und Lenker können den Treibstoffverbrauch zudem eigenverantwortlich reduzieren, indem sie den Reifendruck optimal einstellen sowie Dachträger und unnötigen Ballast entfernen. Die generelle Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h ist zudem keine Mindestgeschwindigkeit. Fahren mit tieferen Geschwindigkeiten ist erlaubt, solange der gleichmässige Verkehrsfluss nicht behindert wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Gysin Greta, Michaud Gigon Sophie, Ryser Franziska, Schneider Meret, Töngi Michael, Walder Nicolas

22.3495 Motion

Energiesparen attraktivieren. Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch abrechnen

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Energiegesetzes der Bundesversammlung vorzulegen, damit in allen Mehrparteiengebäude die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung verbrauchsabhängig abgerechnet werden.

Begründung

Gemäss Energiegesetz ist die Einführung einer verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (VHKA) nur in Neubauten sowie nach wesentlichen Erneuerungen vorgeschrieben. Damit sind ausgerechnet Altbauten mit hohem Energieverbrauch von dieser Regelung ausgenommen. Dabei kann der Verbrauch beim Heizen um den Faktor 3 und beim Warmwasserverbrauch sogar um den Faktor 8 in gleichen Nutzeinheiten schwanken.

Bei hohen Preisen kann dies zwischen sparsamen und nicht-sparsamen Haushalten einen Unterschied von weit über Tausend Franken ausmachen. Die Motivation zum Energiesparen wie auch die Wirkung von Lenkungsabgaben sinkt massiv, wenn am Schluss Mietende oder Stockwerkeigentümer*innen einen Durchschnittsbetrag aller Wohnungen bezahlen müssen, ohne von den eigenen Sparbemühungen profitieren zu können. Sparappelle verhallen so verständlicherweise ungehört.

Verschiedene Auswertungen haben gezeigt, dass die Einführung der VHKA einen klar erkennbaren Spareffekt auslöst. Die finanziellen Einsparungen sind in der Mehrzahl der Fälle höher als die Mehrkosten, die durch die verbrauchsabhängige Abrechnung entstehen.

Es ist deshalb Zeit, möglichst rasch die VHKA in Mehrparteiengebäude einzuführen, wobei für das Obligatorium eine Untergrenze der Nutzeinheiten festgelegt werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Energieeffizienz insbesondere im Heizungsbereich zu stärken. Dennoch sind nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung vor allem die Kantone für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig. Der Bund kann also nicht direkt eine Regelung in diesem Bereich erlassen.

Mit Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c. Energiegesetz (EnG; SR 730.0) werden bereits heute die Kantone aufgefordert, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen zu erlassen. Die in der Motion vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den aktuellen Regelungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2008 (MuKE). Derzeit haben viele Kantone schon eine Ausrüstungspflicht der verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung (VEWA) für Neubauten und wesentliche Erneuerungen eingeführt. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat zudem die Einführung des neuen Abrechnungsmodells VEWA durch die Veröffentlichung einer Broschüre unterstützt. Diese ist auf der Webseite des BFE abrufbar: www.bfe.admin.ch > News und Medien > Publikationen > Suchfunktion > "VEWA – Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung. Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung".

Die geltende EnG-Regelung sieht eine Umsetzung der Messungspflicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor. Eine wie in der Motion vorgesehene Ausweitung auf sämtliche Mehrparteiengebäude mit einem Obligatorium würde ein systematisches und heutzutage nicht existierendes Kontrollverfahren erfordern, was für die Kantone zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen würde.

Aktuell hebt der Bund Massnahmen mit Fokus auf energetische Sanierungen hervor, weil sie eine hohe Wirkung für die Verstärkung der Energieeffizienz aufweisen: Dämmung, Ersatz von Elektroheizungen, Ersatz



von Ölheizungen mit beispielweise der neuen kostenlosen Impulsberatung im Rahmen des Programms "erneuerbar heizen" von EnergieSchweiz.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Bertschy Kathrin, Bulliard-Marbach Christine, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Giacometti Anna,
Girod Bastien, Gmür Alois, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Hurni Baptiste, Imboden Natalie,
Landolt Martin, Mahaim Raphaël, Nordmann Roger, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Schaffner Barbara,
Schneider Schüttel Ursula, Stadler Simon, Streff-Feller Marianne, Trede Aline

22.3530 Motion

Vier Sprachen, viel Potenzial. Nationalen Sprachaustausch fördern

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, den nationalen Sprachaustausch zu fördern. Insbesondere Sprachaufenthalte innerhalb der Schweiz für Schülerinnen und Schüler sollen gefördert und ausgebaut werden. Das vom BAK geförderte Italiando ist ein gutes Beispiel für ein erfolgreiches, vom Bund gefördertes Projekt. Dies sollte für alle Landessprachen eingeführt werden. Dem Parlament sei Bericht und Antrag über notwendige gesetzliche Anpassungen zu unterbreiten.

Begründung

Wir Schweizerinnen und Schweizer sind stolz auf die vier Landessprachen, doch dessen Gebrauch ist gering. Zu oft bleiben wir in der bequemen Muttersprache und tun wenig dafür, um den Röstigraben zu überwinden. Für die Französischkenntnisse reisen wir nach der Ausbildung auf Nizza, an Neuchâtel haben wir nicht gedacht. Wie wir in den Toscana-Ferien Pizza bestellen, lernen wir auf YouTube, im Tessin waren wir nie. Das soll sich ändern. Deshalb ist es mir ein Anliegen, dass schweizweit niederschwellige Möglichkeiten geschaffen werden, die anderen Landessprachen zu lernen. Ich fordere vom Bundesamt für Kultur mehr Angebote wie "Italiando", damit noch mehr Schülerinnen von günstigen Sprachferien im Inland profitieren können. So steigt bereits in der Schulzeit das Interesse an fremden Sprachen und die Schweiz wird vernetzter. Più Svizzerà, davantage Suisse, mehr Schweiz, dapli Svizra.

Die Überwindung der Sprachgrenzen ist wichtig für den Zusammenhalt des Landes. Das Verständnis für andere Sprachregionen des Landes und ihre Kultur ist von grosser Bedeutung für die Zusammenarbeit der Gesellschaft. Ohne Sprachverständnis kann auch kein harmonievolles Miteinander entstehen.

Für die berufliche Mobilität und für die berufliche Zukunft der Jugend sind Sprachkompetenzen von entscheidender Bedeutung. Wer Sprachkompetenzen mitbringt, wird auf den Arbeitsmarkt attraktiver und kann sich besser vernetzen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass der schulische Austausch einen wichtigen Beitrag zur Verständigung zwischen den Kultur- und Sprachgemeinschaften und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Qualität und Weiterentwicklung des Bildungsraumes Schweiz und zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweiz leistet. Austauschereferenzen schaffen ein Bewusstsein für Mehrsprachigkeit, fördern den Spracherwerb und die Motivation zum Sprachenlernen und erhöhen damit die Arbeitsmarktfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen.

Aus diesen Gründen ist die Förderung des schulischen Austauschs ein wichtiger Pfeiler der Sprachenpolitik des Bundes. In der aktuellen Förderperiode steigen die Mittel für die Förderung des nationalen schulischen Austauschs von 2,4 Mio. (2020) auf 6,8 Mio. (2024) an. Die Agentur Movetia unterstützt im Auftrag des Bundes verschiedene Formen des Austauschs auf allen schulischen Ebenen, inklusive der beruflichen Grundbildung (Einzelaustausch, Klassenaustausch, Lehrpersonen-austausch). Im Rahmen der Förderung von Italienisch und Rätoromanisch unterstützt das Bundesamt für Kultur auch Projekte im ausserschulischen Bereich, wie das erwähnte "Italiando".

Zur Stärkung des nationalen Sprachaustauschs sind jedoch keine gesetzlichen Anpassungen erforderlich daher lehnt der Bundesrat die Motion ab. Im Rahmen der Kulturbotschaft 2025–2028 wird der Bundesrat aber erläutern, welches die nächsten Meilensteine sind, um den nationalen Austausch zu stärken.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Arslan Sibel, Candinas Martin, Egger Mike, Gredig Corina, Heimgartner Stefanie, Ryser Franziska

22.3544

 Motion

Reduktion der CO₂-Abgabe auf den Stand von 2021

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	<u>Imark Christian</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen sowie die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen, insb. Artikel 94 der Verordnung sowie die Tarife in Anhang 11, derart anzupassen, dass die CO₂-Abgabe weiterhin 96 statt 120 Franken pro Tonne CO₂ beträgt.

Begründung

Die der Einführung der Abgabe zugrundeliegende Motivation, die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen zu senken, war nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unbedingt. Die Sicherstellung genügender Planungs- und Investitionssicherheit zugunsten der Wirtschaft und der Bevölkerung muss gemäss dem dazumal anlässlich der Beratung geäusserten Willen des Parlaments gewährleistet bleiben. Ausgehend von den durch den Krieg in der Ukraine bedingten extrem hohen Energiepreisen muss ohne Verzug die finanzielle Entlastung von Schweizerischen Unternehmen erwirkt werden, welche besonders von dieser aktuellen – und offensichtlich nicht voraussehbaren – (Preis-)Entwicklung betroffen sind. Dieselbe Notwendigkeit trifft ebenfalls mit Blick auf die Schweizer Bevölkerung zu. Im Umfeld der hohen Energiepreise sind die konkreten Auswirkungen der CO₂-Abgabe vor Augen zu führen: Alle fossilen Brennstoffe (z.B. Heizöl, Erdgas), die zur Erzeugung von Wärme, Licht oder Strom eingesetzt werden unterliegen dieser Abgabe. Die CO₂-Abgabe auf Heizöl und Gas wurde von 96 Franken auf 120 Franken pro Tonne CO₂ per 1. Januar 2022 erhöht, was eine Verteuerung des Heizölpreises von rund 6,40 Franken pro 100 Liter zur Folge hat. Ein Abgabesatz von 120 Franken pro Tonne CO₂ entspricht dabei insgesamt rund 30 Franken pro 100 Liter.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Die CO₂-Abgabe ist als Lenkungsabgabe konzipiert und hat zum Ziel, die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen zu senken. Sie greift subsidiär, wenn die Emissionen nicht genügend zurückgehen. Auslöser für den letzten Erhöhungsschritt auf den 1. Januar 2022 war die Überschreitung des Schwellenwerts für das Jahr 2020 gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der CO₂-Verordnung (SR 641.711).

Im Jahr 2008, als die CO₂-Abgabe erstmals erhoben wurde, lag der Ölpreis bei über 130 Dollar pro Barrel.

Eine Kopplung der CO₂-Abgabe an die Entwicklung der Energiepreise stand bei den parlamentarischen Beratungen wiederholt zur Diskussion, wurde aber jeweils verworfen. Denn eine Anpassung des Abgabesatzes als Reaktion auf die Marktsituation wäre nur zeitverzögert möglich und könnte daher die Preisschwankungen sogar verstärken.

Massnahmen zur Abfederung der gegenwärtig hohen Energiepreise müssen nach Auffassung des Bundesrates zielgerichtet, zeitgerecht und befristet sein. Die geforderte Senkung des CO₂-Abgabesatzes erfüllt keines dieser Kriterien. Sie würde alle Endverbraucherinnen und -verbraucher ungeachtet ihrer Einkommenssituation entlasten und angesichts der Vorlaufzeit zu spät greifen. Fällt sie mit sinkenden Energiepreisen zusammen, schwächt sich zudem die erwünschte Lenkungswirkung ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3546 Motion

Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 07.06.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein allfälliges WHO-Übereinkommen oder ein von der WHO ausgearbeitetes Instrument, welches durch Soft Law zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindlichkeit für die Schweiz zur Folge haben könnte, zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Begründung

An der Sondersitzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom November/Dezember 2021 verabschiedeten die WHO-Mitgliedstaaten eine Empfehlung zur Erarbeitung eines WHO-Übereinkommens, Abkommens oder anderen internationalen Instruments zur Vorsorge und Bereitschaft auf Pandemien und zur Stärkung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Das BAG scheint diesen Prozess zu unterstützen. Aktuell laufen durch ein von der WHO eingesetztes zwischenstaatliches Verhandlungsgremium, dem Intergovernmental Negotiating Body (INB), koordinierte Bestrebungen, der WHO bis im Mai 2023 einen Bericht und einen Antrag auf ein internationales "Instrument" – vorzulegen. Für die Schweiz besteht das Risiko, dass – wie die Diskussion um den UNO-Migrationspakt gezeigt hat – dieses internationale "Instrument" bindende Rechtskraft entwickeln könnte. Um diesem Risiko im Bereich des Soft Laws Rechnung zu tragen, ist ein solches internationales "Instrument" zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Verhandlungsprozess für ein mögliches WHO-Abkommen, Übereinkommen oder ein anderes internationales Instrument zur globalen Pandemievorbereitung wurde erst im Frühjahr 2022 lanciert. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Verhandlungen sind weder die Rechtsnatur noch der Inhalt dieses Instruments bekannt. Erst nach Abschluss der Verhandlungen kann geklärt werden, ob die Schweiz dem Resultat zustimmen wird, und ob die Entscheidungskompetenz dazu beim Bundesrat oder beim Parlament liegt. Dies entspricht der ständigen Praxis des Bundesrates, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 1 BV, Art. 166 Abs. 2 BV; SR 101) sowie des Parlamentsgesetzes (Art. 24 ParlG; SR 171.10) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Art. 7a RVOG; SR 172.010). So wird bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag sorgfältig geprüft, ob dieser dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Zudem verfügt das Parlament in aussenpolitischen Belangen über verschiedene Informations- und Konsultationsrechte (Art. 152 ParlG). Diese rechtlichen Grundlagen gelten für alle neuen internationalen Instrumente, einschliesslich derjenigen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

In Bezug auf die Qualifizierung eines internationalen Instruments als Soft Law, weist der Bundesrat zudem auf seinen Bericht vom 26. Juni 2019 in Erfüllung des Postulats 18.4104 "Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law" der aussenpolitischen Kommission des Ständerats hin. Dieses Thema wurde im Rahmen einer Subkommission vertieft analysiert. Das Kernanliegen der Motion ist damit bereits Teil der aktuellen Diskussionen im Parlament. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diesen Beratungen nicht vorgegriffen werden sollte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3553 Motion

Chance für eine ÖV-Offensive nutzen. Halbtaxabonnement für 100 Franken

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	Pult Jon Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit das Halbtax-Abonnement im öffentlichen Verkehr in Zukunft für 100 Franken pro Jahr erworben werden kann. Der Preis kann periodisch der Teuerung angepasst werden.

Begründung

Die steigenden Preise in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine stellen die Solidarität der Gesellschaften in Europa auf die Probe, auch in der Schweiz. Zu den Herausforderungen gehören die steigenden Energiepreise, die sich auch in höheren Kosten für die Mobilität niederschlagen, zumindest im Bereich der Verbrennungsmotoren. Entsprechend ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, der Entwertung der Massenkauftkraft entgegen zu wirken. Die sinnvollsten Massnahmen besteht darin, die Situation als Chancen für den Umstieg auf dem öffentlichen Verkehr zu nutzen, soweit das möglich ist. Dazu braucht es eine spürbare Verbesserung der relativen Preise zwischen motorisiertem Individualverkehr und dem öV. 1987 wurde genau aus diesem Grund der Preis des Halbtax-Abonnements von 360 auf 100 Franken reduziert, also um ganze 72 Prozent gesenkt. Heute kostet das Halbtax 185 Franken pro Person, resp. 165 Franken sobald man es erneuert. Würde der Preis erneut auf das Niveau von 1987 gesenkt (nominal), betrüge die Kostensenkung also immerhin noch 45 Prozent, resp. 40 Prozent. Die Reise mit dem Zug wird aber ungemein attraktiver: Zürich-Bern kostet noch 25,50 statt 51 Franken, Bern – Lausanne 17 statt 34 Franken.

Heute sind etwa 2,8 Millionen Halbtax im Umlauf (2021). Da in den Jahren zuvor stabil etwa 2,7 Millionen Halbtax gelöst wurden, kann man davon ausgehen, dass die meisten das Halbtax schon länger haben und noch 165 jährlich Erneuerungsgebühr bezahlen. Die entsprechenden Einnahmeausfälle dürften durch die gesteigerte Attraktivität des Abos zu einem beträchtlichen Teil aufgefangen werden, allenfalls könnte sich der Bund zumindest vorübergehend an der Finanzierung allfälliger Mehrkosten beteiligen. Berücksichtigt man die positiven Effekte auf die allgemeine Lebensqualität, Energieeffizienz und Umweltwirkung eines vermehrten Umstiegs auf den öV sind die entsprechenden Investitionen allemal zu rechtfertigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Die Tarifhoheit liegt bei den Transportunternehmen. Dazu gehört auch, dass die Transportunternehmen mit Marketingmassnahmen und Aktionen attraktive Angebote, insbesondere für Neukundinnen und -kunden lancieren mit dem Ziel, diese langfristig von den Vorzügen des öffentlichen Verkehrs zu überzeugen.

Die heutige Situation in Bezug auf das Preis-Leistungsverhältnis des Halbtaxabos ist nicht vergleichbar mit der Ausgangslage im Jahr 1987. So hat sich sowohl die Qualität als auch die Quantität des öV-Angebots in dieser Zeit stark verbessert. Der Bundesrat erachtet deshalb den heutigen Preis des Halbtaxabos als gerechtfertigt.

Die Erneuerungsquote beim Halbtaxabo deutet darauf hin, dass auch die öV-Kundinnen und -Kunden den Preis als angemessen empfinden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3554 Motion

Attraktives ÖV-Angebot für Familien

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	Piller Carrard Valérie Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Personenbeförderungsgesetz so zu ändern, dass attraktive Angebote für Familien geschaffen werden.

Begründung

Seit Ende Januar 2022 steigen die Preise für Benzin und Diesel in der Schweiz. Dass der Rohölpreis in die Höhe schiesst, liegt in erster Linie am wirtschaftlichen Aufschwung infolge der Aufhebung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie. Mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine Ende Februar erreichten die Treibstoffpreise neue Höchststände. Innerhalb von zwei Wochen sind die Preise um 40 Rappen gestiegen. Heute muss man mehr als zwei Franken für einen Liter Benzin bezahlen, was in der Schweiz seit 2008 nicht mehr vorgekommen ist. Mehreren Fachleuten zufolge könnten die Treibstoffpreise sogar auf drei Franken pro Liter steigen.

Diese hohen Treibstoffpreise belasten das Familienbudget. Der Zeitpunkt ist also gut gewählt, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu stärken und gleichzeitig die Nutzung des umweltfreundlicheren öffentlichen Verkehrs zu fördern. Ich schlage daher vor, neue Angebote für Familien einzuführen, so wie sie in mehreren Nachbarländern bereits verfügbar sind. In Deutschland bietet die Deutsche Bahn Kindern bis 14 Jahre eine kostenlose Beförderung an, wenn sie von einem Eltern- oder Grosselternteil begleitet werden. Bis zu vier Kinder können pro Fahrkarte kostenlos mitgenommen werden. Die italienischen Schnellzüge "Frecciarossa" bieten Kindern bis 15 Jahre an, kostenlos zu reisen, wenn diese von einer volljährigen Person begleitet werden. In der Schweiz könnte Familien unter anderem eine Tageskarte für 40 Franken angeboten werden.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist, neue Angebote für Familien zu schaffen, damit diese zu attraktiven Preisen im gesamten öffentlichen Verkehr reisen können. Diese Massnahme würde Familien finanziell entlasten und sie gleichzeitig dazu ermutigen, umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu benutzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Die Tariffhoheit liegt bei den Transportunternehmen. Dazu gehört auch, dass die Transportunternehmen attraktive Angebote für Familien anbieten.

Bereits heute bieten die Transportunternehmen im schweizerischen ÖV verschiedene Ermässigungen für Familien an:

Mit der Junior Karte und der Kinder-Mitfahrkarte können Kinder bis zum 16. Geburtstag für 30 Franken pro Jahr in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen erwachsenen Person den ÖV ohne weitere Kosten benutzen. Ab dem dritten Kind erhält man die Junior-Karte kostenlos.

Mit der Kinder-Tageskarte kann ein Kind bis zum 16. Geburtstag für 19 Franken einen Tag lang allein den ÖV in der Schweiz benutzen.

Mit einem GA-Kind reisen Kinder von 6 bis 16 Jahren alleine und unbeschränkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Falls ein Elternteil ein GA besitzt, kann ein GA Familia Kind bezogen werden. Das GA Kind kostet pro Jahr für die 2. Klasse 1645 Franken und das GA-Familia Kind 680 Franken.

Eine von den Motionären geforderte Gesetzesänderung ist nicht nötig, da die Tariffhoheit bei den Transportunternehmen liegt. Diese können mit den bestehenden Gesetzesgrundlagen weitere Massnahmen für Familien ergreifen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3555 Motion**Ausgleich der steigenden Treibstoffkosten durch Rückverteilung der höheren Mehrwertsteuereinnahmen direkt an die Bevölkerung über Verbilligungen für den öffentlichen Verkehr**

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	<u>Storni Bruno</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	07.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem letzten Jahr steigen die Treibstoffkosten an, woraus höhere Mehrwertsteuereinnahmen resultieren. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um diese höheren Mehrwertsteuereinnahmen an die Bevölkerung rückzuverteilen, indem die Ermässigung von Abonnements oder Billetten für den öffentlichen Verkehr finanziert wird.

Begründung

Die seit 2021 steigenden Kosten für die fossilen Energieträger Erdgas und Erdöl führen zu einem Anstieg der Brennstoffpreise (Heizöl) und der Treibstoffpreise (Benzin und Diesel), was sich auf die Lebenshaltungskosten auswirkt.

Diese höheren Preise haben auch höhere Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zur Folge.

Der Anstieg der Energiekosten generiert folglich erhebliche Mehreinnahmen für den Bund. Bei den rund fünf Millionen Tonnen Benzin und Diesel, die pro Jahr verkauft werden, generieren die Mehrkosten aufgrund der Verteuerung des Erdöls und der Raffination von ca. 40 Rappen pro Liter schätzungsweise rund 150 Millionen Franken pro Jahr an Mehrwertsteuer.

Diese erheblichen Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer auf Treibstoffen, die sich durch die Preiserhöhung von etwa 40–50 Rappen pro Liter gegenüber 2019/2020 ergeben, müssen rückverteilt werden, um die Kosten für den öffentlichen Verkehr zu senken. Damit soll der Umstieg vom Auto auf den öffentlichen Verkehr erleichtert werden, z. B. durch eine Senkung des Preises für Halbtax-Abos auf 100 Franken oder direkt durch die Senkung der Preise für regionale öV-Abonnemente.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Der Bundesrat sieht derzeit jedoch keinen Bedarf für interventionistische Massnahmen. Dies hat er im Rahmen der ausserordentlichen Session "Entlastungsmassnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft" (22.9012) bereits dargelegt.

Für den Bundesrat ist wichtig, dass mit einem guten öV-Angebot zu angemessenen Preisen ein Beitrag geleistet werden kann, um die klimapolitischen Ziele im Verkehrsbereich zu erreichen. Durch die höheren Treibstoffkosten, bei gleichzeitig unveränderten Tarifen im öV, steigt die preisliche Attraktivität des öV gegenüber dem Privatauto ohnehin. Eine zusätzliche Vergünstigung des öV erachtet der Bundesrat als nicht angebracht.

Die Mehrwertsteuer (MWST) wird auf dem Umsatz erhoben. Höhere Preise führen deshalb zu Mehreinnahmen für den Bund und aufgrund der Zweckbindungen auch für den AHV- und den Bahninfrastruktur-Fonds. Die MWST-Einnahmen aus Energie würden sich aber nur dann im Gleichschritt mit den Energiepreisen verändern, wenn immer gleich viel Energie verbraucht würde.

Eine Rückerstattung dieser allenfalls zeitlich befristet anfallenden MWST-Mehreinnahmen widerspräche den Grundsätzen einer nachhaltigen Finanzierung. Bei einem Rückgang der Einnahmen müssten konsequenterweise die Abo-Preise im öV wieder erhöht werden. Mit einer solch sprunghaften Preispolitik kann keine nachhaltige Förderung des öV erreicht werden.

Der Bundesrat wird dem Parlament in Beantwortung der Motionen 19.4443 bis 19.4446 einen



Massnahmenplan zur Steigerung des öV-Anteils am Gesamtverkehr unterbreiten. Die Erarbeitung erfolgt unter Einbezug der zentralen Akteure und soll einen Überblick über die geeigneten Massnahmen geben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3562

 Motion

KVG. Ein Pilotprojekt zur Übernahme der Kosten von medizinischen Leistungen, die in Nachbarländern erbracht werden

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung eines Pilotprojekts im Sinne von Artikel 59b Absatz 2 Buchstabe b KVG einzuleiten, sobald die Gesetzesänderung vom 18. Juni 2021 in Kraft tritt.

Ziel des Pilotprojekts soll es sein, die Kosteneffizienz zu testen und zu bewerten, wenn die Kosten von medizinischen Leistungen in Nachbarländern übernommen werden und damit das Territorialitätsprinzip aufgehoben wird.

Begründung

Am 18. Juni 2021 haben die Räte den Artikel über Pilotprojekte im KVG verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem als mögliches Pilotprojekt ein Modell vor, bei dem Leistungen im Ausland ausserhalb der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 34 Absatz 2 KVG durch den Versicherer übernommen werden.

Es ist allgemein bekannt, dass bestimmte medizinische Leistungen in den Nachbarländern zu weitaus günstigeren Preisen erbracht werden, wofür es nicht unbedingt objektive Erklärungen gibt. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Generika der Fall.

Auch wenn das Gesetz vorsieht, dass die Akteure selbst den Antrag stellen müssen, spricht nichts dagegen, dass der Bund eine proaktive Rolle einnimmt, um anzuregen, dass ein Gesuch für ein solches Pilotprojekt eingereicht wird. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs im Bereich der Gesundheitskosten wird beantragt, keine Zeit zu verlieren und das Inkrafttreten des Artikels über Pilotprojekte vorzuziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Artikel über die Bewilligung von Pilotprojekten ist eine der wichtigsten Massnahmen zur Kosteneindämmung. Der zu verankernde Artikel 59b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wurde von den Räten angenommen (BBi 2021 1496) und muss auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Der entsprechende Entwurf wurde in die Vernehmlassung geschickt (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2022) und die Stellungnahmen werden zurzeit geprüft. Der gesamte geänderte Gesetzesrahmen tritt voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Ziel des Artikels über die Pilotprojekte ist es, den Kantonen, Tarifpartnern und Patientenorganisationen die Möglichkeit zu geben, ausserhalb des gesetzlichen Rahmens des KVG innovative Pilotprojekte durchzuführen, die zu Kosteneinsparungen führen. Das Pilotprojekt wird in der Regel von diesen Akteuren allein oder gemeinsam eingereicht. Die Finanzierung des Projekts muss von den Bewilligungsinhabern sichergestellt werden. Vom Bund können keine Beteiligungen oder Subventionen erwartet werden (BBi 2019 5765, 5859). Der Gesetzgeber hat daher keine finanzielle Beteiligung des Bundes an solchen Pilotprojekten vorgesehen.

Ein Gesuch zur Genehmigung eines Pilotprojekts kann auf freiwilliger Basis eingereicht werden. Das EDI hat deshalb keine gesetzliche Grundlage, selber Schritte zu unternehmen, um ein Pilotprojekt durchzuführen. Hingegen wird es dem/den Gesuchstellenden und der Projektträgerschaft während des gesamten Prozesses unterstützend zur Verfügung stehen, damit das Projekt ordnungsgemäss und unter Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungs- und Evaluationsbedingungen durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus ist die Kostenübernahme im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Artikel 36a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelt. Diese Bestimmung zielt auf eine Stärkung der Schweizer Grenzregionen und eine Verbesserung des dortigen



Versorgungsangebots ab.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass der Bundesrat 2021 einen Bericht veröffentlicht hat (Bericht des Bundesrates vom 1. September 2021 zur Vergütung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen; www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2021), der die Chancen und Risiken einer Aufhebung bzw. Lockerung des Territorialitätsprinzips im Bereich der Mittel und Gegenstände analysiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Dobler Marcel, Moret Isabelle, Sauter Regine

22.3574 Motion

Für die Anerkennung von Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelomen und Prostatakrebs als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 09.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision der Verordnung über die Unfallversicherung vorzunehmen, um Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelome und Prostatakrebs als Berufskrankheiten für Landwirtinnen und Landwirte und andere Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, anzuerkennen.

Begründung

Die epidemiologischen Daten haben sehr deutlich ein erhöhtes Risiko für Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelome und Prostatakrebs bei Personen nachgewiesen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind. Dies wird durch den 2020 veröffentlichten Bericht "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" bestätigt, den das Staatssekretariat für Wirtschaft beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS in Auftrag gegeben hat. In diesem Bericht wird namentlich erwähnt, dass es auf internationaler Ebene zahlreiche Studien gibt, die einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Verwendung von PSM und den oben genannten Krankheiten belegen.

Trotz der grossen Bemühungen, insbesondere mit der Einrichtung eines besseren Überwachungssystems bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, mit Plänen zur Reduzierung von deren Einsatz und mit dem bevorstehenden Anlaufen einer bevölkerungsbezogenen Kohortenstudie des Bundesamts für Gesundheit, werden für bereits berufstätige oder im Ruhestand befindliche Landwirtinnen und Landwirte, die eine dieser Krankheiten infolge einer chronischen Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt haben, keine Vorschläge gemacht.

Frankreich und die Provinz Quebec haben Parkinson und bestimmte Krebsarten bereits als Berufskrankheiten für Landwirtinnen und Landwirte anerkannt. Für die Betroffenen hat eine solche Anerkennung ganz konkrete Auswirkungen. In der Schweiz würde sie die Übernahme aller mit der Behandlung der Krankheit verbundenen medizinischen Kosten (ohne, dass Franchise und Selbstbehalt anfallen) sowie die Zahlung von Taggeldern und Invalidenrenten für die durch die Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ermöglichen. Die Anerkennung würde auch zu mehr Prävention und Sicherheitsmassnahmen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Als Berufskrankheiten gelten gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) "Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind". Der Bundesrat hat in Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) die Liste der schädigenden Stoffe und in Ziffer 2 die Arbeiten sowie die arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt. Die Berufskrankheit muss ausschliesslich oder überwiegend auf die schädigenden Stoffe oder die aufgelisteten Arbeiten zurückzuführen sein. Gemäss Rechtsprechung ist diese Voraussetzung gegeben, wenn die Erkrankung zu mehr als 50 Prozent durch die Wirkung des schädigenden Stoffes oder durch eine dieser Arbeiten bedingt ist. Die Liste der Berufskrankheiten wurde 2018 gemäss den neusten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu den schädigenden Stoffen und mechanischen Einflüssen auf die Gesundheit angepasst.

Weiter gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 2 UVG). Bei diesem Absatz 2 handelt es sich somit um eine Generalklausel zur Schliessung allfälliger Lücken,



sofern die vom Bundesrat erstellte Liste in Anhang 1 der UVV einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursacht hat, oder eine durch die berufliche Tätigkeit verursachte Krankheit nicht aufführt. Gemäss Rechtsprechung ist die Voraussetzung eines ausschliesslichen oder vorwiegenden Zusammenhangs erfüllt, wenn die Krankheit zu mindestens 75 Prozent durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist. Laut Bundesgericht bedeutet dieser Prozentsatz, dass für bestimmte nicht berufstypische Krankheiten anhand von epidemiologischen Statistiken oder klinischen Erfahrungen nachgewiesen werden muss, dass die Zahl der Erkrankungen in einer bestimmten Berufsgruppe viermal höher ist als in der Allgemeinbevölkerung.

In diesem Sinne werden unter den oben genannten Voraussetzungen Fälle von Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphomen, Myelomen und Prostatakrebs bei Personen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind, bereits heute als Berufskrankheiten gemäss Artikel 9 Absatz 2 UVG anerkannt.

Sofern also Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Personen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, nach den Bestimmungen des UVG versichert sind, können diese eine Berufskrankheit geltend machen, wobei die oben beschriebene ausschliessliche oder stark überwiegende Verursachung durch die berufliche Tätigkeit gegeben sein muss, um Leistungen nach UVG in Anspruch nehmen zu können. Das Anliegen der Motion ist somit bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Amoos Emmanuel, Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Egger Kurt, Fehlmann Rielle Laurence, Gysin Greta, Klopfenstein Broggin Delphine, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Porchet Léonore, Python Valentine, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Streff-Feller Marianne, Trede Aline, Walder Nicolas

22.3580

 Postulat

Ist die Schweiz "Fit for 55"? Gegenüberstellung der Schweizer und der EU-Klimapolitik

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	09.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine systematische Gegenüberstellung der Schweizer und der Europäischen Klimaschutzpolitik vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, wie sich die im Europäischen Green Deal und im "Fit for 55-Klimapaket" vorgestellten Klimaschutzmassnahmen von den in der Schweiz bereits ergriffenen und den vom Bundesrat geplanten Klimaschutzmassnahmen unterscheiden (sowohl in Bezug auf die Ambitionen als auch in Bezug auf deren konkrete Umsetzung). Auch soll der Bundesrat darlegen, an welchen Teilen des Europäischen Green Deal respektive des "Fit for 55-Klimapakets" sich die Schweiz direkt beteiligen kann und wo sich aus Sicht des Bundesrates ein Nachvollzug der jeweiligen EU-Regulierungen anbietet.

Begründung

Die Klima- und Energiepolitik sowohl der Europäischen Union als auch der Schweiz reicht derzeit nicht aus, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und die Klimaerhitzung auf 1.5 Grad zu begrenzen. Mit dem "Fit for 55-Klimapaket" erhöht die Europäische Union nun aber die Anstrengungen zur Erreichung ihrer Klimaziele deutlich. Ein solcher Effort ist auch in der Schweiz notwendig. Dort wo die Europäische Union ambitioniertere Klimaschutzmassnahmen als die Schweiz ergriffen hat, können der Europäische Green Deal respektive das "Fit for 55-Klimapaket" als wichtiger Referenzrahmen für die Schweizer Klimaschutzmassnahmen dienen. Denn wenn die Schweiz ihre Klimaziele erreichen will, muss sie im Mindestens mit der Europäischen Union gleichziehen. Dafür ist zunächst aber eine systematische Gegenüberstellung der Europäischen und der Schweizer Klimaschutzpolitik notwendig.

Eine engere Beteiligung der Schweiz am Europäischen Green Deal, die Vermeidung von unnötigen Regulierungsunterschieden sowie der Nachvollzug fortschrittlicher europäischer Massnahmen erlauben darüber hinaus, dass sich die Schweiz auch in der Klimapolitik als verlässliche Partnerin in die Europäische Gemeinschaft einbringt und ihre Verantwortung solidarisch wahrnimmt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beobachtet die Bestrebungen der Europäischen Union, ihre Klima- und Energiepolitik weiterzuentwickeln, sehr genau; so auch den laufenden Gesetzgebungsprozess zum "Fit-for-55"-Paket, das die Europäische Kommission im Juli 2021 vorlegte. Den Stand der Beratungen wird er in seiner Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 ausführen. Ein Rechtsvergleich insbesondere zum europäischen Recht ist nach dem Leitfaden der Bundeskanzlei zum Verfassen von Botschaften ans Parlament ein Pflichtkapitel. Der mit diesem Postulat geforderte separate Bericht bringt daher keinen Zusatznutzen und käme für die parlamentarischen Beratungen der nächsten Etappe in der Schweizer Klimapolitik zu spät.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024	Nationalrat Ablehnung
------------	--------------------------



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Badertscher Christine, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Jauslin Matthias Samuel, Mahaim Raphaël, Matter Michel, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Porchet Léonore, Portmann Hans-Peter, Schneider-Schneiter Elisabeth, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Trede Aline, Walder Nicolas, Wehrli Laurent, Wismer-Felder Priska, de la Reussille Denis

22.3582 Motion

Eine Zugreise im Sommer des 18. Geburtstags

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 09.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Jugendlichen im Sommer ihres 18. Geburtstags einen Gutschein für eine kostenlose oder ermässigte Bahnfahrt innerhalb von Europa erhalten.

Begründung

Welches Verkehrsmittel man wählt und welche Reflexe diese Wahl bestimmen, festigt sich kurz bevor man zwanzig wird. Die Kinder und die Jugendlichen in der Schweiz fahren zwar öfter mit dem öffentlichen Verkehr als noch vor zwanzig Jahren; der Reflex, für innereuropäische Reisen ins Flugzeug zu steigen, ist aber noch fest in den Köpfen verankert.

Der Zug ist sowohl für die Gesellschaft als auch für die Umwelt eines der vorteilhaftesten Verkehrsmittel; die Vorbereitung einer internationalen Zugreise ist jedoch oft komplizierter und die Reise mit dem Zug dauert länger und kostet mehr. Der Preis ist für die Jugendlichen sicherlich das wichtigste Kriterium.

Diese Motion soll die Alternative mit dem Zug für die Jugendlichen attraktiver machen, indem diese bei der Wahl des Fortbewegungsmittels mit einem finanziellen Zustupf unterstützt werden. In zahlreichen europäischen Ländern (EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten), darunter alle Nachbarländer der Schweiz, bieten den Jugendlichen ein Interrail-Ticket an, damit sie im Zug durch Europa reisen können. In seiner Antwort auf die Frage 22.7345 sagte der Bundesrat, dass er nicht beabsichtige, am Programm DiscoverEU teilzunehmen.

Die in der Schweiz wohnhaften Jugendlichen sollen im Sommer ihres 18. Geburtstags einen Gutschein erhalten, der es ihnen erlaubt, eine mehrtätige Zugreise zu unternehmen, um Europa zu entdecken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Für die Festlegung der Tarife im öffentlichen Verkehr und für Marketingmassnahmen sind gemäss Gesetz die Transportunternehmen zuständig. Zudem ist der Bundesrat der Ansicht, dass Gratisangebote nicht das richtige Zeichen setzen für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Mobilität.

Jugendliche haben heute dank den bestehenden Interrail-Angeboten zu attraktiven Preisen die Möglichkeit, das Reisen mit der Bahn für sich zu entdecken. Auch in der Schweiz verkaufen die Transportunternehmen seit langem den Interrail Global Pass sowie den Interrail One Country Pass. Mit diesen Angeboten kann man grenzüberschreitend in mehr als 30 Länder in Europa reisen. Sie sind für Jugendliche und Erwachsene mit unterschiedlichen Gültigkeitsdauern und zu attraktiven Preisen erhältlich. Die Schweiz ist zusammen mit Deutschland das erfolgreichste Interrail-Land; in diesem Jahr wurden die Verkaufszahlen von 2019 bereits übertroffen.

Der Bundesrat sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

04.12.2023 Wird übernommen
17.04.2024 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Cattaneo Rocco, Clivaz Christophe, Klopfenstein
Broggini Delphine, Maitre Vincent, Pointet François, Pult Jon, Roth Pasquier Marie-France, Ryser Franziska,
Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Storni Bruno, Töngi Michael

22.3586 Motion

Die Schweiz muss sich an der EU-Allianz für die Solarindustrie beteiligen

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 09.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat muss die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit die Schweiz vollumfänglich an der EU-Allianz für die Solarindustrie und deren Entwicklung beteiligt ist.

Begründung

Die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und damit auch von autokratischen Staaten wie Russland ist sowohl aus klimapolitischer als auch aus sicherheitspolitischer Sicht eine Notwendigkeit. Als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die fortschreitende globale Erwärmung unternimmt die Europäische Kommission mit dem Energieplan REPowerEU einen weiteren Schritt in Richtung Dekarbonisierung der Stromversorgung der EU.

Die Europäische Kommission plant, im Rahmen von REPowerEU eine Allianz für die Solarindustrie zu gründen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Resilienz zu stärken und die lokale Wertschöpfung zu fördern. Ziel dieser Allianz ist es, eine widerstandsfähige und innovationsorientierte Wertschöpfungskette für Solarenergie in Europa aufzubauen.

Angesichts der aktuellen geopolitischen und klimapolitischen Herausforderungen liegt der Wiederaufbau einer europäischen Solarindustrie auch im strategischen Interesse der Schweiz.

In der Schweiz würde dies die Souveränität und die Diversifizierung der Versorgung stärken und gleichzeitig die Versorgungskapazitäten erhöhen und nachhaltige Arbeitsplätze im Land schaffen.

Die Schweiz sollte daher der Europäischen Kommission schnellstmöglich ihren Wunsch mitteilen, als verlässlicher und engagierter Partner in der Klimapolitik voll und ganz an dieser Allianz für die Solarindustrie mitzuwirken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat ist sich der in dieser Motion angesprochenen Thematik bewusst. Photovoltaik (PV) spielt eine Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung des Schweizer Energiesystems. Aufgrund des Rekord-Zubaus an PV-Anlagen besteht eine grosse Nachfrage an solchen Komponenten. Aktuell gibt es Schwierigkeiten bei den Lieferketten, wobei dies keine für die Schweiz spezifische Herausforderung ist und auch andere Branchen mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind. In der Tat besteht heute europaweit eine sehr grosse Abhängigkeit an Photovoltaikprodukten aus nicht-europäischen Ländern über die ganze Wertschöpfungskette.

Optionen für einen möglichen Wiederaufbau der europäischen Solarindustrie werden seit einiger Zeit diskutiert. Zur Umsetzung der EU-Solarenergiestrategie, welche die Europäische Kommission im Mai 2022 lanciert hat, hat der European Solar Manufacturing Council (ESMC) die Vorbereitungsarbeiten gestartet für ein neues wichtiges Projekt von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) im Bereich Photovoltaik. Bei den IPCEI geht es um staatliche Beihilfen der Mitglieder des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Rahmen von gemeinsamen Projekten, welche die Europäischen Kommission bewilligen muss. Als Nicht-EWR-Mitglied kann die Schweiz aber am geplanten PV-IPCEI nicht teilnehmen.

Die Fragestellungen im Zusammenhang mit einer europäischen Solarindustrie werden im Rahmen des Postulats 21.3870 "Beteiligung der Schweiz am Aufbau einer europäischen Solarindustrie" geprüft, welches der Nationalrat im März 2022 angenommen hat. Dabei soll eine Übersicht geschaffen werden, wie etwa Forschungs- und Innovationsförderung in der Schweiz einen Beitrag im Bereich der Solarenergie leisten kann. Ebenso werden Entwicklungen und Ideen präsentiert, welche Überlegungen hierzu europaweit angestellt werden und was das allenfalls für die Schweiz bedeuten könnte, ohne dabei industriepolitische Massnahmen vorzuschlagen.



Der Bundesrat möchte den Postulatsbericht abwarten und den Ergebnissen nicht vorgreifen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Arslan Sibel, Badertscher Christine, Bulliard-Marbach Christine, Clivaz Christophe, Fehlmann Rielle Laurence, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Klopfenstein Broggini Delphine, Mahaim Raphaël, Matter Michel, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Nordmann Roger, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Portmann Hans-Peter, Schlatter Marionna, Schneider-Schneiter Elisabeth, Trede Aline

22.3601

 Postulat

Den Opfern der Hexenverfolgung gedenken

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 14.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen des Netzwerks Dritter über die Geschichte der Gleichstellung (Motion [19.3627](#)) offiziell an die Opfer der "Hexenverfolgung" erinnert werden könnte. Es geht darum, Erinnerungsarbeit zu leisten und mit Vermittlungsarbeit die Bedeutung von Gleichheit, Menschenrechten, Unabhängigkeit und Integrität der Justiz bewusster zu machen.

Begründung

Zwischen 1430 und 1660 wurden in der Schweiz 3000 Personen wegen Hexerei angeklagt. Die französischsprachige Schweiz ist die Region in Europa, in der im Verhältnis am meisten Menschen wegen Hexerei hingerichtet wurden.

Das Ausmass und die Dauer dieser Periode in unserer Geschichte verdienen es, der breiten Öffentlichkeit bekannter gemacht zu werden. "Hexen" waren unabhängige Frauen, die sich zum Beispiel weigerten zu heiraten, verwitwet oder unverheiratet waren, keine Kinder hatten oder einfach nur alt waren. Hexen gibt es nicht. Dafür gab es diese Opfer, und sie wurden allesamt hingerichtet.

In Schottland wurde im Dezember 2021 ein Gesetzesentwurf angekündigt, der vorsieht, dass Personen begnadigt werden, die zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wegen Hexerei zum Tode verurteilt wurden. Damit sollen die Behörden ihr Fehlverhalten bei der Verfolgung eingestehen. Das katalanische Regionalparlament verabschiedete am 26. Januar 2022 eine Resolution zur Rehabilitierung von mehr als 800 Frauen, die zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert der "Hexerei" angeklagt und Opfer einer "misogynen Verfolgung" wurden.

Der Bundesrat wird aufgefordert, sich Projekte zum Vorbild zu nehmen, die von Schweizer Gemeinwesen bereits umgesetzt wurden. Beispiele hierfür sind die Städte Freiburg (Place Catherine Repond) und Zürich (Hexenrundgang) oder der Kanton Glarus (Anna Göldi Museum, letzte wegen Hexerei verurteilte Frau in Europa).

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Die Hexenverfolgung ist ein schwarzes Kapitel der Menschheits- und der Schweizer Geschichte. Die Opfer waren dabei zum grössten Teil Frauen. Die Hexenverfolgung ist damit ein wichtiger Bestandteil der Geschichte der Frauen.

Im Parlament ist derzeit die Motion [19.3627](#) Streiff-Feller hängig, welche ein nationales Frauenmuseum bzw. ein Netzwerk zur Geschichte der Frauen zum Gegenstand hat. In diesem Rahmen könnte auch die Hexenverfolgung in geeigneter Weise thematisiert werden. Dabei wäre es aber nicht Aufgabe des Bundes, sondern Aufgabe der Träger einer solchen Institution zu evaluieren, auf welche Weise die Hexenverfolgung am besten bearbeitet und vermittelt wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

16.04.2024 Zurückgezogen



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Fiala Doris, Fivaz Fabien, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra,
Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne, Weber Céline

22.3630 Motion

Neuer Status für Selbstständige in Plattformbeschäftigung. Soziale Absicherung sicherstellen

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen neuen Status für selbstständige Plattformarbeitende zu schaffen. Damit soll für Dienstleistungserbringende im Rahmen der Plattformarbeit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, welche die von ihnen gewünschte Flexibilität ermöglicht und eine Absicherung gegen gewisse soziale Risiken garantiert. Dieser neue Status kann im Obligationenrecht festgehalten werden als alternative Form des Arbeitsvertrags.

Begründung

Der Bundesrat kommt in seinem Bericht "Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts" zum Schluss, dass der Plattformökonomie ein grosses volkswirtschaftliches Potential innewohnt. Trotzdem weigert er sich bis dato, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche internationale Digitalunternehmen die Schweiz meiden und ihr Angebot hierzulande nicht anbieten. Zeitgleich wird damit die Gründung und das Wachstum neuer Schweizer Firmen erschwert bzw. unnötig verkompliziert.

Dienstleistungserbringende aus diversen Branchen haben in den vergangenen Jahren begonnen, ihre Dienstleistungen über Plattformen anzubieten – von Gärtnern, Reinigungsfachkräften, über Kuriere bis hin zu Buchhaltern und Beratern. Diese Entwicklung wird je länger je mehr von der Praxis der Vollzugsbehörden und den Gerichten in Frage gestellt. Nicht zuletzt hat dies das Bundesgerichtsurteil über Uber in Genf aufgezeigt. Die Vorteile der Flexibilisierung der Arbeitswelt sollen jedoch auch Dienstleistenden in der Schweiz zu Verfügung stehen, ohne dass dies auf Kosten einer genügenden sozialen Sicherheit geschieht.

Um die Entwicklung dieser potentiell volkswirtschaftlich wichtigen Branche nicht noch länger zu gefährden und die bestehende Unsicherheit bezüglich den Sozialversicherungen zu beheben, wird der Bundesrat aufgefordert, einen neuen Status für Selbstständige in Plattform-Beschäftigung zu definieren. Damit würde auch das Unternehmertum gefordert.

Der verbindliche Inhalt des neuen Status muss so gering wie möglich gehalten werden und in erster Linie einen verhältnismässigen Sozialversicherungsschutz in Bezug auf die Altersvorsorge umfassen. Die Vertragsparteien sollten sich beide vertraglich zu diesem neuen Status bekennen und sozialpartnerschaftliche Lösungen sollen dabei erhalten bleiben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Das Parlament hat den Bundesrat bereits mit dem Postulat FDP-Liberale Fraktion (17.4087 "Digitalisierung. Ein neuer Status für den Arbeitsmarkt?") vom 13. Dezember 2017 beauftragt, einen neuen Status für Selbstständige in Plattform-Beschäftigung zu prüfen und über dessen Vor- und Nachteile Bericht zu erstatten. Diesem Auftrag ist der Bundesrat mit dem Bericht "Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts" vom 27. Oktober 2021 nachgekommen.

Der Bericht zeigt auf, dass die Frage, ob eine Person unter einen solchen neuen Status fallen würde oder nicht, zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten und langdauernden Streitigkeiten führen würde. Das Ziel einer einfacheren Handhabung und der Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit würde mithin klar verfehlt.

Das duale System, welches zwischen unselbstständigerwerbend und selbstständigerwerbend unterscheidet, durchzieht die ganze schweizerische Rechtsordnung. Mit der Einführung eines dritten Status würden die Sozialversicherungen grundlegend davon abweichen, was eine Vielzahl von Anpassungen erforderlich machen würde. Da das duale System in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 113 und 114 BV), müsste



diese vorgängig geändert werden, bevor Gesetzesanpassungen eingeleitet werden könnten.

Auch im internationalen Verhältnis käme es zu grossem Anpassungsbedarf, da in den Sozialversicherungsabkommen nur zwei Status existieren.

Die Einführung eines dritten Status könnte je nach dessen Ausgestaltung dazu führen, dass Personen, die heute als unselbstständigerwerbend gelten, ihren bestehenden Schutz der Arbeitnehmersicherungen – Arbeitslosen-, obligatorische Unfallversicherung und obligatorische berufliche Vorsorge – verlieren.

Der Bundesrat erachtet die beitragsrechtliche Unterscheidung der Selbstständigerwerbenden von den Unselbstständigerwerbenden als genügend flexibel, denn sie kann alle Beschäftigungsformen – auch die der Plattformökonomie – abdecken.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3649

 Postulat

Sensibilisierung in Bezug auf psychische Krankheiten an Schulen

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Interpellation Barrile (20.3830) nimmt der Bundesrat Stellung zur Aufklärung von psychischen Erkrankungen und Depression. Er unterstreicht in seiner Antwort die kantonale Hoheit in diesem Gebiet und schrieb sich selbst Koordinationsaufgaben zu. Dabei ist auffallend, dass der Schwerpunkt der aktuellen Bestrebungen v.a. auf der Früherkennung und der Versorgung liegen. Dies wurde in zahlreichen neueren parlamentarischen Vorstössen auch nochmals mit Nachdruck gefordert. Denn die Wartezeiten für psychologische Hilfe für Betroffene ist zu lange.

Im Rahmen des Projektes engage.ch vom Dachverband Schweizer Jugendparlamente wird deshalb zu Recht eine Sensibilisierung bei Mitschüler:innen und Eltern gefordert. Dies mit dem Ziel, dass diese bei psychischen Störungen und Erkrankungen adäquat reagieren können.

Aus diesem Grund bitten die Postulant:innen den Bundesrat zu prüfen und berichten:

1. Welche aktuellen Massnahmen und Bemühungen gibt es schweizweit, welche die Mitschüler:innen (und Eltern) über psychische Erkrankungen aufklären? (keine Anlaufstellen, sondern in den Schulunterricht integrierte Programme)
2. Wie könnte ein entsprechendes Programm mit den Fachgesellschaften aus den Bereichen Psychologie und Psychiatrie zur Aufklärung psychischer Erkrankungen an Schulen aussehen? Der Einbezug von betroffenen Jugendlichen soll dabei berücksichtigt werden.
3. Wie könnte ein solches Programm in bereits existierenden Gefässen wie beispielsweise Strategie Gesundheit 2030, Edukation 21, Dialog Nationale Gesundheitspolitik integriert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Ihm ist bewusst, dass insbesondere die Covid-19 Pandemie für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung darstellt und diese auch längerfristig negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben kann. Ihm ist auch bekannt, dass sich die bereits vor der Pandemie bestehende Unterversorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch einmal akzentuiert hat.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat deshalb am 14. Juni 2022 einen Runden Tisch mit den Organisationen der Kinder- und Jugendmedizin, der Psychiatrie, Psychologie und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK durchgeführt. Es wurden verschiedene Massnahmen erörtert, wie die Versorgung kurzfristig verbessert werden kann. Der Einbezug von schulpsychologischen Diensten, Sozialpädagogik oder Schulsozialarbeit wurde dabei als wichtige Ressource genannt. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist eine gute Vernetzung und Koordination der Akteure in den Kantonen und Regionen. Es zeigte sich, dass es bereits gute Beispiele gibt, wie dies gelingen kann. Diese Projekte und Massnahmen werden nun in einem Ideenkatalog zusammengestellt.

Die aktuellen Tätigkeiten ändern jedoch nichts an der bestehenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. So fallen Massnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit oder zur Prävention psychischer Krankheiten, darunter auch Sensibilisierung, in die Zuständigkeit der Kantone. Auch die Schulen liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund unterstützt aber im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die sprachregionalen Lehrpläne enthalten Aspekte der psychischen Gesundheit. Einige in den Kantonen umgesetzte Massnahmen zur Sensibilisierung bezüglich der psychischen Gesundheit zeigt das Schweizerische Netz gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen (Schulnetz 21) auf, das u.a. vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) getragen wird.

Programme wie die in Ziffer 2 und 3 aufgeführten bestehen zudem bereits: Sie sind Teil der kantonalen



Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche, die von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz unterstützt werden. Die Psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen ist ein Fokus dieser Programme. Um Jugendliche, Eltern und Fachpersonen für das Thema zu sensibilisieren, wurden von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW zudem Materialien erarbeitet. Weiter hat die Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag des BAG Handreichungen für die strukturelle Förderung der psychischen Gesundheit in der Schule (Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Fachpersonen) erstellt; ein Angebot, welches die Schulen bei Bedarf nutzen können.

Im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe tauscht sich der Bund mit den Kantonen über verschiedene Plattformen aus. Zum Beispiel in den regelmässigen Treffen von bildung + gesundheit Netzwerk Schweiz, das sich für die Implementierung von Prävention und Gesundheitsförderung im schulischen Kontext einsetzt, oder mit den kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung und Prävention in den Schulen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der geforderte Bericht nicht den erwünschten Mehrwert zur Sensibilisierung von Schülerinnen, Schülern und Eltern für die psychische Gesundheit bringen kann. Es bestehen – wie dargelegt – bereits verschiedene Angebote, deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Lehr- und Fachpersonen sind. Andere Angebote sind in Ausarbeitung. Die Tätigkeiten des Bundes sollen sich auf diese Arbeiten konzentrieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Barrile Angelo, Egger Mike, Farinelli Alex, Gredig Corina, Gysin Greta, Locher Benguerel Sandra,
Reimann Lukas, Schneider Meret, Stadler Simon, Studer Lilian, Trede Aline, Widmer Céline

22.3723

 Postulat

Umfassende Wohlfahrtsmessung. Ablösung des BIP

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie der Indikator des Bruttoinlandprodukts BIP abgelöst werden kann durch einen Indikator oder ein Indikatorensystem, welches eine Wohlfahrtsmessung in einem umfassenden Sinn ermöglicht. Als Orientierung für ein solches System können die WHO-Ziele der Nachhaltigen Entwicklung dienen (Sustainable Development Goals) sowie das Konzept der Respektierung planetarer Belastungsgrenzen. Der Bericht soll den Weg aufzeigen, wie dieses Indikatorensystem als Grundlage für strategische Entscheidungen von Bund, Kantonen und Gemeinden dienen kann. Er soll weiter aufzeigen, wie eine anschauliche Kommunikation des künftigen Indikators sichergestellt wird.

Begründung

Gemäss Bundesamt für Statistik wird das Bruttoinlandprodukt (BIP) definiert als ein Indikator der Wirtschaftstätigkeit, mit dem die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der einzelnen Länder gemessen und verglichen werden können. Das BIP wird zu laufenden Preisen sowie zu Preisen des Vorjahres berechnet. Orientiert an diesem Indikator hat das schweizerische Wirtschaftssystem in den vergangenen Jahrzehnten einen nie da gewesenen Wohlstand hervorgebracht.

Die Problematik dabei ist allerdings, dass das BIP nur Transaktionen erfasst, die einen Marktpreis haben: Es aggregiert diese unreflektiert. Damit werden wohlfahrtsmindernde und wohlfahrtsstiftende Nutzen aufsummiert. Informelle Wirtschaft und Schattenwirtschaft ebenso wie Freiwilligenarbeit und Familienarbeit werden nicht erfasst, weil sie keinen Marktpreis haben bzw. nicht am Markt gehandelt werden. Umgekehrt werden jedoch Prozesse miteingerechnet, die Ungerechtigkeiten und Unterdrückung vermehren, die unsere Lebensgrundlagen gefährden, manchmal sogar unwiederbringlich zerstören.

Zunehmend wird erkannt, dass die Steigerung des Bruttoinlandprodukts nicht als Massstab für gesellschaftlichen Fortschritt taugt. Darum ist ein neuer Indikator gefragt, welcher wiedergibt, wie gut sich ein Land an den menschlichen Grundbedürfnissen orientiert, wie gut es die planetaren Belastungsgrenzen respektiert und wie solidarisch mit Benachteiligten im In- und Ausland es handelt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Das Bruttoinlandprodukt (BIP) ist international die Referenzgrösse zur Messung der wirtschaftlichen Leistung eines Landes. Es ist methodisch breit abgestützt, gut etabliert und spielt für verschiedene wirtschaftspolitische Bereiche eine zentrale Rolle (z.B. Finanzpolitik, insbesondere Schuldenbremse und Finanzausgleich, Geldpolitik etc.). Das Bruttonationaleinkommen (BNE), das direkt aus dem BIP abgeleitet wird, wird unter anderem für die Berechnung des Anteils der öffentlichen Entwicklungshilfe sowie der Beiträge der Schweiz zum CERN und zur European Space Agency verwendet. Das BIP resultiert aus einem Kontensystem, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Rahmen dieses Systems werden auch Elemente berechnet, die im Postulat thematisiert werden, namentlich die Schattenwirtschaft, die Freiwilligenarbeit bzw. Familienarbeit, aber auch umweltrelevante Informationen. Für wirtschaftliche Aspekte sind das BIP und davon abgeleitete Kenngrössen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unverzichtbar, wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme auf die Interpellation 20.3426 Sommaruga festgehalten hat.

Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass das BIP nicht alle Aspekte der gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung eines Landes und ihrer Nachhaltigkeit abbilden kann. Wie der Bundesrat in der Antwort auf das Postulat 20.3871 Bendahan und im Bericht zum Postulat 14.3578 Hêche ausführte, können solche Phänomene nicht durch einen einzigen Indikator erfasst werden. Zur Untersuchung der Wohlfahrt bzw. der Nachhaltigkeit sind Indikatorensysteme besser geeignet. Der Bundesrat hat deshalb das Indikatorensystem Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung (MONET 2030) und das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung ausarbeiten lassen.



Das Indikatorensystem MONET 2030, das seit 2003 besteht, bietet einen Überblick über die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz und illustriert die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDGs) sowie hinsichtlich weiterer, schweizspezifischer Themen. Es liefert die Indikatoren für das Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung. Ein ähnliches Angebot für die nachhaltige Entwicklung existiert auch auf Ebene der Kantone und Städte (Cercle Indicateurs). Das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung, erstmals publiziert im Jahr 2014, bildet verschiedene Aspekte der Wohlfahrt der Bevölkerung ab, die sich auf die drei Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt beziehen. Die beiden Systeme enthalten Indikatoren wie beispielsweise die Armutsquote, die Ausgaben für Sozialleistungen, Lebenserwartung, Geldüberweisungen von Migrant/innen, die öffentliche Entwicklungshilfe, Auswirkungen des Konsums in der Schweiz und im Ausland, Biodiversität, Treibhausgasemissionen etc. Damit decken die beiden Systeme, unter zwei unterschiedlichen Blickwinkeln, die Informationsbedürfnisse, wie sie im Postulat formuliert sind, bereits ab.

Die Frage, wie der Bundesrat das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung bei politischen Entscheiden des Bundesrats berücksichtigt, wurde bereits im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des [Postulat 14.3578 Hêche](#) untersucht und auch in der Antwort auf die [Interpellation 19.3776 Girod](#) formuliert: Der Bundesrat berücksichtigt bei seinen Entscheiden die Wohlfahrt, allerdings nicht die Wohlfahrt als Ganzes, sondern die jeweils relevanten Dimensionen der Wohlfahrt beziehungsweise der nachhaltigen Entwicklung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

[Andrey Gerhard](#), [Badertscher Christine](#), [Baumann Kilian](#), [Brenzikofer Florence](#), [Clivaz Christophe](#), [Egger Kurt](#), [Fischer Roland](#), [Fivaz Fabien](#), [Girod Bastien](#), [Glättli Balthasar](#), [Gysin Greta](#), [Imboden Natalie](#), [Klopfenstein Broggini Delphine](#), [Locher Benguerel Sandra](#), [Mahaim Raphaël](#), [Michaud Gigon Sophie](#), [Pasquier-Eichenberger Isabelle](#), [Porchet Léonore](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Prezioso Batou Stefania](#), [Python Valentine](#), [Ryser Franziska](#), [Schlatter Marionna](#), [Schneider Meret](#), [Trede Aline](#), [Töngi Michael](#), [Walder Nicolas](#), [Weichelt Manuela](#), [de la Reussille Denis](#)

22.3725

 Postulat

Alternativen zur Ferkelkastration mit Isofluran prüfen

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Alternativen zur Isofluran-Betäubung von Ferkeln zu prüfen und praxistaugliche Alternativen vorzuschlagen.

Begründung

Seit 2009 gilt in der Schweiz für die Kastration männlicher Ferkel die Schmerzausschaltungspflicht. Heute stehen drei praxistaugliche Methoden zur Verhinderung von geruchbelastetem Schweinefleisch zur Verfügung: die chirurgische Kastration unter Allgemeinnarkose, die Immunokastration gegen den Ebergeruch und die Jungebermast. Alle drei Methoden genügen den Ansprüchen des Gesetzgebers, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Sicherung der hohen Qualität des Schweinefleisches.

In der Schweiz hat sich die chirurgische Kastration durchgesetzt. Rund 98 Prozent der männlichen Ferkel werden heute mit der technisch anspruchsvollsten Methode, der Schmerzausschaltung mittels Isofluran und einem geeigneten Schmerzmittel, kastriert. Die sehr kostspieligen Geräte, die für die Inhalationsnarkose genutzt werden, sind jetzt etwa 12 Jahre alt und erreichen das Ende ihres Life-Cycles. Sie müssen in den nächsten Jahren ersetzt werden. Eine Evaluation der Isofluran-Kastration drängt sich deshalb auf.

Die Isofluran-Kastration ist aus folgenden Gründen problematisch:

1. Tierhalter klagen über Kopfschmerzen. Räume, in denen Isofluran eingesetzt wird, müssten darum mit einem aktiven Abzug ausgerüstet sein.
2. Gemäss einer Studie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich 2013 waren gegen 15 Prozent der unter Isofluran durch fachkundige Tierhalterinnen und Tierhalter kastrierten Ferkel ungenügend betäubt.
3. Isofluran ist als Treibhausgas rund 500 mal stärker klimawirksam als CO₂ und ist für die Zerstörung der Ozonschicht mitverantwortlich. Bei der Kastration der 1,3 Millionen Ferkel unter Isofluran-Narkose werden jährlich rund 1.95 Tonnen Isofluran freigesetzt.

Als Alternative ist die Immunokastration zu prüfen. Sie ist für die Ferkel die schonendste Methode: ohne chirurgischen Eingriff, ohne Anästhesie, ohne Wundheilung. Die Immunokastration wird von der Fleischbranche als "Impfung" wegen der angeblich fehlenden Akzeptanz bei den Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt.

Da die Methode mit dem Wirkstoff "Improvac" sehr zuverlässig ist, keine Rückstände entstehen und auch keine Absetzfristen vor der Schlachtung einzuhalten sind, ist sie als Alternative zu prüfen. In Belgien wird Improvac bereits im grossen Stil angewendet.

Zudem sollten auch alternative Anästhetika geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Die Probleme, die durch die Narkose von Ferkeln vor der Kastration entstehen, sind bekannt und dokumentiert. Aus diesem Grund haben das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die kantonalen Veterinärdienste gemeinsam mit allen involvierten Organisation seit 2019 Massnahmen zur Optimierung der Isofluranmethode erarbeitet und laufend umgesetzt. Es sind dies Sensibilisierungskampagnen (blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Schweine > Eingriffe > schmerzfreie Ferkelkastration), Stallmerkbücher, regelmässige Wartung der Narkosegeräte, Betriebsbesuch der Bestandestierärztinnen und -tierärzte im Rahmen der Tierarzneimittelkontrolle während der Kastration sowie Weiterbildung der kantonalen Vollzugsorgane.

Alternative Betäubungsmethoden lösen die Hauptprobleme, die mit einer chirurgischen Kastration einhergehen, aus Sicht des Tierwohls nicht. Sie haben aber zusätzliche Nachteile: Die Injektions-Narkose



darf nur durch Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden, verlängert die Aufwachphase und führt zu höheren Ferkelverlusten im Vergleich zur Isofluranmethode, die mit einer Maske verabreicht wird. Die Lokalanästhesie ist ähnlich schmerzhaft wie die Kastration ohne Anästhesie, verhindert die Schmerzausschaltung jedoch nicht zuverlässig und ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Mit einem "Impfstoff" wie dem im Postulat erwähnten Improvac existiert eine praxistaugliche, in vielen Ländern bereits angewendete und in der Schweiz zugelassene Methode. Diese reduziert die Produktion von Geschlechtshormonen und verhindert dadurch die Entwicklung des für den Fleischkonsum störenden "Ebergeruchs". Sie schneidet im Hinblick auf das Tierwohl und die Wirtschaftlichkeit am besten ab. Allerdings wird diese Methode vom Handel nicht akzeptiert, weil befürchtet wird, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Fleisch von so behandelten Tieren nicht kaufen. Für die Kundschaft besteht jedoch keinerlei gesundheitliches Risiko.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Isoflurannarkose sind erarbeitet, umgesetzt und ausgeschöpft. Mit dem Impfstoff existiert eine aus Sicht Tierwohl, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit geeignete Alternativmethode. Ein Bericht vermag keine neuen Elemente beizutragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Baumann Kilian, Bulliard-Marbach Christine, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Pult Jon, Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Wismer-Felder Priska

22.3728 Motion

Afrikanische Schweinepest. Schlachtbetriebe und damit die Versorgungssicherheit gefährden?

Eingereicht von: Müller Leo
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für behördlich verordnete Schliessungen bzw. angeordnete Notschlachtungen von verseuchten Tierbeständen raschmöglichst eine Entschädigungslösung für die entstandenen Mehraufwände der jeweiligen Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe zu schaffen.

Begründung

Nebst der Covid-19-Pandemie gelangen immer wieder auch Fälle von Tierseuchen in den Fokus des öffentlichen Interesses, so derzeit vor allem die Afrikanische Schweinepest (ASP). Diese rückt aus Ostdeutschland und neu Baden-Württemberg wie auch dem Piemont immer näher an unsere Landesgrenzen, weshalb sich nicht mehr die Frage stellt ob, sondern wann das ASP-Virus, das "nur" Wild- und Hausschweine befällt und für den Menschen unbedenklich ist, auch hierzulande auftritt.

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Seuchenfall hat sich eben gezeigt, dass die jeweiligen Einschränkungen für die einzelnen Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- bzw. Entsorgungsbetriebe rasch einmal Mehraufwände (z.B. Personaleinsatz, Reinigung und Desinfektion, erschwerte Betriebs- bzw. Transportabläufe, etc.) zur Folge haben können, die weit über die Entschädigung der Tierwerte nach Artikel 31 und 32 des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) hinaus reichen und so innert Kürze die Existenz der jeweiligen Betriebe gefährden. Auch mit Blick auf die potenzielle Gefahr von tierschutzrelevanten Tierstaus in den verbleibenden Schlachtbetrieben ist damit ein zu grosses und dadurch systemrelevantes Klumpenrisiko für den gesamten Sektor verbunden. Wohl auch deshalb finden sich in unserem Land keine Versicherungen, die bereit sind, ein derartiges Risiko zu tragen.

In seiner Antwort auf die Interpellation Müller (22.3210) zur ASP hält der Bundesrat fest, dass nach Artikel 165a, Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) im Bereich der Produktionsmittel in Bezug auf Ernten geschädigten Person eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden kann, sofern durch die behördliche Anordnung ein Schaden entsteht. Analog dazu ist nun auch für den Tierseuchenfall eine entsprechende Entschädigungslösung (z.B. Fonds, laufende Mittel, weitere Alternativen) zu schaffen, wobei sich ein Fonds durchaus aus den nicht zweckgebundenen Einnahmen der Versteigerung von Teilzollkontingenten bei der Fleischeinfuhr und analog zu den Entsorgungsbeiträgen (TSG, Art. 45a, Ziffer 5) realisieren liesse.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Dem Bundesrat ist bewusst, dass sich ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest – wie jeder Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche – auch finanziell auf Betriebe wie Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe auswirken kann. Für den Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) bereits seit 1995 Massnahmen bei der Schlachtung und Fleischgewinnung vorgesehen. So müssen beispielsweise im Schlachtbetrieb Schweine aus den Schutz- und Überwachungszonen getrennt aufgestellt und zeitlich oder örtlich getrennt geschlachtet werden. Im Schlachtbetrieb dürfen Schweine frühestens an dem auf die Reinigung und die Desinfektion folgenden Tag wieder zur Schlachtung angenommen werden (Art. 117 TSV).

Da Fälle von Afrikanischer Schweinepest nun näher an die Schweiz herangerückt sind, kommen Forderungen nach Entschädigungslösungen für Mehraufwände der Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe auf, da das Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) bei einem Tierseuchenausbruch einzig die Entschädigung von Tierverlusten vorsieht (Art. 31 und 32 TSG). Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation (22.3210) Müller Leo "Afrikanische Schweinepest nach Deutschland nun auch in Italien" festgehalten, dass er zurzeit keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen sieht wie z. B.



Entschädigungen für Betriebsunterbrüche. Betriebsunterbrüche können beispielsweise – wie in anderen Sektoren – durch privatrechtliche Versicherungslösungen abgedeckt werden. Der Bund und die Kantone hingegen können nicht jedes unternehmerische Risiko abdecken, das sich bei Betrieben in Zusammenhang mit einem Tierseuchenausbruch ergeben kann.

Der Bundesrat spricht sich gegen weitergehende Entschädigungslösungen bei der Afrikanischen Schweinepest aus. So wären bei einer branchenspezifischen Lösung für Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe andere Betroffene wie die Tierhaltenden oder bei anderen Tierseuchenausbrüchen (z. B. bei der Maul- und Klauenseuche) auch weitere Betroffene (z. B. Milchverarbeitungs- oder Futtermittelherstellungsbetriebe) benachteiligt, weil dort solche Regelungen fehlen. So haben beispielsweise Tierhalterinnen und Tierhalter auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Mithilfe, wenn sie die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung stellen müssen (Art. 59 Abs. 2 TSV).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Aebi Andreas, Bourgeois Jacques, Bregy Philipp Matthias, Dettling Marcel, Feller Olivier,
Glanzmann-Hunkeler Ida, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Haab Martin, Huber Alois, Kutter Philipp,
Landolt Martin, Page Pierre-André, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Rösti Albert, Schilliger Peter,
Strupler Manuel, Studer Lilian, Wismer-Felder Priska

22.3739 Motion

Strukturen der Schweizer Musikwirtschaft stärken

Eingereicht von: Müller-Altermatt Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Verordnungsanpassungen vorzunehmen oder der Bundesversammlung Entwürfe zu gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, welche die gezielte Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft ermöglichen.

Begründung

Die Musikwirtschaft der Schweiz ist breit aufgestellt, sehr vielfältig und hat sich in den letzten Jahren zu einem dynamischen Wachstumsmarkt entwickelt. Dies schlägt sich in erfreulichem Erfolg nieder: Einerseits verschaffen sich immer mehr Schweizer Künstlerinnen und Künstler international Gehör und andererseits hat der Anteil des einheimischen Musikschaffens gegenüber der internationalen Konkurrenz deutlich an Marktanteilen gewonnen. Ein wichtiger Treiber dieser positiven Entwicklung sind zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen (Labels, Managements, Vermittlungen, Booking-Agenturen und Musikverlage), welche die Musikerinnen und Musiker und Veranstalterinnen und Veranstalter mit professionellem Knowhow unterstützen. Sie sind damit wesentlich am kulturellen und wirtschaftlichen Erfolg der Schweizer Musik beteiligt.

Das unternehmerische Risiko dieser Kreise ist gross. Eine vom Bund getragene Strukturförderung könnte helfen, die Rahmenbedingungen zu optimieren und damit die Chancen des nationalen Musikschaffens im In- und Ausland signifikant zu verbessern.

Diese Punkte wurden bereits im Postulat Wermuth 20.3685 betont. Der Bundesrat wollte dieses Postulat mit Verweis auf die bestehenden Fördergefässe im Kulturbereich und auf dem Standpunkt, die Strukturförderung sei in der Musik nicht dringender als anderswo nicht annehmen. Seither sind wegen der aktuellen Krisen viele bestehende Strukturen weiter weggebrochen und die existenzielle Gefährdung der Schweizerischen Musikwirtschaft hat sich akzentuiert. Es ist deshalb dringender Handlungsbedarf in Form von Strukturförderung angezeigt. Mit einer gezielten Strukturförderung könnte Professionalisierung der Branche vorangetrieben, die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Wertschöpfung der Branche erhöht, die Arbeitsplätze sowie wertvolle Aus- und Weiterbildung gesichert werden. Dies würde auch der Abwanderung von erfolgreichen Künstlerinnen und Künstlern zu ausländischen Unternehmen entgegenwirken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat verweist auf das Postulat Wermuth 20.3685 "Möglichkeiten für die Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft abklären", das mit einer praktisch gleichlautenden Begründung einen Bericht verlangt hatte, "wie die schweizerische Musikwirtschaft mit einer gezielten Strukturförderung unterstützt werden kann". Das Postulat wurde vom Nationalrat am 01.06.2022 abgelehnt.

In seiner Stellungnahme zum Postulat 20.3685 verwies der Bundesrat auf die zahlreichen bereits bestehenden Instrumente zur Musikförderung und erinnerte an die subsidiäre Rolle des Bundes in diesem Bereich. An dieser Ausgangslage hat sich seither grundsätzlich nichts geändert.

Die Covid-19-Epidemie hatte zweifellos grosse Auswirkungen auf den Musiksektor. Der Bundesrat erliess bereits im März 2020 eine Notverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (SR 442.15), die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für den gesamten Kultursektor ermöglichte. Zudem halfen auch die gesamtwirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen des Bundes (Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatz) die Folgen der Pandemie im Kultursektor abzufedern. Das Covid-19-Gesetz (SR 818.102) ermöglichte die Fortführung der Unterstützung des Kultursektors. Die Gültigkeitsdauer der Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) wurde im Dezember 2021 vom Bundesrat um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert.



Der Bundesrat sieht aus den genannten Gründen keine Notwendigkeit für eine Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft durch den Bund.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Fivaz Fabien, Flach Beat, Gysin Greta, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Roth Franziska, Schlatter Marionna, Streiff-Feller Marianne, Wermuth Cédric, Wismer-Felder Priska

22.3740

 Motion

Fertig mit Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) vorzulegen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen durch private Dienstleistungsanbieter zu verstärken.

Begründung

Unsere BV verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2). Sie beauftragt zudem die Gesetzgeber des Bundes und der Kantone, je in ihren Zuständigkeitsbereichen, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 4 BV). Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK; SR 0.109) hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen umfassend gegen Diskriminierungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Privater zu schützen (Art. 5 und Art. 9 UN-BRK).

Aktuell werden jedoch Private im Gegensatz zum Gemeinwesen durch das BehiG nicht verpflichtet, ihre öffentlich zugänglichen Dienstleistungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Für sie gilt lediglich ein Verbot von besonders schwerwiegenden Diskriminierungen. Hinzu kommt, dass auch die Rechtsansprüche zu schwach sind: Menschen mit Behinderungen können nicht die Beseitigung der Diskriminierung verlangen, sondern lediglich eine Entschädigung von max. 5000 Franken. Behindertenorganisationen haben lediglich einen Feststellungsanspruch.

Dass das Bundesrecht Menschen mit Behinderungen ungenügend vor Diskriminierungen durch private Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen schützt, hat der Bundesrat bereits 2016 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Naef "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" (S. 14) ausdrücklich festgehalten. Trotzdem enthielt der Bericht Behindertenpolitik des Bundesrates von 2018 keinerlei Massnahmen zur Stärkung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen Privater. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen behauptete der Bundesrat sogar plötzlich in seiner Antwort von 2019 (Rz. 8) auf die Fragen des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass "das bestehende Zivilrecht einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet".

Nicht überraschend hat nun der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Schweiz im März 2022 für ihren mangelnden Schutz der Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung gerügt. Der Bundesgesetzgeber ist als Folge seiner Kompetenz nach Artikel 122 Absatz 1 BV gefordert, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung durch private Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen zu stärken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Zugang zu Dienstleistungen ist für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben von zentraler Bedeutung. Das Schwerpunktprogramm "Selbstbestimmtes Leben", das der Bundesrat 2018 beschlossen hat, sieht denn auch Massnahmen vor, um diesen Zugang weiter zu verbessern. Um zu entscheiden, ob es künftig weitere und insbesondere auch gesetzgeberische Massnahmen braucht, sind die Erkenntnisse aus diesem Programm abzuwarten. Der Bundesrat wird Ende 2022 eine Gesamtbetrachtung der Behindertenpolitik vornehmen, in deren Rahmen die von der Motion aufgeworfenen Fragen vertieft und im gesamten Kontext der Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beurteilt werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Feri Yvonne, Gysi Barbara, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Mettler Melanie, Porchet Léonore,
Prelicz-Huber Katharina, Suter Gabriela

22.3773 Motion

Kürzung der IV-Komplementärrente im UVG. Beseitigung dieser Inkohärenz

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 33 der Verordnung über die Unfallversicherung zu ändern, um die Vorschriften über die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen anzupassen und insbesondere die Kürzung der Komplementärrente in Fällen, in denen eine Kinderrente der AHV oder IV hinzukommt, aufzuheben.

Begründung

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die Suva dafür zu sorgen, dass Komplementärrenten nicht mit Kinderrenten der IV kumuliert werden. Das angesprochene Problem ergibt sich aus dem in diesem Artikel verankerten Grundsatz der vollen Berücksichtigung von AHV- und IV-Renten. Eine Person, die infolge eines Unfalls eine IV-Rente bezieht und Elternteil wird, hat gemäss IV Anspruch auf eine Kinderrente als Ergänzung zu ihrer unfallbedingten IV-Rente. Die Suva kürzt die Rente dieser Person gemäss Artikel 20 Absatz 2 UVG sofort um den Betrag der Kinderrente. Die Kosten, die mit der Geburt eines Kindes verbunden sind, sind jedoch für eine gesunde und für eine invalide Person die gleichen. Konkret heisst das: Angenommen eine Person bezog vor der Geburt des Kindes 1900 Franken IV-Rente und 2100 Franken Rente der Suva, also insgesamt 4000 Franken. Nun bleibt die IV-Rente dieser Person bei 1900 Franken und wird um 600 Franken für die IV-Kinderrente erhöht, aber die Rente der Suva wird entsprechend auf 1500 Franken gekürzt. Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme bleibt also bei 4000 Franken, obwohl die invalide Person nun ein Kind zu versorgen hat.

Da der Bundesrat gemäss Artikel 20 Absatz 3 UVG die Verordnung ändern kann, könnte diese Inkohärenz ohne Komplikationen beseitigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20) wird einer versicherten Person eine Komplementärrente gewährt, wenn sie Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hat. Diese entspricht der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder AHV, höchstens jedoch dem Betrag, der für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehen ist. Die Komplementärrente wird festgelegt, wenn die genannten Leistungen zum ersten Mal miteinander konkurrieren, und wird nur angepasst, wenn sich die Rentenanteile der IV oder der AHV für Familienmitglieder ändern.

Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) legt fest, dass bei einer Neuausrichtung einer IV-Rente infolge eines Unfalls auch die Kinderrenten der IV bei der Berechnung der UVG-Komplementärrente voll berücksichtigt werden. Artikel 33 Absatz 2 UVV präzisiert die Bedingungen, unter denen UVG-Komplementärrenten angepasst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinderrenten der AHV oder IV dahinfallen oder neu hinzukommen (Buchstabe a) oder wenn die Rente der AHV oder IV infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen erhöht oder herabgesetzt wird (Buchstabe b).

Dies entspricht dem Grundsatz der sachlichen Kongruenz. Der Grundsatz wurde bei der Revision der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Revision der UVV bestätigt. Bei der Beratung der Revision wurde die vom Motionär angesprochene Problematik ausführlich diskutiert. Die 2017 in Kraft getretene Revision der UVV hat dieses Thema zudem nicht aufgegriffen, da offenbar kein Handlungsbedarf bestand. Gemäss diesem Grundsatz der sachlichen Kongruenz müssen, wenn durch einen Unfall ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht, allfällige Komplementär- und Kinderrenten der IV bei der Berechnung der UVG-Komplementärrenten ebenfalls voll berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sie auch im Haftpflichtrecht kongruente Ansprüche darstellen.



Es gilt daher zu beachten, dass die Renten der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung, die sog. Komplementärrenten, zusammen bei 90 Prozent des versicherten Verdienstes plafoniert sind. Dieser Satz ist bereits höher als in den anderen Sozialversicherungszweigen.

Ohne diesen Mechanismus der Artikel 20 UVG und 31 ff. UVV könnten gewisse Rentnerinnen und Rentner überentschädigt werden und Beträge erhalten, die sogar über 100 Prozent ihres versicherten Verdienstes liegen würden. Im Übrigen führt dieser Mechanismus nicht systematisch zur Kürzung einer UVG-Komplementärrente, denn je nach Konstellation der versicherten Person ändert sich die Komplementärrente nicht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Person zum Zeitpunkt des Unfalls keine Kinder hatte und aufgrund eines hohen Invaliditätsgrades eine hohe Rente bezog.

Zudem führt die Geburt eines weiteren Kindes auch im Haushalt einer erwerbstätigen Person nicht zu einer automatischen Lohnerhöhung. Dasselbe gilt für eine Person, die eine Rente bezieht. Es ist daher nicht unlogisch, dass die UVG-Rente herabgesetzt wird, um eine Situation zu erreichen, die derjenigen vor der Ankunft des Kindes entspricht.

Würde auf eine Koordination mit einer allfälligen Herabsetzung der UVG-Rente verzichtet, wäre die Situation im UVG besser als in anderen Situationen, in denen es eine Herabsetzung gibt (insbesondere zwischen der IV-Rente und der Rente der beruflichen Vorsorge). Damit würden Ungleichheiten zwischen dem UVG und den anderen Sozialversicherungszweigen, aber auch innerhalb des UVG selbst geschaffen. Beispielsweise würden Bezügerinnen und Bezüger von Kinderrenten aus der AHV oder IV bessergestellt als Bezügerinnen und Bezüger der AHV-Altersrente / IV-Invalidenrente.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Gysi Barbara, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Nantermod Philippe, Roth Pasquier Marie-France,
Wasserfallen Flavia

22.3778

 Motion

EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	16.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche denselben Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag vorsieht für Mutterschaft und Militärdienst (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

Den Räten sind zwei Varianten zur Entscheidung zu unterbreiten:

Variante 1: Identischer Höchst-Tagessatz bei insgesamt gleich bleibenden Gesamtkosten.

Variante 2: Angleichung Höchst-Tagessatz bei Mutterschaft an jenen bei Militärdienst.

Begründung

Die Motion 19.3373 (EO-Entschädigungen. Militärdienst und Mutterschaft gleich entschädigen) forderte gleiche Bestimmungen beim Höchstbetrag der Gesamtentschädigung in Artikel 16a (für Dienstleistende, heute max. 245 Franken pro Tag) und in Artikel 16f (für Mütter, heute max. 196 Franken pro Tag) in Form einer Anhebung auf 245 Franken. Der tiefere Höchstbetrag für Mütter ist nicht zu rechtfertigen und aus der Zeit gefallen. Auch sie haben EO-Gelder eingezahlt, sind Haupt-/Alleinernährerinnen einer Familie und auf eine angemessene Erwerbsersatz-Entschädigung angewiesen. Unterschiedliche Höchstsätze für die Geschlechter (die Mutterschaftsentschädigung wird ausschliesslich von Frauen beansprucht, die Entschädigung bei Militärdienst zu über 99 Prozent von Männern) sind mit Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht vereinbar.

Die Motion 19.3373 wurde vom Nationalrat am 10. März 2021 mit 132 zu 52 Stimmen überwiesen. Sie scheiterte am 8. Juni 2022 mit 19 zu 19 und Stichentscheid des Präsidenten im Ständerat.

Das entscheidende Gegenargument im Ständerat waren die Folgekosten von geschätzten 260 Millionen Franken, nicht jedoch die Gleichbehandlung von Müttern und Dienstleistenden im Höchstbetrag. Die Gleichbehandlung ist ja auch wichtig, damit Arbeitgebende, welche vorwiegend Frauen beschäftigen, nicht benachteiligt werden gegenüber Arbeitgebenden, welche vorwiegend Männer beschäftigen – gerade falls sie heute die Frauen gleichbehandeln, ihnen ebenso die Zulagen auszahlen und so ein höheres (Ersatz-) Einkommen ausrichten, als von der EO entschädigt wird.

Will man keine höheren Kosten auslösen, gibt es einen einfachen Ansatz: Die Angleichung der Höchstbeträge auf einen (identischen) Betrag zwischen 196 und 245 Franken. Der Bundesrat wird gebeten, jenen Betrag zu ermitteln, welcher insgesamt (schätzungsweise) dieselben Gesamtkosten zur Folge hat und diesen als Gesetzesrevision für Artikel 16 a und 16 f vorzuschlagen (Variante 1).

Eventualiter soll als Variante 2 die Angleichung des Höchst-Tagessatz bei Mutterschaft an jenen bei Militärdienst vorgeschlagen werden, damit sich die Räte zwischen den beiden Varianten entscheiden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2022

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Kiener Nellen 19.3373 "EO-Entschädigungen. Militärdienst und Mutterschaft gleich entschädigen" erläutert hat, gelten für die Mutterschafts-, die Vaterschafts-, die Betreuungs- und die Adoptionsentschädigung die gleichen Regeln und Grundsätze wie für die Grundentschädigung für Dienstleistende. Die Entschädigung entspricht 80 Prozent des unmittelbar vor dem versicherten Risiko erzielten Einkommens, und der Höchstbetrag liegt derzeit bei 196 Franken pro Tag. Eine Ungleichbehandlung besteht somit weder in diesem Punkt, noch gegenüber Frauen im Mutterschaftsurlaub oder anderen Eltern, die Anspruch auf einen über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Urlaub haben.



Der Höchstbetrag von 245 Franken ist nur für Dienstleistende mit Kindern vorgesehen. Bei Militärdienst wird die Grundentschädigung von maximal 196 Franken durch eine Kinderzulage von 20 Franken pro Tag und Kind ergänzt. Der Gesamtbetrag der Zulage ist aber auf 245 Franken pro Tag begrenzt. Die Kinderzulage wurde mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) eingeführt, um bei der Entschädigung die Unterhaltspflicht der dienstleistenden Person zu berücksichtigen. Im Zuge der Einführung der Familienzulagen wurde diese Kinderzulage aber nicht auf den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub ausgeweitet, ebenso wenig wie auf den Betreuungsurlaub für Eltern gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder. In Bezug auf die Entschädigung bestehen noch weitere Unterschiede zwischen Dienstleistenden und anderen EO-Bezügerinnen und Bezüglern. Dienstleistende erhalten eine Mindestentschädigung und haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungskosten und eine Betriebszulage, die zusätzlich zum Höchstbetrag der Gesamtentschädigung von 245 Franken pro Tag ausbezahlt werden.

Die Betriebszulage ist derzeit Gegenstand einer Revision, wobei der Leistungsanspruch auf erwerbstätige Mütter ausgeweitet werden soll (Motionen Maury Pasquier [19.4270](#) und Marti [19.4110](#). "Betriebszulage bei Mutterschaftsentschädigung von Selbstständigerwerbenden"; beide Motionen wurden vom Parlament angenommen und fordern den Bundesrat auf, eine Änderung des EOG vorzubereiten). Der Bundesrat räumt ein, dass die EO nicht alle Leistungsberechtigte gleichbehandelt, und ist bereit, sämtliche Leistungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu prüfen und im Rahmen der Revision Änderungen vorzuschlagen.

Dennoch lehnt der Bundesrat die Motion ab. Seiner Ansicht nach ist sie zu restriktiv formuliert und ermöglicht keine vorgängige, umfassende Prüfung der EO. Da heute nur eine Minderheit der Dienstleistenden Kinderzulagen erhält, wäre zudem die Kostenneutralität nicht gegeben, wenn die Zulage bei Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption und für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes systematisch an alle Eltern ausbezahlt werden müsste. 2021 hatten 11 Prozent der Dienstpflichtigen mindestens ein Kind. Das entspricht Kinderzulagen in der Höhe von rund 2 Millionen Franken beziehungsweise 0,1 Prozent der EO-Gesamtausgaben. Gemäss Variante 1 müsste die Kinderzulage auf 20 Rappen pro Kind und Tag festgelegt werden, wenn sie auf die Mütter ausgedehnt würde. Variante 2 entspricht teilweise dem Inhalt der bereits erwähnten Motion [19.3373](#), die am 8. Juni 2022 vom Ständerat wegen der damit verbundenen Kosten abgelehnt wurde (rund 250 Mio. Franken im Jahr 2030 für Kinderzulagen an Mütter während des Mutterschaftsurlaubs und weitere 40 Mio. Franken, wenn die Zulage auch auf Anspruchsberechtigte anderer Urlaube ausgedehnt wird).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)

Binder-Keller Marianne, Birrer-Heimo Prisca, Bulliard-Marbach Christine, Fiala Doris, Fischer Roland, Flach Beat, Funciello Tamara, Giacometti Anna, Gredig Corina, Grossen Jürg, Landolt Martin, Marti Min Li, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Riniker Maja, Roth Franziska, Ryser Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Streich-Feller Marianne, Studer Lilian, Suter Gabriela, Trede Aline, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wasserfallen Flavia, Weichelt Manuela

22.3809

 Motion

Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland

Eingereicht von:	<u>Schneider Meret</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	<u>Badertscher Christine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	17.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, eine Deklarationspflicht der Herkunft und des Verarbeitungslandes für ausländisches Fleisch aus mehrtägigen Tiertransporten zu erlassen und dafür Zollbeschränkungen zu erlassen.

Begründung

Die Suezkanal-Krise mit der tagelangen Blockade eines Frachtschiffes hatte zur Folge, dass Tiertransporte auf anderen rund 20 Frachtschiffen (insbesondere mit Schafen, Rindern und Schweinen) tagelang stecken blieben und die Tiere teilweise verhungerten. Die Haltungsbedingungen auf engstem Platz in alten Schiffen sind oft katastrophal. Die Tiere sind meist ein bis zwei Wochen unterwegs, weil der Lebendtransport und das Schlachten in anderen Ländern billiger ist.

Solche Vorfälle sollten uns zu denken geben. Tiere wochenlang auf engstem Raum zu transportieren, begünstigt Pandemien und Krankheiten, aber vor allem sind diese Haltungsbedingungen tierquälerisch. Leider nimmt die Anzahl dieser Transporte zu. Auf Schiffen fällt zudem die Begrenzung der Transportzeit weg, welche bei LKW meist gilt.

Einen grossen Anteil am weltweiten Transport von lebenden Tieren hat die Europäische Union. Jährlich werden fast zwei Milliarden Tiere transportiert.

Aus der EU gelangen viele Nutztiere nach Nordafrika, in den nahen Osten und die Türkei.

Viele Lastwagentransporte führen auch über die Schweiz. Günstiges Fleisch aus dem Ausland wird auch in unseren Discountern verkauft. In der Schweiz haben wir europaweit eine der strengsten Tierschutzgesetzgebungen. Diverse Labels zeigen auf, wie die Tiere gehalten wurden und es ist klar reglementiert, wie gross die Distanzen und Raumverhältnisse bis zum Schlachthof sein dürfen.

Während hier hohe Standards gelten, treten diese bei ausländischem Fleisch oft ausser Kraft und werden für Konsumierende auch nicht transparent gemacht.

Das Billigfleisch aus tagelangen Tiertransporten mit Lastwagen oder auf Schiffen ist demnach nicht nur für die Tiere eine Qual, sondern auch eine Konkurrenz für unsere heimischen Bauern, welche sich an alle Standards halten.

Fleisch, das aus ausländischen Tiertransporten stammt, welche mehrere Tage dauern, muss daher entsprechend deklariert und mit Zollbeschränkungen belegt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Das schweizerische Tierschutzrecht legt für Tiertransporte strenge und umfassende Vorschriften fest, so etwa in Bezug auf die Dauer der Transporte, die Transportmittel oder die Ausbildung des Personals. Der Bundesrat ist sich der Problematik von langen Tiertransporten im Ausland jedoch bewusst. Die Schweiz setzt sich deshalb dafür ein, in bilateralen und multilateralen Abkommen den Tierschutz explizit zu berücksichtigen, insbesondere auch beim Transport von Tieren und deren Schlachtung. Sie unterstützt auch innerhalb der Europa-Region der World Organisation for Animal Health die Umsetzung entsprechender Standards für Tiertransporte.

Der Bundesrat hat im Bericht vom 11. September 2020 "Obligatorische Deklaration der



Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" in Erfüllung des Postulats (17.3967) der WBK-S untersucht, in welcher Weise die Deklaration von Lebensmitteln und bestimmten tierischen Erzeugnissen verbessert werden kann, die mit vom Schweizer Recht abweichenden Herstellungsmethoden produziert worden sind. Der Bericht nennt auch die Kriterien, denen neue Deklarationspflichten genügen sollen. Eine Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland erachtet der Bundesrat jedoch nicht als zielführend. Namentlich dürften die Verhältnismässigkeit und die Durchsetzbarkeit kaum gegeben sein. So müssten neben Fleisch auch verarbeitete Lebensmittel deklariert werden. Die Umsetzung einer solchen Deklarationspflicht wäre nur mit sehr grossem Aufwand und entsprechenden Kosten, insbesondere auch für KMU, möglich. Sie würde eine lückenlose Informationskette voraussetzen, um die erforderlichen Nachweise für die Transportdauer erbringen zu können. Dazu müssten die Lebensmittelindustrie Zertifizierungssysteme aufbauen und die Kontrollbehörden bei jedem Produkt die Transportdauer eruieren.

Artikel 18 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) sieht vor, dass der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach in der Schweiz verbotenen Methoden produziert werden, Vorschriften erlässt über die Deklaration, die Einfuhrzölle erhöht oder den Import verbietet. Die internationalen Verpflichtungen bleiben vorbehalten. Solche Massnahmen unterliegen insbesondere den Nicht-Diskriminierungsanforderungen der Welthandelsorganisation (WTO) gemäss dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT; SR 0.632.21) und, sofern es sich um eine Deklarationspflicht handelt, dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (SR 0.632.231.41). Ausserdem muss eine mögliche Erhöhung der Zölle nach den Regeln des GATT erfolgen, und Importbeschränkungen sind im Allgemeinen verboten. Die räumlichen Verhältnisse in der Schweiz sind mit kurzen Transportwegen, auch zum grenznahen Ausland, ganz anders als in grösseren Ländern und ermöglichen entsprechend auch strenge Vorschriften. Dies verhält sich je nach regionalem Kontext in anderen Ländern unterschiedlich. Daraus könnte der Schweiz insbesondere der Vorwurf gemacht werden, mit der in der Motion vorgesehenen Massnahmen ausländische Produkte aufgrund der unterschiedlichen Transportzeiten von Tieren zu diskriminieren.

Schliesslich prüft die EU derzeit die Einführung eines freiwilligen Tierschutz-Labels, das auch Transportbedingungen einschliessen könnte. Ein entsprechender Entscheid könnte bis Ende 2023 fallen. Sollte in der EU ein solches Tierschutz-Label eingeführt werden, wird der Bundesrat eine allfällige Übernahme erwägen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
17.04.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Aebischer Matthias, Clivaz Christophe, Egger Mike, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ritter Markus, Schlatter Marionna, Trede Aline, Wismer-Felder Priska

22.3810 Motion

Keine Vernichtung von konsumierbaren Fleischwaren im Detailhandel!

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Badertscher Christine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vernichtung von konsumierbaren Fleischwaren durch den Detailhandel zu verbieten.

Begründung

Jeden Abend bei Ladenschluss bleibt in den Theken der Detailhändler Frischfleisch liegen, das am nächsten Tag nicht mehr verkauft werden darf. Auf den Packungen steht "zu verbrauchen bis..." An diesem letzten Verkaufstag ist das Fleisch bedenkenlos konsumierbar. Die grossen Fleischverkäufer Migros und Coop sammeln es ein und vernichten es in Biogasanlagen. Gemäss Recherchen des K-Tipp werden so rund 5000 Tonnen Fleisch pro Jahr entsorgt. 5000 Tonnen Fleisch entsprechen dem jährlichen Fleischkonsum von rund 100 000 Schweizer*innen.

Fleisch ist ein ressourcenintensives Lebensmittel. Grossverteiler könnten es am letzten Tag des Verbrauchsdatums aus dem Kühlregal nehmen, neu etikettieren, einfrieren und zu einem reduzierten Preis anbieten oder einer karitativen Organisation spenden. Dies ist durch den Bund ausdrücklich erlaubt. Der Bund selber empfiehlt in einem Informationsschreiben: "Solche Lebensmittel müssen mit dem Einfrierdatum plus 90 Tage gekennzeichnet werden. Diese können bei Einhaltung der Tiefkühlkette an Konsumenten abgegeben werden."

Mit solchen Massnahmen will der Bund die Lebensmittelvernichtung bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent senken.

Die Grossverteiler Coop und Migros haben diesen Aktionsplan des Bundes mitunterzeichnet. Trotzdem vergasen sie weiterhin essbares Frischfleisch, statt es einzufrieren und zu verschenken oder reduziert abzugeben.

Globus hingegen zeigt, dass es auch anders geht: Dort wird in den Theken liegengebliebenes Frischfleisch direkt an die Gratisessensausgabe für Obdachlose an der Zürcher Europaallee gespendet.

Die Betreiberin und Gründerin des Vereins Incontro sagt dazu: "Fleisch ist hier sehr willkommen und begehrt."

Auch der Verein "Tischlein deck dich", der Lebensmittel an weniger privilegierte Menschen verteilt, würde gerne tiefgefrorenes Frischfleisch von Grossverteilern abgeben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Das Einfrieren von Fleisch am Tag des Verbrauchsdatums und die freiwillige Abgabe an karitative Organisationen ist bereits heute möglich. Voraussetzung ist, dass das Fleisch bis dahin optimal gelagert wurde, in einwandfreiem Zustand ist und fachgerecht eingefroren wird (Informationsschreiben "Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums" des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen von Februar 2022; www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Hilfsmittel > Informationsschreiben). Auf diese Weise kann ein wichtiger Beitrag gegen die Lebensmittelverschwendung geleistet werden.

Es liegt in der Verantwortung des Detailhändlers, im Rahmen seiner lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle zu beurteilen, ob sich das Fleisch zum Einfrieren und Weitergeben noch eignet, oder ob es vernichtet werden muss. Der Detailhandel ist auch in diesem Fall für die Sicherheit des Lebensmittels verantwortlich.

Am 6. April 2022 hat der Bundesrat den Aktionsplan gegen Food Waste verabschiedet (www.bafu.admin.ch >



Themen > Thema Abfall > Abfallwegweiser > Biogene Abfälle > Abfallarten > Lebensmittelabfälle > Aktionsplan). Damit will er bis 2030 unter anderem die vermeidbaren Lebensmittelverluste in der Schweiz gegenüber 2017 halbieren. 29 Unternehmen und Verbände haben eine entsprechende branchenübergreifende Vereinbarung zur Reduktion der Lebensmittelverluste unterzeichnet. In der kommenden Zeit werden Arbeitsgruppen im Rahmen dieser Vereinbarung Massnahmen erarbeiten. Die Möglichkeit, mehr Fleisch am Tag des Verbrauchsdatums einzufrieren und abzugeben, soll dabei im Hinblick auf eine möglichst breite Umsetzung diskutiert werden. Bis 2025 wird der Bundesrat prüfen, ob die Massnahmen und Instrumente zur Erreichung der Ziele des Aktionsplans ausreichen und wenn nötig weitere Massnahmen ergreifen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
17.04.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Christ Katja, Clivaz Christophe, Girod Bastien,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ritter Markus, Schlatter Marionna, Suter Gabriela, Trede Aline,
Wettstein Felix, Wismer-Felder Priska

22.3813

 Postulat

Schluss mit dicker Luft! Luftqualität in Innenräumen verbessern

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen, Normen und Richtlinien zur Innenluftqualität genügen und wie die gesetzlichen Grundlagen ausgestaltet sein müssten, um die Qualität der Luft in Innenräumen schweizweit verbindlich zu regeln. Insbesondere soll darauf eingegangen werden, welche Normen angepasst werden müssten, um Gebäude epidemientauglich zu machen. Im Bericht soll zwischen Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. Schulen, Gewerbe, Kultur, Verwaltung, Büro) und Wohngebäuden unterschieden werden.

Begründung

Durchschnittlich halten wir uns etwa 80–90 Prozent der Zeit in Innenräumen auf – meist zu Hause, bei der Arbeit oder in der Schule. Die Luft, die wir atmen, ist also zum allergrössten Teil Innenraumluft. Gute Luft in Innenräumen ist deshalb zentral für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Die Innenraumluft ist aber meist stärker belastet als die Aussenluft, denn es gibt in Innenräumen viele zusätzliche Quellen für Luftverunreinigungen. Giftstoffe aus den Bau- und Einrichtungsmaterialien, Schimmel und Radon aus dem Bauuntergrund und der Bausubstanz oder die Emissionen der Menschen wie CO₂, Viren und Bakterien belasten das Raumklima. Schlechte Luft führt zu Konzentrations- und Produktivitätsverlusten. Gefährdende Stoffe in der Innenraumluft können zu Erkrankungen der Atemwege bis hin zu Krebs und anderen schweren Krankheiten führen. Viele in Innenräumen vorhandene Chemikalien können Unwohlsein auslösen.

Die Qualität der Aussenluft wird in der Schweiz detailliert in der Luftreinhalteverordnung festgelegt. Für die Qualität der Innenraumluft und die Problematik von Schadstoffen in Innenräumen gibt es in der Schweiz hingegen keine umfassende rechtliche Grundlage. Dies geht auch aus den Antworten des Bundesrats auf diverse Vorstösse zur Luftqualität in Innenräumen hervor. Durch die heute geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen werden lediglich Teilaspekte geregelt. Für den Arbeitsplatz werden einige Regelungen in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz festgehalten. Es fehlt aber eine Rechtsgrundlage, um allgemeingültige Raumluftgrenzwerte und raumluftbezogene Emissionsgrenzwerte festzulegen.

Während der Covid-Pandemie hat die Bedeutung guter Luft in Innenräumen zugenommen. Von Menschen ausgestossene Aerosole können sich in schlecht belüfteten Innenräumen ansammeln und das Risiko einer SARS-CoV-2-Übertragung erhöhen. Infektionskrankheiten stellen die Gebäudetechnik vor grosse Herausforderungen. Es ist deshalb wichtig zu überprüfen, ob bestehende Normen ergänzt oder angepasst werden müssen, um die Gebäude epidemientauglich zu machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2022

In der Botschaft zum Chemikaliengesetz vom 24. November 1999 wurde die rechtliche Situation zur Regelung der Qualität der Luft in Innenräumen, insbesondere betreffend die Festlegung von verbindlichen Raumluftgrenzwerten für Schadstoffe, detailliert dargelegt (BBl 2000 687, vgl. auch Anfrage 00.1059 Plattner). Diese Analyse des Bundesrates hat in ihren Grundzügen noch immer Bestand. Der Bund hat gestützt auf Artikel 29 ChemG (SR 813.1) einen Informationsauftrag zur Innenraumluft und kann namentlich Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität der Innenraumluft abgeben.

Wie in den Antworten auf die Interpellation 21.3577 Bäumle und die Frage 22.7527 Suter ausgeführt, kommt dem Luftwechsel in Bezug auf die Qualität der Innenraumluft und insbesondere auch zur Senkung des Risikos von Übertragungen durch infektiöse Aerosole über weite Distanzen eine zentrale Bedeutung zu. Der Luftwechsel in Innenräumen ist im Wesentlichen durch das Gebäude bedingt und kann nicht über Bestimmungen zu verschiedenen Quellen chemischer Schadstoffe reguliert werden. Die bestehenden Bau- und Lüftungsnormen wie auch die arbeitsgesetzlichen Regelungen (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, SR 822.113) genügen nach Ansicht des Bundesrates, um einen ausreichenden Luftwechsel in Gebäuden sicher



zu stellen.

Die Untersuchungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Lüftung in Schulen im Jahr 2019 wie auch die aktuellen Erkenntnisse aus der Pandemie zeigen, wie wichtig es ist, dass der bestehende anerkannte Stand der Technik zur Lüftung von Gebäuden auch breit und konsequent umgesetzt wird, was bislang noch nicht der Fall ist.

Der Bundesrat konzentriert sich deshalb auf Massnahmen, welche bei den Akteurinnen und Akteuren (u.a. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreibende von Gebäuden) das Bewusstsein um die Bedeutung von Raumluftqualität und Lüftung stärken. So wird das BAG im Herbst 2022 auf verschiedenen Kanälen auf das "richtige Lüften" zur Reduktion von SARS-CoV-2-Übertragungen hinweisen und dort auch über die Hilfsmittel, wie zum Beispiel CO2 Messgeräte, informieren.

Zudem werden bereits mit den massgebenden Institutionen im Bereich Gebäude und Gebäudetechnik zur Thematik Normen und pandemiegerechte Gebäude und zu Sofortmassnahmen für die kommende Heizperiode Gespräche geführt. Ziel ist, dass die Betreiber von Lüftungsanlagen die bereits bestehenden Empfehlungen zum Betrieb der Anlagen während der Pandemie kennen, ihre Anlagen entsprechend überprüfen und die notwendigen Anpassungen vornehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist aus Sicht des Bundesrates die zusätzliche Erstellung eines Berichts nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Grossen Jürg, Mettler Melanie, Molina Fabian, Mäder Jörg, Müller-Altermatt Stefan, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian

22.4355

 Motion

Megatrend Demografie. Aktualisierung der Handlungsfelder auf Bundesebene

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 13.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Bericht "Demografischer Wandel in der Schweiz: Handlungsfelder auf Bundesebene" (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats [13.3697](#) Schneider-Schneiter "Synthese zur Demografiestrategie") vom 20. September 2017 zu aktualisieren.

Begründung

Während wir im Jahr 2017 noch vor der demografischen Transition standen, befinden wir uns nun bereits mitten in diesem Prozess. Dieses Jahr ist die Zahl der Beschäftigten und der Unternehmen erstmals seit Beginn der Datenerfassung im Jahr 2011 zurückgegangen. Dies bei historisch tiefer Arbeitslosigkeit. Ende 2021 waren in der Schweiz nahezu 1,7 Millionen Personen älter als 64 Jahre. Gemäss dem Referenzszenario des Bundesamtes für Statistik werden dies Ende 2030 bereits mehr als 2 Millionen sein. In mehr als der Hälfte aller Kantone leben bereits heute mehr Seniorinnen und Senioren (64+) als Jugendliche (<20). Im Jahr 2030 wird dies in 23 Kantonen der Fall sein. Die Schweiz befindet sich aktuell am Anfang einer einschneidenden Veränderung der Bevölkerungsstruktur, die diverse Aspekte unserer Gesellschaft verändern wird. Im Bericht "Demografischer Wandel in der Schweiz: Handlungsfelder auf Bundesebene" wurde ein Koordinations- und Handlungsbedarf bei der sektorübergreifenden und transdisziplinären Behandlung des demografischen Wandels und bei der verstärkten Beachtung von Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichem und technologischem Wandel und deren Auswirkungen auf das Verhalten einer älter und vielfältiger werdenden Bevölkerung eruiert. Die demografische Entwicklung ist überdurchschnittlich gut prognostizierbar und quantifizierbar. Gleichzeitig führt sie zu fundamentalen Trendänderungen in den verschiedensten Bereichen. Diese Ausgangslage muss genutzt werden, um eine fundierte Demografiestrategie auf Bundesebene zu entwickeln und die Bedeutung für die zentralen Querschnittsthemen aufzuzeigen:

1. Langfristige finanzielle Sicherung des Sozialversicherungsnetzes und Aufrechterhaltung des Generationenvertrags;
2. Erwerbsbeteiligung, Bildung und Fachkräftemangel;
3. Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben und Betreuungsaufgaben (Care-Arbeit);
4. Gewährleistung einer ausreichenden und bedürfnisgerechten Funktionalität der Infrastrukturen;
5. Nutzung natürlicher Ressourcen und Ressourcenverbrauch;
6. Siedlungsentwicklung und Sicherung des Zugangs zu Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen.
7. Geopolitische Kräfteverhältnisse, Migration und internationale Zusammenarbeit.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat stimmt der Motionärin zu, dass die Schweiz in einer demographischen Transition steht. Der Bericht "Demografischer Wandel in der Schweiz: Handlungsfelder auf Bundesebene" hat dazu beigetragen, die Thematik als ein wichtiges Querschnittsthema zu verankern.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt ein umfassendes, regelmässig aktualisiertes Zahlenwerk zu den demografischen Entwicklungen, welches als Grundlage für Arbeiten in der Bundesverwaltung genutzt wird. Die alle 5 Jahre neu aufgelegten "Schweiz-Szenarien" geben einen Überblick über die erwartete Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz, ergänzt durch Vorausschätzungen zur Entwicklung der Erwerbsbevölkerung und zum Bildungsniveau der Bevölkerung. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat vier Studien erstellt bzw. in Auftrag gegeben, die auf dem Zahlenwerk beruhen. Deren Ergebnisse und der wirtschaftspolitische Handlungsbedarf wurden umfassend als Schwerpunktkapitel im "Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft" behandelt. Ein weiteres Beispiel sind

die Verkehrsperspektiven des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). In ihrem Bericht "Zweckmässigkeit der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik – Kurzbericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates" vom 27. August 2019 begrüsst die GPK-S, dass die "Schweiz-Szenarien" vom Bundesrat als grundlegendes Planungsinstrument verwendet werden.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erstellt regelmässig im Rahmen der Legislaturfinanzplanung die Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen der Schweiz. Diese zeigen die Herausforderungen der Alterung der Gesellschaft auf die öffentlichen Finanzen mittel- bis langfristig auf. Ausserdem laufen gegenwärtig die Arbeiten am Postulatsbericht 20.4257 "Demografischer Wandel und Zusammenhalt der Schweiz", welcher auf die kantonalen Unterschiede in der Alterung eingeht. Im Rahmen der laufenden Legislatur sind die langfristigen Folgen der demographischen Entwicklung auf die Generationenbeziehungen sowie auf die verschiedenen Politikbereiche Gegenstand eines Syntheseberichts mit Fokus auf die öffentlichen Finanzen. Die beiden Berichte werden voraussichtlich im Frühjahr 2023 vom Bundesrat verabschiedet.

In der von der Bundeskanzlei (BK) erstellten Publikation "Schweiz 2035: Think Tanks beantworten 20 Zukunftsfragen", die 2022 publiziert wurde, werden ebenfalls Themen mit direktem Bezug zum demografischen Wandel angesprochen, z.B. das Rentenalter, die Entwicklung des Anteils der ausländischen Bevölkerung, der Zusammenhang zwischen Urbanisierung und alternder Gesellschaft. Die Publikation ist das Resultat der Lage- und Umfeldanalyse, die nebst weiteren Arbeiten in der Bundesverwaltung einen Input für die Legislaturplanung darstellt.

Zurzeit wird die neue Legislaturplanung 2023–2027 erarbeitet. Eine Leitlinie ist dem nationalen und generationengerechten Zusammenhalt gewidmet, worin die Auswirkungen des demografischen Wandels als ein zentrales Querschnittsthema bei der Erarbeitung der Massnahmen aufgenommen werden.

Der Bundesrat sieht aktuell keinen Nutzen für eine separate Demografiestrategie, sondern bevorzugt eine weiterhin transdisziplinäre Berücksichtigung des demografischen Wandels in allen Politikbereichen des Bundesrates.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4481

 Motion

Reduktion der Bundesratsprivilegien

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die bundesrätlichen Privilegien wie etwa

- zusätzliche Limousine neben dem Repräsentationsfahrzeug
- Generalabonnement der 1. Klasse
- Lufttransportdienst jeglicher Art
- lebenslange Rente von der Hälfte des Gehalts eines amtierenden Regierungsmitglieds
- Übernahme der Handy- und Abo-Kosten, Festnetz auch in Zweit- und Ferienwohnungen, sowie der Radio, TV- und Computer-Infrastrukturen

zu überprüfen wie zeitgemäss diese noch sind, wie stark sie genutzt werden und wie sie im Verhältnis stehen zu Privilegien in der Privatwirtschaft. Die bundesrätlichen Privilegien sind entsprechend zu reduzieren oder durch effizientere Alternativen zu ersetzen.

Begründung

Die zahlreichen Privilegien, die Bundesrätinnen und Bundesräte neben ihrem sehr guten Gehalt von zirka 457 000 Franken Bruttolohn im Jahr plus 30 000 Franken Spesenpauschale erhalten, erscheinen nicht mehr zeitgemäss zu sein. Es werden hierbei Kosten übernommen, die normale Angestellte aber auch leitende Manager und Unternehmer mit ihrem Einkommen berappen müssen, und nicht separat zur Verfügung gestellt werden. Dies wohl auch aus dem Grund, dass eben nur das bezahlt wird, was auch wirklich benötigt wird. Deshalb sollen auch die bundesrätlichen Privilegien überprüft werden, ob sie überhaupt genutzt werden oder nicht alternative Optionen effizienter wären. Auch bei diesen Leistungen soll wieder einmal angeschaut werden, ob sie noch nötig sind und inwiefern sie reduziert werden können, ohne selbstverständlich die Sicherheit und repräsentativen Elemente zu vernachlässigen. Aber auch die Privilegien sollen repräsentativ sein für die Bevölkerung und somit auch zeitgemäss ausgestaltet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

In seinem Bericht vom 10. Dezember 2021 "Zeitgemässe Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen" in Erfüllung des gleichnamigen Postulats 20.4099 von Ständerat Peter Hegglin hat der Bundesrat mögliche Varianten für Anpassungen im Bereich der Ruhestandsregelung für Magistratspersonen aufgezeigt. Sowohl die Finanzdelegation als auch die Staatspolitische Kommission des Ständerates haben gestützt auf den Bericht bisher keinen Handlungsbedarf erkannt. Das System der Ruhegehälter trägt dazu bei, dass Entscheidungen im Amt unabhängig von persönlichen finanziellen Überlegungen getroffen werden können. Dieser Aspekt wurde von der EFK in ihrem Bericht "Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen" ebenfalls erwähnt. Bei hohen Erwerbs- oder Ersatzeinkommen neben dem Ruhegehalt wird dieses gekürzt.

Betreffend die weiteren vom Motionär erwähnten Leistungen für Mitglieder des Bundesrates wie das persönliche Dienstfahrzeug, das Generalabonnement, den Lufttransportdienst sowie die Kostenübernahme für Kommunikationsleistungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass es sich angesichts der mit dem Amt einhergehenden Verantwortung und Verfügbarkeitsanforderungen um angemessene Leistungen handelt. Die Mitglieder des Bundesrates müssen während ihrer Amtsausübung jederzeit erreichbar sein, eine Vielzahl von Terminen im In- und Ausland wahrnehmen und sie benötigen entsprechende Hilfsmittel für die Amtsausübung. Dazu gehören auch angemessene Transport- sowie Kommunikationsmöglichkeiten. Aus der Sicht des Bundesrates drängt sich keine Überprüfung dieser Leistungen auf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.4482

 Motion

Reduktion der ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Anzahl der Ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen deutlich zu reduzieren.

Begründung

Gemäss einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) und eines Berichts der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) gibt es von den heute 86 Ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen solche, die nie, nur selten oder nur deshalb tagen, weil es sie gibt. Zudem gebe es Kommissionen die keine Leistungen zuhanden des Bundesrates und der Bundesverwaltung erbringen oder sogar solche, die zwar Leistungen erbringen, für die jedoch kein Bedürfnis in der Bundesverwaltung besteht. Genau so entsteht Bürokratie! Mit solchen Strukturen entstehen Leerläufe, Doppelspurigkeiten und Aktionismus. Offenbar findet auch keine konsequente systematische und effektive Überprüfung der Verwaltungskommissionen statt. Es wird zudem kritisiert, dass bei gewissen Kommissionen der Auftrag unvollständig oder unklar ist, und mit mangelhaften Einsetzungsverfügungen somit auch eine mangelhafte rechtliche Grundlage für die Tätigkeit vorhanden ist. Aus diesem Grund ist eine deutliche Reduktion dieser Verwaltungskommissionen angesagt. Die Empfehlungen der GPK-S vom 15. November 2022 und die Massnahmen des Bundesrates vom 9. Dezember 2022 gehen dabei eindeutig zu wenig weit. Wenn die oben beschriebenen Erkenntnisse vorhanden sind, müssen auch rasch die richtigen Konsequenzen gezogen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bericht "Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen" der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) vom 15. November 2022 (BBI 2022 3006) kommt zum Schluss, dass ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) in der Regel recht- und zweckmässig eingesetzt werden. Sie würden ihre Leistungen fachlich fundiert, breit abgestützt, adressatengerecht aufgearbeitet und zeitgerecht erbringen. Der Bericht hält zudem fest, dass nur wenige ihrer Aufgaben von Dritten zweckmässiger oder effizienter erledigt werden können.

Die GPK-S ersucht den Bundesrat jedoch, die Notwendigkeit jener Verwaltungskommissionen, die nie oder nur selten tagen bzw. die keine oder praktisch keine Leistungen für die Bundesverwaltung erbringen, zu überprüfen. Der Bundesrat nimmt zum Bericht der GPK-S bis Ende März 2023 Stellung und wird dannzumal festlegen, ob und falls ja, wie diese Empfehlung umgesetzt werden soll.

Im Übrigen hat der Bundesrat in der Vergangenheit immer wieder ausserparlamentarische Kommissionen (APK; Art. 8a Abs. 1 RVOV) aufgehoben oder zusammengelegt: 2011 hat er zwei APK und 2014 drei APK aufgehoben. 2018 hat er sieben APK aufgehoben und drei APK zu einer einzigen Kommission fusioniert. Im Rahmen der Botschaft vom 12. Februar 2020 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBI 2020 3955) hat er ausserdem die Aufhebung des landwirtschaftlichen Forschungsrats beantragt. Zuletzt hat er im Dezember 2022 beschlossen, dass die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die Fachkommission für Zolltariffragen, die Kommission für Stalleinrichtungen und die Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer aufgehoben werden (vgl. Medienmitteilung vom 9. Dez. 2022; <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92131.html>). Zudem wird dem Parlament demnächst die Aufhebung der Eidgenössischen Berufsbildungskommission sowie der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028 beantragt werden.



Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Ständerat im 2017 die Motion 16.3967 Bigler "Ausserparlamentarische Kommissionen auf das Notwendige reduzieren" ohne Gegenantrag abgelehnt hat. In der Debatte wurde damals darauf hingewiesen, dass der Bundesrat regelmässig überprüft, ob APK abgeschafft werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.04.2024	Nationalrat
	Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4516 Motion

Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz dahingehend anzupassen, dass Kriegsdienstverweigerung als Asylgrund nicht mehr ausgeschlossen ist, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person an Kriegsverbrechen teilnehmen müsste

Begründung

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) ist Kriegsdienstverweigerung für sich kein Asylgrund. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zeigen sich die Nachteile dieser Bestimmung deutlich: So wurde beispielsweise das Asylgesuch einer regimiekritischen russischen Ärztin abgelehnt, obwohl die Gefahr besteht, dass sie als Ärztin an die Front geschickt würde und Deserteuren in Russland drakonisch Strafen drohen.

In der Botschaft zur Asylgesetzrevision 2010, als diese Ausnahmeklausel eingeführt wurde, führte der Bundesrat zwar aus, dass ein Recht auf Asyl bei Kriegsdienstverweigerung besteht, wenn eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion als Anlass dazu dient, eine Person wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung unverhältnismässig streng zu bestrafen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen ein anderes Bild.

Es gibt erdrückende Hinweise darauf, dass Russlands Kriegsführung in Butscha, Mariupol und unzähligen anderen Orten den Tatbestand von Kriegsverbrechen erfüllt. Besonders stossend ist, dass mit der aktuellen asylgesetzlichen Regelung auch Personen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit an solchen Kriegsverbrechen teilnehmen müssten, aufgrund der Ausnahmeklausel in der Schweiz nicht geschützt sind. Anders ist dies beispielsweise in Deutschland. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2015 festgestellt, dass ein Dienstverweigerer Anspruch auf Asyl hat, wenn er damit rechnen muss, dass seine Truppe Kriegsverbrechen begeht.

Das AsylG soll daher an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden, damit auch in der Schweiz Asyl bei Kriegsdienstverweigerung gewährt werden kann, wenn die Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen droht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Wie von der Motionärin ausgeführt, bildet eine Wehrdienstverweigerung für sich alleine keinen eigenständigen Grund, um in der Schweiz Asyl zu erhalten. Bei der Prüfung eines Asylgesuches muss jedoch auch bei der Geltendmachung einer Wehrdienstverweigerung in jedem Einzelfall geprüft werden, ob einer betroffenen Person als Folge ihrer Weigerung ein ernsthafter Nachteil im Sinne des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) droht. Somit ist die Folge, welche eine Wehrdienstverweigerung für eine betroffene Person nach sich ziehen kann, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevant und nicht das Motiv, das einer Wehrdienstverweigerung zugrunde liegt.

Im Bericht des Bundesrates "Aktualität und Bedeutung der Flüchtlingskonvention von 1951" vom 27.09.2018 in Erfüllung des Postulats 18.3930 Müller Damian wird festgehalten, dass die Flüchtlingseigenschaft nur dann erfüllt ist, wenn mit der Dienstverweigerung oder Desertion eine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes verbunden ist. Zeigt sich im Einzelfall, dass die Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dient, sondern dass die Person als politischer Gegner oder politische Gegnerin angesehen und unverhältnismässig schwer bestraft und menschenrechtswidrig behandelt wird, so wird dies als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung qualifiziert.

Das Anliegen der Motionärin, alleine aufgrund des Motivs für eine Wehrdienstverweigerung die Flüchtlingseigenschaft in jedem Fall anzuerkennen, ohne zu prüfen, ob die Person aufgrund der



Verweigerung einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist, würde dem Schutzgedanken der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) widersprechen.

Bestehen jedoch Hinweise, dass eine betroffene Person im Rahmen ihrer Wehrdienstpflicht mit hoher Wahrscheinlichkeit Kriegsverbrechen ausüben muss, ihr aber durch eine Desertion oder Wehrdienstverweigerung keine asylrelevante Verfolgung droht, ist dies im Rahmen des Vollzugs der Wegweisung zu prüfen und der betroffenen Person kann gegebenenfalls eine vorläufige Aufnahme gewährt werden.

Zur aktuellen Situation im Ukrainekrieg kann ausgeführt werden, dass bisher keine russischen Staatsangehörigen nach Russland weggewiesen wurden, welche Desertion oder Wehrdienstverweigerung geltend gemacht haben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Binder-Keller Marianne, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Jost Marc, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Seiler Graf Priska, Storni Bruno

22.4519 Motion**Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen**

Eingereicht von:	<u>Dettling Marcel</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Asylgesetzgebung so abzuändern, dass maximal nur so viele Asylsuchende in der Schweiz aufgenommen werden, wie die Schweiz an vorübergehend aufgenommenen verlassen.

Begründung

Das Asylwesen wird ausgenutzt. Viele Wirtschaftsmigranten kommen in unser Land, obwohl sie keine Aussicht auf Asyl haben. Trotzdem dürfen sie in der Schweiz bleiben. Füllen unsere Unterkünfte und liegen den Steuerzahlern auf der Tasche. Die lasche Rückführungspolitik der letzten Jahre führt dazu, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz massiv sinkt. Da zu viele die eigentlich nichts mehr verloren haben in der Schweiz trotzdem hier bleiben. Am 31. Oktober 2022 lebten 44 975 vorläufig aufgenommene in der Schweiz. In den letzten 10 Jahren haben nur gerade 120 Personen, die kein Asyl in der Schweiz erhalten haben, die Schweiz verlassen. Deshalb muss der Bundesrat endlich handeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Jedes Asylgesuch wird einzeln geprüft. Die Schweiz ist aufgrund der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) völkerrechtlich verpflichtet, Personen, die Schutz vor Verfolgung benötigen, den notwendigen Schutz zu gewähren. Liegt keine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention, bzw. des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vor, wird ein Asylgesuch abgelehnt. Diesfalls ist zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar ist. Erweist sich der Vollzug der Wegweisung aus einem dieser Gründe als nicht durchführbar, wird eine Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme stellt damit eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare, rechtskräftige Wegweisungsverfügung dar. Liegen keine Wegweisungsvollzugshindernisse vor, müssen die betroffenen Personen nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs die Schweiz wieder verlassen.

Die Schweiz ist verpflichtet, das Non-Refoulement-Gebot in allen Fällen einzuhalten, wenn der Vollzug der Wegweisung aus völkerrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Ein Vollzug der Wegweisung wäre in diesen Fällen nicht möglich, unabhängig davon, ob eine vorläufige Aufnahme erteilt wird oder nicht. Die betroffenen Personen würden sich in jedem Fall weiterhin in der Schweiz aufhalten. Dasselbe gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung aus technischen Gründen gar nicht möglich ist. Im Übrigen ist es auch nicht haltbar, dass eine Person ausgeschafft wird, wenn ihre Rückkehr unzumutbar ist. Dies gilt beispielsweise in einer Situation allgemeiner Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg oder einer medizinischen Notlage und die betroffene Person im Heimatstaat konkret gefährdet ist (vgl. Art. 83 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20).

Der Bundesrat spricht sich auch weiterhin für eine konsequente und faire Asyl- und Rückkehrpolitik aus. Aktuell sind rund 60 Prozent aller Personen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen, effektiv schutzbedürftig und erhalten Asyl oder eine vorläufige Aufnahme. Personen, die hingegen nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen diese rasch wieder verlassen. Im Jahr 2022 haben 4'801 Personen die Schweiz im Rahmen einer kontrollierten selbstständigen Ausreise oder einer Rückführung wieder verlassen (ohne Ausreisen Ukraine) und die Vollzugsquote der Schweiz lag in den vergangenen Jahren deutlich über derjenigen der EU.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.4520 Motion

Asylnotstand. Aufnahmestopp

Eingereicht von: Dettling Marcel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den sofortigen Aufnahme-Stopp für Asylsuchende zu verfügen

Begründung

Es ist für die Kantone und Gemeinden unmöglich geworden, die Tausenden von Asylsuchenden zu beherbergen. Trotzdem kommen immer noch mehr Personen dazu. Nachdem im Jahr 2022 bis dato fast 70 000 Ukrainer in der Schweiz Schutz gefunden haben, nehmen zusätzlich auch die Asylgesuche von Personen aus Herkunftsländern wie Afghanistan, Türkei, Burundi und Algerien seit September sprunghaft zu. Der Bund musste die Zahl der Asylgesuche für das Jahr 2022 mehrmals anpassen. Aktuell schätzt der Bundesrat die Asylgesuche auf über 22 000 bis Ende Jahr. Zusammen mit den bereits aufgenommenen Ukrainern macht das knapp 100 000 Personen, welche über die Asylschiene in die Schweiz kommen. Die Akzeptanz sinkt rasant, da vor allem Wirtschaftsmigranten unser Land einnehmen. Obwohl sie keine Aussicht auf Asyl haben, füllen sie unsere Unterkünfte, da sie nicht mehr zurückgeschafft werden. Das System funktioniert nicht mehr. Aus diesem Grund muss umgehend ein Aufnahme Stopp verfügt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine hohe Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar sein.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik grundsätzlich zwei übergeordnete Ziele: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf diesen Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden rasch behandelt und abgewiesene Asylsuchende erhalten einen Wegweisungsentscheid.

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist denn auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in Europa in der Schweiz gestellt. Sowohl Dublin-Überstellungen als auch Wegweisungen in den Heimatstaat werden konsequent vollzogen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es auch bei der aktuell hohen Anzahl Asyl- und Schutzsuchender völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, einen Aufnahme-Stopp für Asylsuchende zu verfügen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.4540

 Postulat

Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Belangen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Entscheiden betreffend das Besuchsrecht sowie die Zuteilung und die Ausübung der elterlichen Sorge liegen. Der Bericht muss insbesondere Angaben enthalten zur Anzahl und zur Dauer der Verfahren (einschliesslich der Minima, der Maxima und der Mediane) pro Kanton und Gerichtsebene, und zwar für einen angemessenen Zeitraum (zum Beispiel 5 Jahre). Mit einer ergänzenden qualitativen Analyse ist aufzuzeigen, welche Faktoren und Gründe zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Begründung

Familienrechtliche Verfahren, bei denen es zu Verzögerungen kommt, sind leider keine Ausnahme. Es kann mehrere Jahre dauern, bis Sorgerechtsentscheide gefällt sind. Die Jahre der Kindheit sind aber so wichtig und prägend, dass sie nicht in irgendeiner Form nachgeholt oder kompensiert werden können. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass ein Elternteil erst nach Jahren das Besuchsrecht oder ein grosszügige(re)s Besuchsrecht bekommt. Es ist ausserdem unbestritten, dass das körperliche und geistige Wohlbefinden der betroffenen Personen, allen voran der Kinder, beeinträchtigt werden kann, wenn eine ungeklärte Situation andauert.

Die Gerichte rechtfertigen die langen Verfahrensdauern manchmal mit der Komplexität der Verfahren und der hohen Arbeitslast. Es ist jedoch nicht selten, dass eine der Parteien jede erdenkliche Taktik nutzt, um das Verfahren zu verlängern und sich so einen Vorteil zu verschaffen bezüglich Sorgerecht oder bezüglich finanzieller Aspekte.

Der Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO (GREVIO/Inf(2022)27, Randziffern 169–175) unterstreicht dieses Risiko einer Instrumentalisierung, insbesondere in Fällen, in denen es auch zu häuslicher Gewalt kam. Wer Gewalt ausgeübt hat, auch in psychischer oder wirtschaftlicher Form, nützt häufig die Phasen der Unsicherheit im Verfahren zu seinem eigenen Vorteil aus, um über das Besuchsrecht weiterhin Druck oder sogar Gewalt auszuüben und um die finanzielle Lage des anderen Elternteils noch zu verschlechtern, sodass er hinsichtlich des Sorgerechts Vorteile erlangt.

Der Bundesrat seinerseits hat bereits verschiedentlich anerkannt, dass es eine bessere Datenlage und eine genauere Analyse des Ablaufs der Zivilverfahren braucht, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind: in seinem Kommentar zum GREVIO-Bericht, in seiner Stellungnahme zur Motion Herzog 21.4191 und in der Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung (20.026, in den Erläuterungen zu Artikel 401a).

Die Motion Herzog, die von den Räten angenommen wurde, beauftragt den Bundesrat bereits damit, die Entscheide im Familienrecht zu analysieren. Man könnte sie ergänzen in Bezug auf die Dauer der Verfahren zum Besuchsrecht und zum Sorgerecht und in Bezug auf die Gründe und die Folgen der Verzögerungen bei solchen Verfahren für alle Parteien, sowohl in psychischer und sozialer Hinsicht als auch betreffend die wirtschaftlichen und materiellen Bedingungen (einschliesslich der Möglichkeiten, schon während der Verfahren Beiträge für die Betreuung der Kinder zu bekommen).

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat ist sich der besonderen Bedeutung rascher und spezifischer Verfahren bei Trennung und Scheidung bewusst, um insbesondere die Kontinuität der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zu gewährleisten. Damit die Dauer solcher familienrechtlicher Verfahren möglichst kurz gehalten werden kann, ist vor allem zu prüfen, wie Konflikte zwischen den Elternteilen deeskaliert werden können, sodass einvernehmliche und stabile Lösungen gefunden werden. Diese Prüfung ist bereits Gegenstand der



laufenden Arbeiten in Erfüllung des Postulates 19.3503 Müller-Altermatt "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater".

Daneben sind weitere im Postulat angesprochene Themen Gegenstand laufender Arbeiten: So wird derzeit in Erfüllung des Postulats 21.4141 Silberschmidt "Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung" eine Analyse der Gerichtspraxis mit Fokus auf die Regelung von Obhut und Besuchsrecht durchgeführt. Im Rahmen der Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) erfolgt zudem eine spezifische Erhebung zur Praxis, wie häusliche Gewalt in Entscheiden zur elterlichen Sorge, Obhut bzw. Betreuung und zum persönlichen Verkehr berücksichtigt wird. Anzufügen ist, dass zukünftig die Erhebung von Daten bezüglich Dauer der Gerichtsverfahren allgemein gestützt auf den neuen Artikel 401a Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) erfolgen soll; die Bestimmung wird voraussichtlich vom Parlament in der Frühlingssession verabschiedet (Geschäftsnummer 20.026).

Bei dieser Ausgangslage besteht nach Ansicht des Bundesrates derzeit kein Bedarf nach einer weiteren, vom Postulat verlangten Analyse familienrechtlicher Verfahren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.487 Parlamentarische Initiative

Zahnbehandlungen erschwinglich machen

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Krankenversicherungsgesetz ist so anzupassen, dass die Kosten für zahnärztliche Behandlungen durch die obligatorische Krankenversicherung (OKP) übernommen werden:

- Wenn die Behandlung wegen einer Erkrankung des Kausystems notwendig ist.
- Für präventive Massnahmen zur Vermeidung von Zahnschäden (wie regelmässige Kontrollen oder Dentalhygiene).
- Die Kosten für Behandlungen von nicht krankheitsrelevanten Zahneingriffen wie Aufhellungen und Stellungskorrekturen werden nicht von der OKP übernommen.

Die durch die Übernahme der Zahnbehandlungen benötigten Mittel sind solidarisch über Bundesmittel und nicht über eine Erhöhung der Krankenkassenprämien zu bezahlen.

Begründung

Zahnarztkosten sind nicht in die obligatorische Krankenversicherung integriert und von der Bevölkerung selbst zu bezahlen. Teure Zahn-Zusatzversicherungen, die auch nur einen Teil der Behandlungskosten decken, können sich nur Wenige leisten. Die Kosten für Zahnbehandlungen können aber schnell Tausende von Franken ausmachen, die privat bezahlt werden müssen. Viele Familien mit unteren und mittleren Einkommen können dies nicht bezahlen und verzichten auf notwendige Behandlungen.

Zahnmedizin gehört zu den Grundpfeilern unserer Gesundheitsversorgung und die Zahnpflege ist essentiell für die Gesundheit der Menschen. Wenn diese nicht für alle gewährleistet ist, hat dies fatale Folgen. Denn bleiben bspw. Erkrankungen wie Karies und Parodontitis über einen längeren Zeitraum unbehandelt, breiten sich die daraus resultierenden Bakterien unter Umständen im ganzen Organismus aus. Das kann zu Lungenentzündungen, Rücken- und Nackenschmerzen bis hin zum Herzinfarkt oder Schlaganfall führen. Das wäre vermeidbar und generiert neben dem Leid für die Betroffenen hohe Folgekosten.

Zwei unterschiedliche Untersuchungen bestätigen, dass der Zugang zu Zahnbehandlungen für einen Teil der Bevölkerung nur schwer oder gar nicht gewährleistet ist. Die vom BFS durchgeführte Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) ergab, dass 3,4 Prozent der Schweizer Bevölkerung 2016 aus finanziellen Gründen eine notwendige Zahnbehandlung nicht durchführen konnte. Der Anteil ist mit 7,8 Prozent in der unteren Einkommensklasse sogar doppelt so hoch. Die Resultate der International Health Policy Survey besagen sogar, dass 20,7 Prozent der Schweizer Bevölkerung aus finanziellen Gründen auf Zahnbehandlungen oder -kontrollen verzichtet haben.

Das widerspricht den Grundsätzen in Artikel 41 der Bundesverfassung, die festhalten, dass Bund und Kantone dafür sorgen müssen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Letzteres wäre speziell wichtig, sind doch 60 Prozent der diagnostizierten Karies bei Kindern aus den 20 Prozent ärmsten Familien zu finden.

Wegen der hohen Kosten in der Schweiz gehört zudem für viele ein intensiver Zahnarzttourismus ins nahe Ausland zum Alltag. Das schwächt nicht nur die hiesige Wirtschaft, sondern gefährdet auch eine sichere Gesundheitsversorgung. Einerseits weil die Qualität der Behandlung nicht gesichert ist und andererseits weil Forschung und Wissen abwandert.

Mit der Umsetzung der pa. iv. soll allen Menschen ermöglicht werden, die nötigen Zahnbehandlungen durchführen zu können.



Kommissionsberichte

18.01.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)

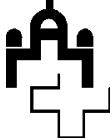
Arslan Sibel, Barrile Angelo, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Egger Kurt, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Funiciello Tamara, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wasserfallen Flavia, Weichelt Manuela, Wettstein Felix

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.487 n Pa. Iv. Prelicz-Huber. Zahnbehandlungen erschwinglich machen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. Januar 2024

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber am 6. Dezember 2022 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) dahingehend anzupassen, dass die Kosten für zahnärztliche Behandlungen bei einer Erkrankung des Kausystems oder zur Vermeidung von Zahnschäden von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Porchet, Allijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Sauter (d)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung

\$



2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Krankenversicherungsgesetz ist so anzupassen, dass die Kosten für zahnärztliche Behandlungen durch die obligatorische Krankenversicherung (OKP) übernommen werden:

- Wenn die Behandlung wegen einer Erkrankung des Kausystems notwendig ist.
- Für präventive Massnahmen zur Vermeidung von Zahnschäden (wie regelmässige Kontrollen oder Dentalhygiene).
- Die Kosten für Behandlungen von nicht krankheitsrelevanten Zahneingriffen wie Aufhellungen und Stellungskorrekturen werden nicht von der OKP übernommen.

Die durch die Übernahme der Zahnbehandlungen benötigten Mittel sind solidarisch über Bundesmittel und nicht über eine Erhöhung der Krankenkassenprämien zu bezahlen.

1.2 Begründung

Zahnarztkosten sind nicht in die obligatorische Krankenversicherung integriert und von der Bevölkerung selbst zu bezahlen. Teure Zahn-Zusatzversicherungen, die auch nur einen Teil der Behandlungskosten decken, können sich nur Wenige leisten. Die Kosten für Zahnbehandlungen können aber schnell Tausende von Franken ausmachen, die privat bezahlt werden müssen. Viele Familien mit unteren und mittleren Einkommen können dies nicht bezahlen und verzichten auf notwendige Behandlungen.

Zahnmedizin gehört zu den Grundpfeilern unserer Gesundheitsversorgung und die Zahnpflege ist essentiell für die Gesundheit der Menschen. Wenn diese nicht für alle gewährleistet ist, hat dies fatale Folgen. Denn bleiben bspw. Erkrankungen wie Karies und Parodontitis über einen längeren Zeitraum unbehandelt, breiten sich die daraus resultierenden Bakterien unter Umständen im ganzen Organismus aus. Das kann zu Lungenentzündungen, Rücken- und Nackenschmerzen bis hin zum Herzinfarkt oder Schlaganfall führen. Das wäre vermeidbar und generiert neben dem Leid für die Betroffenen hohe Folgekosten.

Zwei unterschiedliche Untersuchungen bestätigen, dass der Zugang zu Zahnbehandlungen für einen Teil der Bevölkerung nur schwer oder gar nicht gewährleistet ist. Die vom BFS durchgeführte Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) ergab, dass 3,4 Prozent der Schweizer Bevölkerung 2016 aus finanziellen Gründen eine notwendige Zahnbehandlung nicht durchführen konnte. Der Anteil ist mit 7,8 Prozent in der unteren Einkommensklasse sogar doppelt so hoch. Die Resultate der International Health Policy Survey besagen sogar, dass 20,7 Prozent der Schweizer Bevölkerung aus finanziellen Gründen auf Zahnbehandlungen oder -kontrollen verzichtet haben.

Das widerspricht den Grundsätzen in Artikel 41 der Bundesverfassung, die festhalten, dass Bund und Kantone dafür sorgen müssen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Letzteres wäre speziell wichtig, sind doch 60 Prozent der diagnostizierten Karies bei Kindern aus den 20 Prozent ärmsten Familien zu finden.

Wegen der hohen Kosten in der Schweiz gehört zudem für viele ein intensiver Zahnarzttourismus ins nahe Ausland zum Alltag. Das schwächt nicht nur die hiesige Wirtschaft, sondern gefährdet auch eine sichere Gesundheitsversorgung. Einerseits weil die Qualität der Behandlung nicht gesichert ist und andererseits weil Forschung und Wissen abwandert.



Mit der Umsetzung der pa. Iv. soll allen Menschen ermöglicht werden, die nötigen Zahnbehandlungen durchführen zu können.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die von der Initiative geforderte Erweiterung des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) zu einem erheblichen Anstieg der Kosten zulasten der OKP und damit zu höheren Krankenversicherungsprämien führen würde. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist dies nicht wünschenswert. Die Initiantin sei sich dessen bewusst, weshalb sie in der Initiative fordert, dass die Zahnbehandlungen über Bundesmittel finanziert und somit solidarisch getragen werden. Die Kommissionsmehrheit ist jedoch der Ansicht, dass dieses Modell zu einer neuen Kostenfinanzierung führen würde, die technisch schwierig umzusetzen wäre und die dem Ziel eines einheitlichen Finanzierungssystems im Gesundheitswesen zuwiderlaufen würde.

Darüber hinaus ist die Mehrheit der Meinung, dass sich die Zahngesundheit der Schweizer Bevölkerung in den vergangenen 50 Jahren dank der Prävention und der Eigenverantwortung bei der Dentalhygiene deutlich verbessert hat. Falls notwendige Behandlungen nicht bezahlt werden können, sei es zudem möglich, Unterstützung von der Sozialhilfe, der Ergänzungsleistung oder – falls eine Person durch alle Maschen des sozialen Netzes falle – von Stiftungen zu erhalten. Die Mehrheit sieht daher keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass die aktuelle Lösung ein Zweiklassensystem bei der Zahngesundheit fördert. Die hohen Kosten für Zahnbehandlungen führten zusammen mit den nicht übernommenen allgemeinen Gesundheitskosten und der Inflation dazu, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen Zahnbehandlungen hinauszögern oder nicht durchführen lassen. Dies könne sich auf die allgemeine Gesundheit auswirken und indirekt höhere Gesundheitskosten zulasten der OKP verursachen. Aus diesem Grund ist die Nicht-Übernahme aus Sicht der Minderheit sowohl für Einzelpersonen als auch für die Gemeinschaft kontraproduktiv. Sie beantragt daher, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

22.499

 Parlamentarische Initiative

Die Kaufkraft der Familien stärken

Eingereicht von:	<u>Piller Carrard Valérie</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 5 des Familienzulagengesetzes soll wie folgt geändert werden:

Absatz 1: Die Kinderzulage beträgt mindestens 300 Franken pro Monat.

Absatz 2: Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 350 Franken pro Monat.

Absatz 3 (neu): Einkommensschwache Familien haben Anspruch auf einen Zuschlag zur Familienzulage von 50 Franken pro Monat und Kind.

Begründung

Seit Beginn des Ukraine-Kriegs im vergangenen Februar sieht sich die Bevölkerung einer Explosion der Kosten sowohl für Treibstoff als auch für Gas und Strom gegenüber, ganz abgesehen von den Krankenkassenprämien, die nächstes Jahr um durchschnittlich 6,6 Prozent steigen. Die Schweiz bleibt von der Teuerungswelle, die das Portemonnaie der Familien stark belastet und deren Kaufkraft schmälert, nicht verschont. Und eine Trendwende ist nicht abzusehen.

Seit mehreren Jahren verlangen Vereinigungen, die sich mit Familienpolitik befassen, bei den Familienzulagen eine Erhöhung der Mindestbeträge. Kinder können Quelle von Glück sein, sie verursachen aber immer hohe Kosten. Seit 2009 wird das System der Familienzulagen in einem Bundesgesetz geregelt, wonach der Mindestbetrag für ein Kind unter 16 Jahren bei 200 Franken und für Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei 250 Franken liegen. Dieser Betrag wurde seit 13 Jahren nie angepasst, obwohl die direkten Kosten, die Kinder verursachen, deutlich gestiegen sind.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative sollen die Kaufkraft der Mittelschichtsfamilien gestärkt und die Armut der einkommensschwachen Familien bekämpft werden. Angesichts des raschen Anstiegs der Lebenshaltungskosten ist die Erhöhung der allgemeinen Familienzulage um 100 Franken sinnvoll und vergrössert den finanziellen Handlungsspielraum der Familien. Diese Erhöhung ist nicht unverhältnismässig, denn 19 Kantone bezahlen höhere Beträge als das auf Bundesebene vorgesehene Minimum. Die Bevölkerung des Kantons Wallis hat eben die monatliche Familienzulage von 275 auf 305 Franken angehoben – ein Beweis dafür, dass die Beträge, die vor 13 Jahren festgelegt wurden, heute nicht mehr ausreichen.

In Absatz 3 wird ein Zuschlag für einkommensschwache Familien festgelegt. Dieser soll für Kinder aus benachteiligten Kreisen den Zugang zur Bildung verbessern, die entscheidend ist für den Weg aus der Armut. So formuliert würde die Initiative einkommensschwache Familien entlasten und damit das Ziel erreichen.

Kommissionsberichte

22.02.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

15.04.2024	Nationalrat
	Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

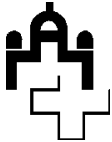
Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence,
Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Marti Min Li,
Molina Fabian, Munz Martina, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.499 n Pa. Iv. Piller Carrard. Die Kaufkraft der Familien stärken

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Februar 2024

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2024 die von Nationalrätin Valérie Piller Carrard am 16. Dezember 2023 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die monatlichen Familienzulagen um je 100 Franken erhöht werden, damit die Kinderzulage mindestens 300 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 350 Franken beträgt. Zudem soll die Familienzulage für einkommensschwache Familien um zusätzliche 50 Franken pro Monat und Kind erhöht werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Marti Samira, Crottaz, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gutjahr (d)

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Artikel 5 des Familienzulagengesetzes soll wie folgt geändert werden:

Absatz 1: Die Kinderzulage beträgt mindestens 300 Franken pro Monat.

Absatz 2: Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 350 Franken pro Monat.

Absatz 3 (neu): Einkommensschwache Familien haben Anspruch auf einen Zuschlag zur Familienzulage von 50 Franken pro Monat und Kind.

1.2 Begründung

Seit Beginn des Ukraine-Kriegs im vergangenen Februar sieht sich die Bevölkerung einer Explosion der Kosten sowohl für Treibstoff als auch für Gas und Strom gegenüber, ganz abgesehen von den Krankenkassenprämien, die nächstes Jahr um durchschnittlich 6,6 Prozent steigen. Die Schweiz bleibt von der Teuerungswelle, die das Portemonnaie der Familien stark belastet und deren Kaufkraft schmälert, nicht verschont. Und eine Trendwende ist nicht abzusehen.

Seit mehreren Jahren verlangen Vereinigungen, die sich mit Familienpolitik befassen, bei den Familienzulagen eine Erhöhung der Mindestbeträge. Kinder können Quelle von Glück sein, sie verursachen aber immer hohe Kosten. Seit 2009 wird das System der Familienzulagen in einem Bundesgesetz geregelt, wonach der Mindestbetrag für ein Kind unter 16 Jahren bei 200 Franken und für Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei 250 Franken liegen. Dieser Betrag wurde seit 13 Jahren nie angepasst, obwohl die direkten Kosten, die Kinder verursachen, deutlich gestiegen sind.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative sollen die Kaufkraft der Mittelschichtsfamilien gestärkt und die Armut der einkommensschwachen Familien bekämpft werden. Angesichts des raschen Anstiegs der Lebenshaltungskosten ist die Erhöhung der allgemeinen Familienzulage um 100 Franken sinnvoll und vergrössert den finanziellen Handlungsspielraum der Familien. Diese Erhöhung ist nicht unverhältnismässig, denn 19 Kantone bezahlen höhere Beträge als das auf Bundesebene vorgesehene Minimum. Die Bevölkerung des Kantons Wallis hat eben die monatliche Familienzulage von 275 auf 305 Franken angehoben - ein Beweis dafür, dass die Beträge, die vor 13 Jahren festgelegt wurden, heute nicht mehr ausreichen.

In Absatz 3 wird ein Zuschlag für einkommensschwache Familien festgelegt. Dieser soll für Kinder aus benachteiligten Kreisen den Zugang zur Bildung verbessern, die entscheidend ist für den Weg aus der Armut. So formuliert würde die Initiative einkommensschwache Familien entlasten und damit das Ziel erreichen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Besorgnis der Initiantin darüber, dass viele Familien wegen des derzeitigen Anstiegs der Lebenshaltungskosten vor grossen Schwierigkeiten stehen. Aus diesem Grund hat sie der «Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen» ([23.406](#)) Folge gegeben, die eine Erhöhung der minimalen monatlichen Familienzulagen um je 50 Franken verlangt, damit die Kinderzulage mindestens 250 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 300 Franken beträgt. So möchte die Kommission die Familien des Mittelstands mit einem in etwa der Teuerung entsprechenden Betrag zusätzlich unterstützen, ohne dabei die Arbeitgeber durch hohe Kosten zu stark zu belasten, wie dies bei einer Umsetzung der Initiative 22.499 der Fall wäre. Diese hätte nämlich laut dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) deutlich höhere Kosten zur Folge als



die Initiative 23.406. Die Kommission ist zudem der Ansicht, dass das Familienzulagensystem nicht mit einer spezifischen Hilfe für von Armut betroffene Familien verbunden werden sollte, für die es auf kantonaler Ebene verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten gibt, die in Betracht gezogen werden müssen.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass die parlamentarische Initiative 23.406 nicht ausreichend auf die Problematik der Lebenshaltungskosten eingeht. Sie bedauert insbesondere, dass die Initiative keine zusätzliche Hilfe für die ärmsten Familien vorsieht. Mit der gezielten Unterstützung dieser Familien könnte laut der Minderheit vermieden werden, dass betroffene Kinder in die Armutsfalle geraten, aus der es sich in der Regel nur schwer entkommen lässt. Diese Unterstützung wäre entsprechend eine Investition in die Gesellschaft.

23.082 Geschäft des Bundesrates

Legislaturplanung 2023-2027

Einreichungsdatum: 24.01.2024

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Januar 2024 zur Legislaturplanung 2023 - 2027

BBi 2024 525

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2023–2027

BBi 2024 526

17.04.2024 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Legislaturplanungskommission des Nationalrates

Legislaturplanungskommission des Ständerates

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

II/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3460 Motion

Staatsgarantien für Banken an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen

Eingereicht von: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bankengesetz dahingehend anzupassen, dass dieser bei Gewährung von direkt oder indirekt staatlichen Beihilfen aus Bundesmitteln an systemrelevante Banken oder ihre Konzernobergesellschaften Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der von der Schweiz angestrebten Klimaziele anordnen kann.

Begründung

Für die Rettung der CS hat der Bundesrat Sicherheiten im Gesamtumfang von 109 Milliarden CHF gesprochen. Finanzielle Verpflichtungen in dieser Grössenordnung reduzieren den Spielraum, um andere für das Wohlergehen der Schweizer Bevölkerung relevante Ziele zu verfolgen, wie etwa die Anpassung an den Klimawandel. Dies akzentuiert sich, wenn es sich um staatliche Beihilfen an eine systemrelevante Bank handelt, ohne deren Beitrag die Erfüllung der Klimaziele von Paris ("eine Ausrichtung von staatlichen und privaten Finanzflüssen auf eine treibhausgasarme Entwicklung sowie eine Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an ein verändertes Klima") nicht umgesetzt werden kann. Der Bundesrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen (direkt oder indirekter Art) aus Bundesmitteln, die an systemrelevanten Banken oder ihre Konzernobergesellschaften gesprochen werden, Massnahmen im Bereich nachhaltiger Finanzflüsse anzuordnen. Diese Massnahmen sollen verhältnismässig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank getroffen werden, und sich am Ziel des von der Schweiz unterzeichneten Abkommens von Paris orientieren.

Für die Umsetzung kann ein neuer Artikel 10b angedacht werden, welcher sich am heutigen Artikel 10a BankG orientiert. Dieser gewährt dem Bundesrat die Möglichkeit, Massnahmen im Bereich der Vergütung anzuordnen, sofern dieser einer systemrelevanten Bank trotz Umsetzung der besonderen TBTF-Anforderungen staatliche Beihilfen gewähren muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der gewährten Garantien angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Bendahan Samuel, Gysin Greta, Kälin Irène, Landolt Martin, Schlatter Marionna

23.3621

 Postulat

Digitale Kluft. Eine Zweiklassengesellschaft vermeiden

Eingereicht von: Weber Céline
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Die digitale Kluft in den westlichen Gesellschaften wird oft stark unterschätzt, wie die wenigen verfügbaren Studien (in der Schweiz wie im Ausland) bezeugen. Der Bundesrat wird in seiner Rolle als Koordinator beauftragt, in Absprache mit den Kantonen einen Bericht zu erstellen, in dem er die folgenden Fragen untersucht:

1. Welche Personengruppen sind in Bezug auf die digitale Kluft besonders gefährdet?
2. Welche Programme gibt es, um zu vermeiden, dass die gefährdeten Personen sozial abgehängt werden? Reichen diese Programme aus? Welche Massnahmen müssten getroffen werden, um sicherzustellen, dass diese Programme die gefährdeten Personen auch erreichen?

Begründung

In der Schweiz existieren nur wenige Statistiken zum digitalen Analphabetismus. Während die Expertinnen und Experten schätzen, dass in der Schweiz jede zehnte Person betroffen ist, kommen in Frankreich durchgeführte Studien zum Schluss, dass in erster Linie die Über-75-Jährigen, Personen mit niedrigem oder keinem Bildungsabschluss und Haushalte in den bescheidensten Verhältnissen betroffen sind. Es muss festgehalten werden, dass die Studie PIAAC (Programme international pour l'évaluation des compétences des adultes, Internationales Programm zur Evaluation der Kompetenzen von Erwachsenen), deren Resultate zu diesem Thema 2024 erwartet werden, unvollständige Informationen liefert, denn diese Studie bezieht sich lediglich auf Personen im Erwerbsleben (Personen von 16 bis 65 Jahren).

An Beispielen für den digitalen Analphabetismus herrscht jedoch kein Mangel. Beispielsweise wollten die Verkehrsbetriebe der Region Morges–Bière–Cossonay (die MBC) im Kanton Waadt kürzlich die Billettautomaten abschaffen. Dies mit der Begründung, dass die Leute ihre Billetts mit dem Smartphone kaufen könnten. Die Geschäftsleitung der MBC musste jedoch ihren Entscheid zurücknehmen, denn sie hat die Auswirkungen unterschätzt, die ein solcher Entscheid auf jenen Teil der Bevölkerung hätte, der sich mit den neuen Technologien nicht wohlfühlt.

Man könnte auch die sehbehinderten Personen anführen, die sich mehr und mehr ausgeschlossen fühlen, weil sie nicht oder nur schwierig lernen können, die allgegenwärtigen Touchscreens zu bedienen (vom Billettautomaten über die Kaffeemaschine bis hin zur Waschmaschine). Denn gerade diese Personen sehen nicht, was auf dem Bildschirm steht.

Das Tempo, mit dem sich die neuen digitalen Technologien ausbreiten, hat zudem das Potential, eine Vielzahl von Personen in ihrem Handeln einzuschränken. Dies zeigen die Schwierigkeiten, denen sich ein Teil der Bevölkerung beim Bezahlen per QR-Code oder beim Erstellen eines elektronischen Patientendossiers gegenübersteht.

Die Digitalisierung bringt zahlreiche Vorteile mit sich, von denen alle profitieren können müssen. Jedoch zeigen diese und zahlreiche weitere Situationen, dass diese Digitalisierung auch das Potential hat, eine «Zweiklassengesellschaft» zu kreieren, die schädlich für unser Land ist, sofern sie nicht richtig begleitet wird. Dies umso mehr, da der Bundesrat selbst zugibt, dass er im Moment keine klare Strategie in diesem Bereich hat (Antwort auf die Interpellation Bendahan [21.4290](#)).

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Digitalisierung für die gesamte Bevölkerung von Nutzen sein soll. Er ist jedoch der Meinung, dass angesichts der bereits verfügbaren Informationen, der laufenden Studien sowie der bestehenden und geplanten Massnahmen der geforderte Bericht nicht notwendig ist oder nur von geringem Mehrwert wäre.



Die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung und die besonders gefährdeten Personengruppen, was die digitale Spaltung anbelangt, werden in mehreren Studien eruiert. Gemäss der Omnibus-Erhebung 2021 zur Internetnutzung des Bundesamts für Statistik liegen die digitalen Kompetenzen der Schweizer Bevölkerung im internationalen Vergleich im oberen Drittel: Knapp 78 Prozent der Bevölkerung verfügen über grundlegende oder höhere Kompetenzen, lediglich 22 Prozent über geringe Kompetenzen. In der Erhebung werden die Schwierigkeiten von Personen ohne nachobligatorische Ausbildung, von älteren Menschen und von Personen in prekären finanziellen Verhältnissen deutlich. Diese alle zwei Jahre durchgeführte Erhebung bezieht sich auf Personen, die zwischen 15 und 88 Jahre alt sind. Sie misst somit auch die Kompetenzen nach der Zeit des Erwerbslebens.

Auch internationale Quellen liefern Hinweise. Nach dem Index für digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) der Europäischen Kommission sind ebenfalls das Alter und soziodemografische Aspekte entscheidend. Die OECD-Studie «PISA 2025», die die Kompetenzen von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Kernbereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften misst, enthält einen Fragebogen zu den digitalen Kompetenzen. Die Ergebnisse werden Ende 2026 erwartet. Im Zeitalter der Digitalisierung werden die Grundkompetenzen immer wichtiger. Die Schweiz nimmt am Programm zur internationalen Bewertung der Kompetenzen von Erwachsenen (PIAAC) teil. Diese internationale Vergleichsstudie wird von der OECD durchgeführt. Die Ergebnisse werden Anfang 2025 erwartet.

Um zu verhindern, dass die erwähnten gefährdeten Personen den Anschluss verlieren, werden diese unter anderem im Rahmen der Aus- und Weiterbildung unterstützt. Aus diesem Grund werden digitale Kompetenzen auf allen Ebenen des Bildungssystems integriert.

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG), verpflichtet sich der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Erwachsenen den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Dieser Aspekt ist auch eine der Prioritäten des Nationalen Forschungsprogramms «Digitale Transformation» (NFP 77), eines Programms im Umfang von 30 Millionen Franken, das 2018 gestartet wurde und fünf Jahre dauert. Die Projekte «Digitale Fähigkeiten und Trainingsbedürfnisse von Personen 50+» und «Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Bildung» sind unter anderem Teil dieses Programms.

Es gibt auch zahlreiche sektorale Projekte. Sie berücksichtigen die Schwierigkeit, gefährdete Personen zu erreichen, wie zum Beispiel der Forschungsbericht «Förderung der Qualifizierung Erwachsener: armutsgefährdete und -betroffene Personen in ihren Lebenswelten erreichen» (Nationale Plattform gegen Armut, 2023). Mit dem Förderprogramm «Einfach besser ... am Arbeitsplatz» werden Erwerbstätige unterstützt, indem Unternehmen, die Weiterbildungen für ihre Angestellten organisieren, eine Pauschale erhalten. Ältere Menschen werden unter anderem in der Studie «Digitale Senioren» von Pro Senectute oder im Programm «Ambient Assisted Living» (AAL) berücksichtigt, an dem sich Innosuisse aktiv beteiligt.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (17)

Addor Jean-Luc, Aebischer Matthias, Bendahan Samuel, Brunner Thomas, Crottaz Brigitte, Fivaz Fabien,
Flach Beat, Giacometti Anna, Grin Jean-Pierre, Kamerzin Sidney, Matter Michel, Pointet François,
Porchet Léonore, Roduit Benjamin, Roth Pasquier Marie-France, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent

23.3784

 Postulat

Anerkennung des Völkermords an den Jesidinnen und Jesiden

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Nationalrat anerkennt den durch den "Islamischen Staat" ab dem Jahr 2014 an den Jesidinnen und Jesiden verübten Völkermord. Er ersucht den Bundesrat, von der Anerkennung durch den Nationalrat Kenntnis zu nehmen und sie auf dem üblichen diplomatischen Weg weiterzuleiten.

Begründung

Im Jahr 2014 überfiel der sogenannte "Islamische Staat" (IS) das Gebiet der Jesidinnen und Jesiden und verübte brutale Verbrechen gegen die jesidische Minderheit im Irak und in Syrien. Die Untersuchung einer vom UNO-Menschenrechtsrat einberufenen Kommission (Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic) definiert die Verbrechen als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Dabei geht sie von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen aus: Versklavung, Vergewaltigung, Umerziehung, Zwangsabtreibungen und Tötungen, die gegen jesidische Frauen, Männer und Kinder verübt wurden. Die Kommission, welche von unabhängigen Expertinnen und Experten geführt wurde, empfiehlt den UNO-Mitgliedstaaten diese Einschätzung zu übernehmen. Der IS hat gemäss der Kommission die Verbrechen mit der Absicht begangen, die jesidische Minderheit ganz oder teilweise zu zerstören. Der IS hat damit gegen das humanitäre Völkerrecht sowie gegen das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verstossen. Das Verbot des Völkermordes gehört zum zwingenden Völkerrecht, welches auch gewohnheitsrechtlichen Charakter hat. Die Schweiz soll der Empfehlung der Kommission folgen und die Verbrechen als Völkermord einstufen. Andere Parlamente wie das Europäische, das schottische, das armenische oder das australische Parlament haben dies bereits gemacht. Auch in Deutschland hat das Oberlandesgericht Frankfurt am 30. November 2021 den IS-Anhänger Taha Al-J wegen Völkermords an den Jesidinnen und Jesiden verurteilt. Anerkennt die Schweiz die Verbrechen des IS als Völkermord, schafft sie nicht nur Gerechtigkeit für die Opfer, sie setzt sich auch aktiv entsprechend dem Weltrechtsprinzip für die internationale Strafverfolgung und gegen Straflosigkeit ein. Schliesslich hat die Anerkennung des Völkermordes an den Jesidinnen und Jesiden auch präventiven Charakter, damit nie wieder ein solches Verbrechen begangen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat anerkennt das Leid und die Opfer der Jesidinnen und Jesiden und anderer religiösen und ethnischen Minderheiten durch die Gräueltaten des selbsternannten «Islamischen Staat (IS)» und hat diese schweren Verstösse gegen das Völkerrecht auf Schärfste verurteilt. Es steht ausser Zweifel, dass den Betroffenen durch diese Verfolgung schwerstes Unrecht zugefügt wurde. Die Schweiz hat sich auf multilateraler Ebene verschiedentlich für die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen in Syrien und Irak eingesetzt und wird ihr diesbezügliches Engagement fortsetzen.

Wie in der Antwort auf die Postulate [21.3948](#), und [22.4326](#) vermerkt, obliegt die rechtliche Bewertung von bestimmten Gräueltaten als «Völkermord» grundsätzlich Gerichten und internationalen Instanzen mit einem entsprechenden Mandat. Sie obliegt nicht einzelnen Staaten. Die Schweiz anerkennt entsprechende Urteile internationaler Gerichte wie dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof.

Im Übrigen ist es nicht Sache des Bundesrates, sich zu einem allfälligen Entscheid des Nationalrates in dieser Sache zu äussern. Sollte der Nationalrat einen entsprechenden Entscheid fällen, würde der Bundesrat diesen über die üblichen Kanäle weiterleiten.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung



Chronologie

17.04.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Landolt Martin,
Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Studer Lilian,
Walder Nicolas, Widmer Céline

23.3865

 Postulat

Stellung und Rolle der Frauen in Leitungsgremien internationaler Organisationen stärken

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Vertretung der Frauen in den Leitungsgremien der UNO und ihrer Agenturen sowie in den grossen internationalen Organisationen vorzulegen, in denen die Schweiz Einsitz hat oder die sie unterstützt.

Ergänzend legt der Bundesrat im Bericht dar, wie er sich in diesen Institutionen mit Worten oder Taten dafür einsetzt oder einzusetzen gedenkt, dass die Stellung und die Rolle der Frauen darin gestärkt werden.

Begründung

Will man die Rolle der Frauen in unseren Gesellschaften wirklich nachhaltig stärken, so muss dafür gesorgt werden, dass sie in den obersten Sphären der Macht stärker vertreten sind. Dies gilt für Parlamente und Regierungen ebenso wie für Verwaltungsräte und Führungsgremien von grossen Unternehmen.

Da wir in einer globalisierten Welt leben, ist ein Teil der Macht in den internationalen Organisationen zu finden. Organisationen, von denen erwartet wird, dass sie sich an vorderster Front für die Verteidigung der Grundrechte und universeller Werte wie der Gleichstellung starkmachen. Institutionen, welche die Gleichstellung fördern – gestützt auf die Agenda 2030 der UNO mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung und darunter an zentraler Stelle das «Empowerment» der Frauen.

Leider kommt diesem Thema nicht immer Priorität zu, wenn es darum geht, die Verantwortlichen solcher Organisationen zu ernennen.

Aus diesem Grund fordert dieses Postulat eine Auslegeordnung dazu, wie es um die Gleichstellung in den strategischen und operativen Leitungsgremien der internationalen Institutionen steht und welche Schritte unser Land unternimmt, um eine positive Entwicklung zu unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die UNO verfügt über eine «Gender Parity Strategy», die eine ausgewogene Geschlechtervertretung innerhalb der Organisation zum Ziel hat. Die Schweiz unterstützt diese Bestrebungen.

Die UNO publiziert regelmässig Informationen zur Geschlechterzusammensetzung ihres Personals. So gibt der jährliche Bericht des Generalsekretärs detailliert Auskunft über die Zusammensetzung des Sekretariates. Der Bericht «Composition du Secrétariat: données démographiques relatives au personnel » vom Dezember 2022 ist öffentlich verfügbar ([A/77/580](#)). Verschiedene Übersichten zur Präsenz von Frauen in den Friedenserhaltenden Missionen der UNO publiziert die UNO zudem auf einer spezifischen [Website](#) (aktuellste Daten in der englischen Version).

Einen Überblick über die Geschlechterzusammensetzung aller UNO-Entitäten bietet ausserdem die [Website zur Zusammensetzung des Personals nach Geschlecht und Anstellungskategorie](#) des «Chief Executive Board» der UNO. Die UNO stellt die neusten Daten auch mit zwei Dashboards zur Verfügung: das «[UN Secretariat Gender Parity Dashboard](#)» bezüglich den Sekretariatsentitäten, inklusive Friedensmissionen, sowie das «[UN System-wide Dashboard on Gender Parity](#)», das alle UNO-Entitäten umfasst. Die Geschlechterverteilung unter den von UNO-Generalsekretär António Guterres ernannten Topkadern (im Rang des «Under-Secretary-General» oder «Assistant Secretary-General») beträgt 46% Frauen und 54% Männer.

Die Schweiz fördert Frauenkandidaturen in der UNO und anderen internationalen Organisationen gezielt.



Aktuell führt die Schweiz mehrere Kampagnen zur Wahl von Frauen in Steuerungsgremien der UNO und verwandten Organisationen, wie z.B. für das CEDAW-Komitee. Die Schweiz steht auch hinter der Initiative der «International Gender Champions», einem Netzwerk aus über 330 Leiterinnen und Leitern von internationalen Organisationen, diplomatischen Vertretungen und NGOs, die sich für Gleichstellung im internationalen Sektor einsetzen.

Eine Vielzahl multilateraler Organisationen verfügen über eine Geschlechtergleichstellungsstrategie. Dazu gehören die OECD, die OSZE, das CERN, der Europarat und die multilateralen Entwicklungsbanken, allen voran die Weltbankgruppe sowie die Afrikanische, die Asiatische und die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank.

Nach Ansicht des Bundesrates gibt es somit genügend aktuelle Informationen zur Präsenz von Frauen in der UNO und sonstigen internationalen Organisationen, weshalb sich eine zusätzliche Berichterstattung erübrigt.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Arslan Sibel, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fischer Roland, Funiciello Tamara, Gredig Corina, Gugger Niklaus-Samuel, Klopfenstein Broggini Delphine, Michaud Gigon Sophie, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Ryser Franziska, Trede Aline, de la Reussille Denis

23.3890

 Motion

Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Einführung eines Steuerabzugs für freiwillige Überzeit

Eingereicht von:	<u>Egger Mike</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vorzulegen, der einen Überzeit-Steuerabzug für Vollzeiterwerbstätige beinhaltet.

Begründung

Der Fachkräftemangel nimmt ein immer grösseres Ausmass an. Gemäss dem Bundesamt für Statistik meldeten die Unternehmen im 1. Quartal 2023 insgesamt 126 600 offene Stellen, was eine Zunahme von 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Die Gründe dafür sind vielfältig, darunter die demografische Entwicklung mit dem Einstieg der Babyboomer-Generation ins Pensionsalter und die zunehmende Nachfrage nach verschiedenen Gütern und Dienstleistungen wie etwa Wohnraum und medizinische Versorgung als Folge der massiven Zuwanderung. Ein weiterer Grund dürfte die steigende Tendenz zur Teilzeitarbeit sein. Zwischen 2012 und 2022 ist die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen mehr als drei Mal so stark angestiegen wie jene der Vollzeiterwerbstätigen. Mittlerweile arbeitet 1/3 aller Erwerbstätigen in der Schweiz Teilzeit, wobei der Anteil der Männer stark ansteigt, insbesondere bei denjenigen mit Tertiärabschlüssen. Mit der Einführung eines steuerlichen Abzugs für Überzeit soll ein Anreiz für Vollzeiterwerbstätigkeit geschaffen und damit ein Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels geleistet werden. Zusätzliche Arbeitsleistung soll nicht durch höhere Steuern sanktioniert, sondern mit einem Abzug für Überzeit honoriert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Die Statistik zum Arbeitsvolumen des Bundesamtes für Statistik zählte 2022 136 Millionen Überstunden. Ihr Anteil von 1,7% am tatsächlichen Arbeitsvolumen von 7 922 Millionen Stunden ist vergleichsweise klein. Von daher dürfte der zu erwartende Impuls, der von einer steuerlichen Förderung der Überstunden auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels selbst bei einer starken Verhaltensanpassung ausgehen könnte, insgesamt eher gering ausfallen.

Bei weiter Auslegung könnte auch ein Steuerbonus für Vollzeiterwerbstätige unter die Motion fallen, bei dem ein Abzug von z.B. 30 Franken auf jenem Teil des Arbeitspensums gewährt würde, der eine zu definierende Normalarbeitszeit von z.B. 1 600 Stunden pro Jahr übersteigen würde. Betrüge die tatsächliche Arbeitszeit beispielsweise 1 932 Stunden, so flösse ein tatsächliches Erwerbseinkommen von z.B. 100 000 Franken dann nur mit 90 040 Franken in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein. Der Impuls, aber auch die Mindereinnahmen für Bund und Kantone (Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) wären bei einer solchen weiten Auslegung wesentlich grösser als bei der engen Auslegung.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Ip. [23.3057](#) festgehalten, dass im Hinblick auf die Mobilisierung des Arbeitsangebots eine gewisse Differenzierung mit niedrigeren Steuersätzen für Teilzeit- und höheren Sätzen für Vollzeiterwerbstätige wirksamer ist, weil die mehrheitlich weiblichen Teilzeiterwerbstätigen elastischer auf die Grenzsteuerlast reagieren als die mehrheitlich männlichen Vollzeiterwerbstätigen. Der in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Abzug senkt hingegen die Grenzsteuerbelastung bei den weniger elastisch reagierenden Vollzeiterwerbstätigen. Der Impuls auf das Arbeitsangebot dürfte daher geringer ausfallen als alternative Massnahmen mit gleich hohen Mindereinnahmen, die nicht nur die weniger elastisch reagierenden Vollzeiterwerbstätigen adressieren. Entsprechend hat der Bundesrat in der Stellungnahme zur Ip. [23.3057](#) denn auch dargelegt, dass er die Arbeitsanreize gestützt auf Aufträge des Parlaments durch einen Übergang von der gemeinsamen Besteuerung zur Individualbesteuerung stärken will. Er hat die entsprechende Vorlage am 2. Dezember 2022 in die Vernehmlassung geschickt. Die Individualbesteuerung



mobilisiert das Arbeitsangebot zielgerichtet, da sie die Steuerbelastung auf dem Zweiteinkommen von Ehepaaren senkt und damit insbesondere die elastischer reagierenden verheirateten Teilzeiterwerbstätigen adressiert.

Gegen die vom Motionär geforderte Massnahme spricht auch, dass diese die Spezialisierung innerhalb von Paarhaushalten fördert: Es lohnt sich dann unter Umständen, ein gleichmässig verteiltes Erwerbspensum zwischen zwei Ehe- oder Konkubinatspaaren von z.B. je 80% zugunsten zweier ungleicher Pensen von z.B. 100% (plus allfällige Überstunden) und 60% (minus notwendige Zeit, um der Vollzeit erwerbstätigen Person den Rücken für die Überstunden freizuhalten) aufzugeben. Dies wirkt der Gleichstellungspolitik des Bundes entgegen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3913

 Motion

Verhinderung der Pflicht zur Veröffentlichung der Wohnadressen von Parlamentsmitgliedern

Eingereicht von:	<u>Badran Jacqueline</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Parlamentsmitglieder (und andere Personen des öffentlichen Lebens) im Zusammenhang mit Volksinitiativ-Komitees nicht mehr verpflichtet sind, ihre Wohnadresse zu veröffentlichen.

Begründung

Immer häufiger werden Parlamentsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens bedroht. Es kam vor, dass in rechtsextremen Kreisen die Wohnadressen von Parlamentsmitgliedern in Foren kursierten mit der Aufforderung, dieser Person müsse man "einen Hausbesuch abstatten".

Die Wohnadressen von Mitgliedern eines Volksinitiativ-Komitees werden zwingend veröffentlicht. Diese Pflicht ist aufzuheben, da die Veröffentlichung veraltet und unnötig ist. Um die Unverwechselbarkeit einer Person sicherzustellen, würde auch das Geburtsdatum reichen, allenfalls der Wohnort, nicht aber die Strasse und Hausnummer.

Wird die Adressangabe-Pflicht nicht aufgehoben bedeutet dies, dass Parlamentsmitglieder und sonstige Personen des öffentlichen Lebens, die potentiell in ihrem Zuhause bedroht werden von der Teilnahme in Volksinitiativ-Komitees ausgeschlossen sind. Eine solche Ungleichbehandlung ist angesichts neuer personenbezogener Bedrohungslagen nicht hinnehmbar.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Die von der Motion angesprochene Regelung ist in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) sowie in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11) enthalten. Demnach muss jede Unterschriftenliste die Namen und Adressen der Urheber der Volksinitiative enthalten. Zudem werden diese Namen und Adressen bei der Lancierung der Volksinitiative auch im Bundesblatt publiziert.

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass die Stimmberechtigten, die eine Volksinitiative unterzeichnen wollen oder darüber abstimmen, die Mitglieder des Initiativkomitees mit einem vernünftigen Aufwand zweifelsfrei identifizieren können. Die Identifikation dient der Meinungs- und Willensbildung bezüglich der Volksinitiative.

Die aufgeführte Adresse liegt in aller Regel am politischen Wohnsitz des Mitglieds des Initiativkomitees, das heisst am Ort, in welchem das Komiteemitglied wohnt und angemeldet ist und folglich im Stimmregister eingetragen ist. Da das Stimmregister öffentlich ist (Art. 4 Abs. 3 BPR), können die Stimmberechtigten das Stimmrecht der Komiteemitglieder öffentlich überprüfen. In der überwiegenden Mehrheit der lancierten Volksinitiativen teilen die Komiteemitglieder der Bundeskanzlei die verlangte Adresse mit, die entsprechend im Bundesblatt publiziert und auf jedem Unterschriftenbogen angegeben wird. Vereinzelt haben Komiteemitglieder der Bundeskanzlei allerdings auch mitgeteilt, dass sie wiederholt Bedrohungen oder Belästigungen, z.B. in Form von Schmähbriefen, ausgesetzt waren. Bei diesen Komiteemitgliedern hat die Bundeskanzlei in der Vergangenheit auf formloses Gesuch hin stets akzeptiert, dass eine Büroadresse oder ein Postfach angegeben wird. Bisher wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Komiteemitgliedern stets eine Lösung gefunden, die eine zweifelsfreie Identifikation des Komiteemitglieds erlaubte, ohne dass die Wohnadresse veröffentlicht werden musste. Diese Praxis hat sich grundsätzlich bewährt.

Der Bundesrat ist aber bereit, die Praxis wie auch die gesetzliche Regelung zu überprüfen. Die von der Motion vorgeschlagene Regelung würde jedoch zu Ungleichbehandlungen und Abgrenzungsproblemen führen, weshalb die Motion in dieser Form abgelehnt wird.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3916 Motion

Kauf des Bundesplatzes

Eingereicht von: Imark Christian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es sind mit der Stadt Bern Verhandlungen aufzunehmen, um von ihr den Bundesplatz zu kaufen.

Begründung

Die Berner Stadtregierung hat per 28. Oktober 2021 die Regelung zur Benutzung des Bundesplatzes geändert. Insbesondere sind Demonstrationen neu auch während der Session möglich, wenn die Berner Stadtregierung dies für angemessen erachtet. Dass der Anlass zur Änderung der Regeln ausgerechnet eine unbewilligte Besetzung des Platzes durch "Klimaquerulanten" im Herbst 2020 Anlass gab, bei welchem die Berner Stadtregierung gleichermassen ungestüm, unprofessionell und voreingenommen agierte, ist bemerkenswert. So kann die Berner Stadtregierung, die politisch links/grün zusammengesetzt ist, in Zukunft über Bewilligungen für Aktionen auf dem Bundesplatz während laufender Session entscheiden. Politische Aktionen werden durch Organisatoren in der Regel auf dem Bundesplatz geplant, um nationale oder sogar internationale Aufmerksamkeit zu erlangen. Besonders erstrebenswert ist es für Organisatoren, wenn eine Aktion während laufender Session stattfinden kann. Es liegt daher auf der Hand, dass eine Regelung geschaffen werden muss, die den Kräfteverhältnissen schweizerischer Parteistärken entspricht und nicht der Zusammensetzung einer Lokalregierung. Der Platz heisst sinngemäss auch nicht "Berner Stadtplatz", sondern "Bundesplatz", gerade weil Aktionen an diesem Ort meistens von übergeordneten Interesse sind. Bereits sollen im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen 2023 politische Aktionen während laufender Session auf dem Bundesplatz geplant sein, um entsprechende Aufmerksamkeit zu erlangen und damit die politische Agenda zu beeinflussen. Bei heute geltender Regelung besteht die latente Gefahr des politischen Missbrauchs sowie willkürlicher Entscheide, durch ein nicht nach Bundesproporz zusammengesetztes Gremium. Auch die Sicherheit von Parlamentariern wird durch ansteigenden Aktionismus auf dem Bundesplatz immer mehr dem Zufall überlassen. Der Bund soll daher mit der Berner Stadtregierung Verhandlungen aufnehmen, um den Bundesplatz zu kaufen und eine für alle Seiten faire und politisch ausgewogene Regelung zur Benutzung des Bundesplatzes zu sorgen, die den nationalen Interessen sowie der Sicherheit von Parlamentariern ausgewogen Rechnung trägt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Der Bundesplatz und die Bundesmeile bilden das örtliche Zentrum des nationalen politischen Geschehens. Das Parlamentsgebäude ist das Symbol der politischen Schweiz und zieht viele Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland an. Die an den Platz angrenzenden und umliegenden repräsentativen Bundesbauten beherbergen die verschiedenen Departemente und unterstreichen die Bedeutung des Ortes als politisches Zentrum.

Der Bundesplatz entstand um 1902 gleichzeitig mit dem Parlamentsgebäude. Auf dem Bundesplatz finden neben Staatsempfängen und politischen Kundgebungen diverse Veranstaltungen statt. So wird der Platz dienstags und samstags durch die Berner Wochenmärkte belegt. In seiner heutigen Form wurde er im August 2004 eingeweiht. Die Gestaltung wird dem symbolträchtigen Platz gerecht und ermöglicht eine vielfältige Nutzung.

Der Bundesplatz gehört zum öffentlichen Grund der Stadt Bern. Das aktuelle Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern [SSSB] Nr. 143.1) und die teilrevidierte Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (SSSB Nr. 143.11) schliessen Kundgebungen auf dem Bundesplatz während den Sessionen der



Eidgenössischen Räte nicht explizit aus, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören. Die dafür erforderliche Bewilligung setzt jedoch voraus, dass der ungehinderte Zugang zum Bundeshaus jederzeit gewährleistet ist und die Lärmemissionen minimal gehalten werden. Es dürfen nicht mehrere Kundgebungen gleichzeitig stattfinden und die Dauer ist auf zwei Stunden sowie die Teilnehmerzahl auf höchstens 50 Personen beschränkt.

Für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes ist fedpol in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden zuständig (Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)). Fedpol sorgt gemäss Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72) ebenfalls für den Schutz der Mitglieder der Bundesversammlung.

Der Bundesplatz unterliegt primär dem bernischen Strassengesetz (SG). Gemäss SG sind Plätze als Gemeindestrassen zu qualifizieren. Diese stehen im Eigentum der Standortgemeinde, die die Hoheit darüber ausübt. Laut dem bernischem Polizeigesetz sind die Gemeinden zuständig für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben. Sie erfüllen insbesondere die Aufgabe, kommunale Bewilligungen zu erteilen, namentlich für Kundgebungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.

Sofern sich die Stadt Bern und der Bund einigen, wäre aus privatrechtlicher Sicht ein Eigentümerwechsel grundsätzlich möglich, doch fehlt die öffentlich-rechtliche Grundlage. Im Bundesgesetz über Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) ist die Widmung von Kantons- oder Gemeindestrassen als Nationalstrassen grundsätzlich möglich, doch wird im vorliegenden Fall die Voraussetzung eines Verkehrsweges von nationaler Bedeutung nicht erfüllt. Umgekehrt ist im SG weder eine Widmung als Privatstrasse, welche dem Gemeingebrauch offensteht, noch eine Privatisierung von Gemeindestrassen explizit vorgesehen. Somit müsste bei einem Kauf in Koordination mit der Stadt Bern als Eigentümerin des Platzes sowie des angrenzenden öffentlichen Grundes die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Damit erscheint es wenig plausibel, dass der Bund eine völlig andere Regelung als die heute vorliegende der Stadt Bern beschliessen würde, dies nur schon aus praktischen und organisatorischen Gründen (z.B. Sicherheit, Anlässe, Wochenmarkt).

Abgesehen von rechtlichen Aspekten hätte der Kauf des Bundesplatzes für die Eidgenossenschaft weitreichende finanzielle und personelle Konsequenzen. Zur finanziellen Belastung durch den Erwerb käme die Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb sowie die Haftung bei Unfällen hinzu.

Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet der Bundesrat den Erwerb des Bundesplatzes nicht als adäquate Massnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Aeschi Thomas, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Glarner Andreas, Graber Michael, Gutjahr Diana, Heimgartner Stefanie, Matter Thomas, Rutz Gregor, Sollberger Sandra, Wobmann Walter, Zuberbühler David



23.3974 Motion

Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst. Es darf nicht sein, dass ein Parteivertreter (und Nationalratskandidat) über die Auswahl der 1.-August-Redner auf dem Rütli, der "Wiege der Schweiz", entscheidet

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Februar 2010 über die Zusammenarbeit im Immobilienmanagement betreffend das Rütli auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst.

Begründung

«Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, In keiner Not uns trennen und Gefahr. Wir wollen frei sein wie die Väter waren, Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben. Wir wollen trauen auf den höchsten Gott. Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.» So beginnt Friedrich Schiller in seinem «Wilhelm Tell» den Rütli Schwur.

Das Rütli ist die «Wiege der Schweiz», die Gründungsstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Verwalterin des Rütli amtet seit dem Jahr 1860 die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG). Leider hat die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) in den letzten Jahren einen zunehmend links-progressiven Kurs eingeschlagen, wie die Auswahl der Rednerinnen und Redner für die offiziellen 1. August Ansprachen auf dem Rütli zeigt: Am 1. August 2015 sprach Simonetta Sommaruga, am 1. August 2016 Carla Del Ponte, am 1. August 2017 Eveline Widmer-Schlumpf, am 1. August 2018 Alain Berset, am 1. August 2020 wiederum Simonetta Sommaruga, am 1. August 2021 war ein drittes Mal Simonetta Sommaruga, zusammen mit Viola Amherd, zu Gast und am 1. August 2023 hielt Elisabeth Baume-Schneider die Festansprache. Als Präsident der SGG amtet der Vertreter einer politischen Partei (Co-Präsident einer Kantonalpartei), der in diesem Herbst selbst als Nationalratskandidat antritt.

Auch wenn die SGG nun betont, in Zukunft wieder bürgerliche Bundesräte als Festredner auf das Rütli einzuladen, ist es falsch, dass die Verwaltung des Rütli einem Parteienvertreter obliegt. Die Verwaltung des Rütli als Gründungsstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört in die Hände der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Februar 2010 über die Zusammenarbeit im Immobilienmanagement betreffend das Rütli auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen (Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per Jahresende). Damit werden auch die Pachtzinszahlungen des Bundes an die SGG als Beitrag für die Rütli-Verwaltung eingestellt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Das Rütli wurde am 2. Juli 1860 mittels Schenkungsurkunde als unveräusserliches Nationalgut dem Bund übergeben, mit dem Vorbehalt, dass die Verwaltung dieses Gutes der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) übertragen wird, welche das Rütli im Jahr 1859 käuflich erworben hat und unter der Oberaufsicht des Bundesrates steht. Zur Betreuung und Verwaltung des Gutes setzte die SGG die Rütli-Delegation ein, die ihre Aufgaben selbstständig und ohne Instruktionen des Bundes erfüllt (gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz; SR 451).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SGG vom



17. Februar 2010 (BBl 2010 1725) regelt der Schenkungsurkunde untergeordnet Einzelheiten der Zusammenarbeit im Immobilienmanagement zwischen dem Bundesamt für Bauten und Logistik BBL und der SGG. Hinsichtlich finanzieller Beiträge hat das BBL die Aufgabe, Anträge der SGG zu Immobilienbedürfnissen zu prüfen und über ihre Umsetzung zu entscheiden. Die Verwaltung sowie kleine Unterhaltsarbeiten des Rütli sind der SGG vorbehalten; das BBL hat kein Mitspracherecht. Eine Auflösung dieser Vereinbarung durch den Bundesrat bedeutet jedoch nicht gleichzeitig den Entzug der weiteren Betreuung und Verwaltung des Gutes durch die SGG. Der Bundesrat übt zwar die Oberaufsicht über die SGG aus, ist aber an die Auflagen aus dem Schenkungsvertrag (Betreuung und Verwaltung durch die SGG) sowie die übrigen Vereinbarungen über die Nutzung und die Zugänglichkeit des Rütli gebunden.

Das Hauptanliegen des Motinärs, künftig das Rütli durch die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin selbst zu verwalten, kann mit der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SGG vom 17. Februar 2010 nicht erreicht werden. Der Bundesrat kann der SGG in dieser Frage auch keine Weisungen erteilen. Die vorliegende Motion ist entsprechend abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.400

 Parlamentarische Initiative

Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum:	12.01.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Es seien in einem Spezialgesetz die Grundlagen für ein Verbot des öffentlichen Verwendens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon zu schaffen wie beispielsweise Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen. Zudem sei die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe zu bedrohen und der Vollzug im Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen.

Begründung

Das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen soll in einem Spezialgesetz umgesetzt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches; dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

Kommissionsberichte

23.02.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

12.01.2023	Kommission für Rechtsfragen NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
13.10.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

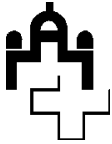


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|----------------|----------|--|
| 23.4318 | s | Mo. RK-SR. Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen |
| 23.400 | n | Pa. Iv. RK-NR. Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen |
| 21.524 | n | Pa. Iv. Barrile. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen |

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Februar 2024

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 die oben genannten Geschäfte geprüft. Die parlamentarische Initiative und die Kommissioninitiative wurden am 18. März 2021 von alt-Nationalrat Angelo Barrile, respektive am 12. Januar 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht. Die Motion wurde am 13. Oktober 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates eingereicht und am 20. Dezember 2023 vom Ständerat angenommen.

Die Initiativen und die Motion verlangen ein Verbot der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen, respektive zusätzlich von weiteren rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen.

Antrag der Kommission

- Die Kommission beantragt mit 16 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion 23.4318 anzunehmen; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, sie abzulehnen;
- Sie beantragt mit 15 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Kommissionsinitiative 23.400 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben;
- Sie beantragt mit 14 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben.

\$



Berichterstattung: von Falkenstein (d), Mahaim (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)
- 4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[23.4318]

Der Bundesrat schafft eine gesetzliche Grundlage, welche die öffentliche Verwendung, das öffentliche Tragen, das öffentliche Zeigen sowie das öffentliche Verbreiten von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistische Propagandamitteln, Zeichen und Symbolen, wie Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, insbesondere einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe stellt.

[23.400]

Es seien in einem Spezialgesetz die Grundlagen für ein Verbot des öffentlichen Verwendens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon zu schaffen wie beispielsweise Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen. Zudem sei die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe zu bedrohen und der Vollzug im Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen.

[21.524]

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen.

Das Verbot richtet sich gegen der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz. Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren.

1.2 Begründungen

[23.400]

Das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen soll in einem Spezialgesetz umgesetzt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches; dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

[21.524]

Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist unter der Voraussetzung strafbar, dass eine rassistische Ideologie symbolisiert und für diese öffentlich geworben wird, um unbeteiligte Dritte zu gewinnen.

Die Schweiz bestraft als eines von wenigen Ländern die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitlergruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 04.3224, deren Forderungen weiter gingen, wurde zuerst vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und 2011 auf dessen Empfehlung hin abgeschrieben. Die Abschreibung wurde unter anderem damit begründet, der Entwurf entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Zudem erschien die Auflistung rassistischer



Symbole schwierig, da einige Symbole der Öffentlichkeit bekannt, andere nur für Gleichgesinnte von Bedeutung sind. Meine Motion 19.3270 musste nach 2 Jahren ohne Diskussion im Parlament wieder abgeschrieben werden.

Seit der Stellungnahme des Bundesrates 2011 hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis geändert. Die öffentliche Verbreitung solcher Symbole nimmt zu. 2016 fand im Toggenburg mit 6000 Teilnehmenden das bisher grösste rechtsradikale Rockkonzert Europas statt, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. 2019 missbrauchten Rechtsradikale die Schwyzer Fasnacht zur Verbreitung einer rassistisch-antisemitischen Ideologie, indem sie mit Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz ungehindert marschierten. In Europa und Nordamerika nehmen seit Jahren - und seit Beginn der Coronapandemie sogar inflationär - die Verwendung rassistischer Symbole an öffentlichen Veranstaltungen, Hassreden sowie auch Gewaltverbrechen gegen religiöse Minderheiten zu, beispielsweise Angriffe auf jüdische Mitmenschen.

Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole wie dem Hakenkreuz, um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratiefeindliche Ideologie geworben. Für betroffene Minderheiten bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.

In der heutigen Gesetzgebung wird der Effekt gewisser Symbole auf Dritte zu wenig beachtet. Unsere Gesellschaft im Allgemeinen und Opfer rassistischer Gewalt sowie deren Nachkommen im Speziellen assoziieren Hakenkreuz, Hitlergruss oder Ku-Klux-Klan-Kutte automatisch mit einer Ideologie, auch ohne dass mit Sprüchen oder Plakaten dafür geworben wird. Die Duldung solcher für alle erkenntlichen Symbole entspricht einer Tolerierung der Werbung für die Ideologie und muss deshalb unter Strafe gestellt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)

Der Ständerat hat die Motion am 20. Dezember 2023 oppositionslos angenommen.

4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative 21.524 am 12. Januar 2023 Folge geben. Gleichzeitig hat sie die Kommissionsinitiative 23.400 eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat diesem Beschluss am 13. Oktober 2023 nicht zugestimmt. Am 23. Februar 2024, im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens, hat die Kommission des Nationalrates erneut beschlossen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben und an der Kommissionsinitiative 23.400 festzuhalten.



5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission spricht sich für eine zügige Umsetzung eines Verbots der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen aus. Der Handlungsbedarf ist aufgrund der steigenden Zahl der antisemitischen Vorfälle in der Schweiz klar gegeben. Entsprechend begrüsst sie es, dass der Bundesrat die Motion zur Annahme empfiehlt. Sie ist durchaus der Meinung, dass das Verbot auf weitere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole ausgeweitet werden kann, wie dies die Motion ihrer Schwesterkommission vorsieht. Sie würde es allerdings begrüssen, wenn dabei stufenweise vorgegangen würde. Ein etappenweises Vorgehen könnte es ermöglichen, dass das Verbot von Symbolen, die klarerweise mit dem Dritten Reich und dem Nazionalsozialismus in Verbindung gebracht werden können, zügig umgesetzt werden könnte. Die Kommission argumentiert, dass nationalsozialistische Symbole einfacher identifizierbar sind als andere extremistische Symbole. Sie beantragt ihrem Rat deshalb, die breit gefasste Motion ihrer Schwesterkommission anzunehmen, aber gleichzeitig auch ihrer eigenen Kommissionsinitiative 23.400 sowie jener von alt-Nationalrat Angelo Barrile 21.524 Folge zu geben. Dadurch wäre es dem Parlament weiterhin möglich, mit einem Erlassentwurf die Arbeiten allenfalls zu beschleunigen, falls dies notwendig sein sollte.

Eine Minderheit spricht sich gegen ein Verbot von solchen Symbolen aus und beantragt, die Motion abzulehnen und den Initiativen keine Folge zu geben.

23.4031

 Motion

Teilnahme der Schweiz an Friedensförderungseinsätzen der EU. Aufnahme von Verhandlungen angesichts eines auslaufenden Rahmenabkommens

Eingereicht von: Matter Michel
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Weber Céline
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

In der Vergangenheit hat der Bundesrat mehrmals den Wunsch geäußert, Verhandlungen mit der EU aufzunehmen, um die allgemeinen Modalitäten einer Teilnahme der Schweiz an friedensfördernden Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu regeln. Dennoch wurden solche Verhandlungen nie eingeleitet. Diese Situation ist besonders in Anbetracht dessen seltsam, dass die EU seit 2004 positive Signale aussendet. Mehrere Drittländer beteiligen sich denn auch in unterschiedlichem Mass an der GSVP.

Auch ohne ein Abkommen hat die Schweiz bereits an mehreren friedensfördernden Einsätzen an der Seite der EU teilgenommen (insbesondere in den Bereichen der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform des Justiz- und Polizeiapparats).

Allerdings ist zu betonen, dass diese Teilnahmen nur durch den Abschluss von mehreren separaten Abkommen möglich waren. Der Abschluss eines Rahmenabkommens würde die Dinge beschleunigen und auch die rechtlichen, organisatorischen und administrativen Aspekte vereinfachen, die mit einer Teilnahme unseres Landes an diesen Einsätzen verbunden sind. Die Schweiz hätte zudem die Möglichkeit, jedes Mal neu zu entscheiden, ob sie an einem bestimmten Einsatz beteiligt sein will oder nicht. Die GSVP beruht auf zwischenstaatlichen Entscheidungsmechanismen. Ein solches Abkommen würde nichts an der eigenständigen Entscheidungsfindung der Schweiz basierend auf dem Friedensförderungsgesetz ändern.

Da sich die Sicherheitslage in Europa seit dem letzten Jahr wesentlich verschlechtert hat, scheint es nun mehr denn je notwendig, dass sich die Schweiz an der Seite der EU sichtbar engagiert, um auf unserem Kontinent und in der Welt zu Frieden und Stabilität beizutragen.

Vor diesem Hintergrund beauftrage ich den Bundesrat, Verhandlungen mit der EU aufzunehmen, um ein Rahmenabkommen über die zivilen Beiträge der Schweiz zu den friedensfördernden Einsätzen im Rahmen der GSVP abzuschliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Wie der Motionär schreibt, handelt es sich beim sogenannten Framework Participation Agreement (FPA) um eine Vereinbarung, die den administrativen Rahmen (z.B. Rechtsstellung des Personals) für die Beteiligungen von Drittstaaten an EU-Missionen und Operationen im Bereich der zivilen und militärischen Friedenserhaltung festlegt. Zahlreiche Staaten verfügen bereits über eine solche Vereinbarung mit der EU (z.B. Norwegen, Peru, Vietnam).

Die Schweiz beteiligt sich bereits seit einigen Jahren immer wieder an zivilen und militärischen Missionen und Operationen der EU, weshalb Gespräche zum Abschluss eines FPA bereits seit 2004 laufen. Ende 2020 hat der Bundesrat ein Verhandlungsmandat für ein FPA, beschränkt auf den zivilen Bereich verabschiedet.

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie der zunehmenden volatilen sicherheits- und geopolitischen Lage prüft der Bundesrat eine Stärkung der internationalen sicherheitspolitischen Zusammenarbeit. Dazu gehören auch militärische Friedenserhaltungsmissionen. Dementsprechend wäre der Abschluss eines FPA mit der EU auch für militärische Entsendungen eine zu



prüfende Option. Damit ein FPA sowohl für den zivilen als auch den militärischen Bereich mit der EU abgeschlossen werden kann, wäre die Anpassung des 2020 verabschiedeten Verhandlungsmandats notwendig. Entsprechende Abklärungsarbeiten sind am Laufen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

17.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.407

 Parlamentarische Initiative

Gesundheitsfolgenabschätzung als Bestandteil der Botschaften zur Rechtsetzung

Eingereicht von:	<u>Wettstein Felix</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	14.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlamentsgesetz wird in Artikel 141 Absatz 2 mit folgendem Ziel ergänzt: Botschaften zum Erlass oder zur Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen enthalten unter dem Titel "Auswirkungen" zusätzlich zu den bisher nachzuweisenden Auswirkungen das Ergebnis einer Gesundheitsfolgenabschätzung.

Begründung

Die Gesundheitsfolgenabschätzung (GFA) zielt darauf ab, mögliche positive und negative Gesundheitsauswirkungen von politischen Vorhaben, insbesondere auch in Politikbereichen ausserhalb des Sektors Gesundheit, prospektiv abzuschätzen. Die GFA wird seit den 1970er-Jahren von der WHO aus der Erkenntnis heraus gefordert und gefördert, dass Gesundheit nicht alleine aus den Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, aus den biologisch-genetischen Voraussetzungen und aus dem persönlichen Lebensstil resultiert. Wesentlich für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung oder einzelner Personengruppen sind die Lebensbedingungen, insbesondere Umwelteinflüsse, Bildung, Beschäftigung, Einkommen, Wohnen, Nahrungsangebot, Frieden, soziale Lage, Chancengleichheit, soziale Unterstützung. Die Strategie "Gesundheit 2030" des Bundesrates erinnert daran, dass der Gesundheitszustand der Menschen in der Schweiz zu 60 Prozent von Faktoren ausserhalb der Gesundheitspolitik bestimmt wird. Dieses Wissen und die Verantwortung für eine kohärente Gesundheitspolitik sollen bei Verwaltung, Bundesrat und Parlament gestärkt werden.

Botschaften des Bundesrats und Berichte einer Parlamentskommission zur Schaffung oder Änderungen von rechtssetzenden Bestimmungen enthalten den Titel "Auswirkungen". Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes legt fest, was eine Botschaft erläutern muss, unter anderem (Bst. g) die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen. Diese sehr allgemein gehaltene Anweisung lässt nicht unbedingt an Gesundheitsfolgen denken, und in der Tat fehlt eine Abschätzung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in den meisten Botschaften. Es kommt nicht selten vor, dass Gesetze vorgeschlagen werden, die den gesundheitspolitischen Zielen des Bundesrates zuwiderlaufen.

Als Modell kann die Umsetzung von Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe i dienen: "die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann". Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann hat 2017 ein Verfahren "Gleichstellungsfolgenabschätzung in Gesetzgebungsprojekten" entwickelt, samt drei Arbeitsinstrumenten. Sie erlauben ein gestuftes Vorgehen: Zuerst die Vorprüfung, danach nur bei Bedarf die Hauptprüfung. Analog kann mit der Gesundheitsfolgenabschätzung verfahren werden.

Kommissionsberichte

01.02.2024 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

11.01.2024	Staatspolitische Kommission NR Keine Folge geben (Erstrat)
15.04.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)



Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

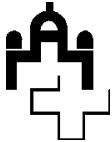
Feri Yvonne, Gysi Barbara, Gysin Greta, Hess Lorenz, Jost Marc, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves,
Mettler Melanie, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Python Valentine, Roduit Benjamin,
Schlatter Marionna, Trede Aline, Töngi Michael, Wasserfallen Flavia, Weichelt Manuela

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.407 n Pa. Iv. Wettstein. Gesundheitsfolgenabschätzung als Bestandteil der Botschaften zur Rechtsetzung

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 2. Februar 2024

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2024 die von Nationalrat Felix Wettstein am 14. März 2023 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass Botschaften des Bundesrates unter dem Titel «Auswirkungen» systematisch auch das Ergebnis einer Gesundheitsfolgenabschätzung (GFA) enthalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 10 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Klopfenstein Broggini, Fonio, Glättli, Gysi Barbara, Jost, Marti Samira, Masshardt, Tschopp, Widmer Céline) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Paganini (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Parlamentsgesetz wird in Artikel 141 Absatz 2 mit folgendem Ziel ergänzt: Botschaften zum Erlass oder zur Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen enthalten unter dem Titel "Auswirkungen" zusätzlich zu den bisher nachzuweisenden Auswirkungen das Ergebnis einer Gesundheitsfolgenabschätzung.

1.2 Begründung

Die Gesundheitsfolgenabschätzung (GFA) zielt darauf ab, mögliche positive und negative Gesundheitsauswirkungen von politischen Vorhaben, insbesondere auch in Politikbereichen ausserhalb des Sektors Gesundheit, prospektiv abzuschätzen. Die GFA wird seit den 1970er-Jahren von der WHO aus der Erkenntnis heraus gefordert und gefördert, dass Gesundheit nicht alleine aus den Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, aus den biologisch-genetischen Voraussetzungen und aus dem persönlichen Lebensstil resultiert. Wesentlich für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung oder einzelner Personengruppen sind die Lebensbedingungen, insbesondere Umwelteinflüsse, Bildung, Beschäftigung, Einkommen, Wohnen, Nahrungsangebot, Frieden, soziale Lage, Chancengleichheit, soziale Unterstützung. Die Strategie "Gesundheit 2030" des Bundesrates erinnert daran, dass der Gesundheitszustand der Menschen in der Schweiz zu 60 Prozent von Faktoren ausserhalb der Gesundheitspolitik bestimmt wird. Dieses Wissen und die Verantwortung für eine kohärente Gesundheitspolitik sollen bei Verwaltung, Bundesrat und Parlament gestärkt werden.

Botschaften des Bundesrats und Berichte einer Parlamentskommission zur Schaffung oder Änderungen von rechtsetzenden Bestimmungen enthalten den Titel "Auswirkungen". Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes legt fest, was eine Botschaft erläutern muss, unter anderem (Bst. g) die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen. Diese sehr allgemein gehaltene Anweisung lässt nicht unbedingt an Gesundheitsfolgen denken, und in der Tat fehlt eine Abschätzung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in den meisten Botschaften. Es kommt nicht selten vor, dass Gesetze vorgeschlagen werden, die den gesundheitspolitischen Zielen des Bundesrates zuwiderlaufen.

Als Modell kann die Umsetzung von Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe i dienen: "die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann". Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann hat 2017 ein Verfahren "Gleichstellungsfolgenabschätzung in Gesetzgebungsprojekten" entwickelt, samt drei Arbeitsinstrumenten. Sie erlauben ein gestuftes Vorgehen: Zuerst die Vorprüfung, danach nur bei Bedarf die Hauptprüfung. Analog kann mit der Gesundheitsfolgenabschätzung verfahren werden.

2 Erwägungen der Kommission

Nach Meinung der Kommissionsmehrheit besteht kein Handlungsbedarf. In den Botschaften des Bundesrates werden nämlich bereits die Auswirkungen auf die Gesundheit geprüft, wenn dies zweckmässig ist. Gemäss Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe g des Parlamentsgesetzes (ParlG, SR 171.10) müssen die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen in der Botschaft erläutert werden, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind. Hierzu gehören auch die gesundheitlichen und sozialen Folgen. Diese Bestimmung sieht somit bereits vor, dass allfällige Auswirkungen einer Vorlage auf die Gesundheit in der Botschaft dargelegt



werden müssen. Darüber hinaus trägt die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) auch den ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Vorlage Rechnung, was bedeutet, dass die Folgen für die Gesundheit bereits evaluiert werden. Die Kommission hält es deshalb für unnötig, die zahlreichen bereits bestehenden Vorgaben für die Botschaften zu Erlassentwürfen um diese Anforderung zu ergänzen.

Der Kommission und dem Rat wurden in der Vergangenheit bereits zahlreiche Anträge zur Ergänzung der in Artikel 141 Absatz 2 ParlG enthaltenen Liste der Auswirkungen, die in den Botschaften des Bundesrates zu analysieren sind, unterbreitet. Diesen Begehren wurde jedoch nur selten entsprochen. Da diese Liste nicht abschliessend ist und eine Generalklausel enthält, ist es weder notwendig noch zweckmässig, jedes einzelne Interesse ausdrücklich aufzulisten.

Zu guter Letzt würde eine systematische Gesundheitsfolgenabschätzung den Verwaltungsaufwand vergrössern, was ein bereits ausreichend komplexes Gesetzgebungsverfahren nur zusätzlich verlangsamen und verkomplizieren würde.

In den Augen der Minderheit sollte der Bundesrat dazu angehalten werden, die Auswirkungen seiner Rechtsetzungsvorhaben auf die menschliche Gesundheit systematischer zu prüfen. Sollte eine Vorlage keine entsprechenden Auswirkungen haben, lässt sich dies in zwei Sätzen festhalten. Die Botschaft würde dadurch nicht komplexer. Im Übrigen sei die GFA 2009 im Rahmen der Vorlage für ein Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (09.076), die letztlich aufgrund der Ausgabenbremse abgelehnt wurde, beinahe eingeführt worden. Damals sei die GFA nicht auf Widerstand gestossen.

23.4073 Motion

Stopp der Erhöhung des Benzinpreises! Begrenzung der Abgaben und der Mehrwertsteuer ab einer bestimmten Preisgrenze

Eingereicht von: Marchesi Piero
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der einschlägigen Gesetze vorzulegen, wonach Massnahmen zur Dämpfung und Kompensierung des Preisanstiegs einzuleiten sind, sobald der Treibstoffpreis an der Zapfsäule eine bestimmte Preisgrenze überschreitet.

Begründung

In den letzten Monaten ist der Benzinpreis an den Zapfsäulen plötzlich wieder gestiegen – in wenigen Wochen um 30 Prozent. Die Tankstellen sind dieser Entwicklung ausgeliefert. Sie haben wenig Spielraum, denn die Ursachen liegen auf internationaler Ebene, die Lage auf dem Treibstoffmarkt ist angespannt und einige Raffinerien sind wegen Wartungsarbeiten geschlossen. Das Angebot ist klein, während die Nachfrage eher gross ist, insbesondere in den USA, die Reserven für den Heimmarkt anlegen wollen. Im Übrigen bringt der gestiegene Treibstoffpreis dem Bund beträchtliche Mehreinnahmen in der Höhe von schätzungsweise 15 Millionen Franken pro Monat. Der Bund trägt zulasten der Kundinnen und Kunden noch zum Preisanstieg bei, da die Mehrwertsteuer (MWST) anhand des Verkaufspreises berechnet wird. Die MWST wird also auch auf der Mineralölsteuer und auf der CO₂-Abgabe erhoben, was ein absoluter Spezialfall ist. Um die übermässige Preiserhöhung zu bekämpfen, sind Überlegungen zur Plafonierung des insgesamt über die MWST erhobenen Betrags erforderlich. Es ist allenfalls auch eine Lösung denkbar, wonach die Steuern auf den Treibstoffen vorübergehend gesenkt werden, wenn der Preis an der Zapfsäule die Grenze von 1.80 Franken pro Liter Benzin und 1.90 Franken pro Liter Diesel überschreitet. Dem Bundesrat steht es auch frei, andere geeignete Lösungen auszuarbeiten, zum Beispiel: Überschreitet der Preis eine bestimmte Schwelle, so wird auf dem Betrag, der über der Schwelle liegt, ein reduzierter MWST-Satz angewendet, oder die Mehreinnahmen werden dafür eingesetzt, die Lieferanten direkt finanziell zu unterstützen, damit sie vorübergehend den Verkaufspreis senken. Der Schwellenwert soll künftig angepasst werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass steigende Preise für viele Haushalte eine Belastung darstellen. Er erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen aber aus folgenden Gründen als weder sinnvoll noch zielgerichtet:

Von diesen Massnahmen würden nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren, die aus finanziellen Gründen auf eine Vergünstigung angewiesen sind.

Steuervergünstigungen hätten eine höhere Nachfrage zur Folge, was bei gleichbleibendem Angebot wiederum zu höheren Preisen führen würde.

Bei der Mehrwertsteuer liesse sich per Gesetz maximal eine Senkung der Konsumentenpreise um 7,15 Prozent erreichen, und zwar durch eine vollständige Befreiung der Treibstoffe von der Mehrwertsteuer. In welchem Ausmass die kurzzeitige Steuersenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben würde, ist offen. Nicht profitieren würden zudem alle Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie die MWST, die sie beim Bezug von Treibstoff zahlen, unabhängig von der Höhe des Satzes abziehen können.

Bei der Mineralölsteuer wäre eine Reduktion der Steuersätze bei Überschreitung des Schwellenwertes des Preises an der Zapfsäule möglich. Dafür müsste die Mineralölsteuergesetzgebung angepasst werden. Die Treibstoffpreise unterscheiden sich jedoch von Tankstelle zu Tankstelle und von Region zu Region und schwanken stark. Entsprechend wäre es eine besondere Herausforderung, den schweizweit massgebenden Zapfsäulenpreis zu bestimmen. Jede Änderung wäre zudem mit grossem administrativem Aufwand für die



betroffenen Unternehmen und die Verwaltung sowie mit Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft verbunden. Die vorgeschlagenen Massnahmen hätten Mindereinnahmen für den Bund zur Folge. Deren Ausmass hängt davon ab, wie hoch die Preise für Benzin und Diesel sind und wie stark und wie lange die Mehrwertsteuer oder die Mineralölsteuer herabgesetzt würden. Je nach Konstellation wären jährliche Mindereinnahmen von mehreren Hundert Millionen (Mehrwertsteuer) beziehungsweise von bis zu mehreren Milliarden Franken (Mineralölsteuer) möglich. Davon wären auch die Zweckbindungen bei der Mehrwertsteuer beziehungsweise die Strassenfinanzierung betroffen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4083

 Motion

Wahlkreise für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer besser in unseren politischen Institutionen vertreten sind, indem für die Nationalratswahlen eigene Wahlkreise geschaffen werden.

Begründung

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechen einem Anteil von fast 10 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung. Etwa 227 000 von ihnen sind in einem Wahlregister eingetragen.

Es rechtfertigt sich daher sicherzustellen, dass dieses Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihre Beziehung zu unserem Land aufrechterhalten wollen, in unseren Institutionen besser vertreten sind.

Die Schaffung eines oder mehrerer Wahlkreise für die Ständeratswahlen in diesem Zusammenhang würde der föderalistischen Struktur unseres Landes diametral widersprechen, denn die Schweiz ist durch einen Beitritt der einzelnen Kantone entstanden, bis sie schliesslich zum heutigen Bundesstaat wurde.

Hingegen ist es legitim, sicherstellen zu wollen, dass unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Ausland leben, durch die Schaffung eigener Wahlkreise für die Nationalratswahlen dort eine eigene Vertretung haben. Wir könnten uns in diesem Punkt davon inspirieren lassen, was in anderen Ländern, namentlich in unseren Nachbarländern, bereits Praxis ist. Es spielt keine Rolle, dass zur Erreichung dieses Ziels die Bundesverfassung geändert werden muss, wie der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation [23.3902](#) geschrieben hat.

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland sind es wert!

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat anerkennt, dass die Vertretung der Interessen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern im Parlament wichtig ist. Der Nationalrat repräsentiert das Schweizer Volk, wozu auch die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu zählen sind. Auslandschweizer Stimmberechtigte besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei den Nationalratswahlen und können somit Einfluss auf dessen Zusammensetzung nehmen. Aus Sicht des Bundesrates kann die Vertretung der Interessen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern im Nationalrat durch Parlamentarierinnen und Parlamentarier sichergestellt werden, die in den heutigen Wahlkreisen gewählt wurden. Ein Zeugnis dieser Interessenvertretung ist die «Parlamentarische Gruppe Auslandschweizer:innen», welche per Ende Juli 2023 78 Parlamentsmitglieder umfasste.

Die Auslandschweizer Stimmberechtigten sind in jenem Kanton in einem Stimmregister eingetragen, in dem sich ihre letzte Wohnsitzgemeinde, oder – falls sie nie einen Wohnsitz in der Schweiz hatten – ihre Heimatgemeinde befindet. Die Schaffung eines eigenen Wahlkreises für Auslandschweizer Stimmberechtigte bei den Nationalratswahlen würde eine Änderung der Bundesverfassung bedingen (Art. 149 BV) und würde generell die Zuordnung der Auslandschweizer Stimmberechtigten an einen Kanton infrage stellen. Infolgedessen müsste auch generell die Gewährung politischer Rechte auf kantonaler Ebene in Frage gestellt werden (vgl. auch die Antwort des Bundesrates zur Ip. 23.4019 Schneider-Schneider «Wahlrecht bei Ständeratswahlen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer»).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.409 Parlamentarische Initiative

Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Eingereicht von: Fischer Roland
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Bertschy Kathrin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

Begründung

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig – und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.410</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.411</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.412</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.413</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

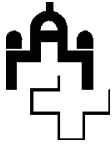
Bertschy Kathrin, Flach Beat, Gredig Corina, Schaffner Barbara

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|---|
| 23.409 | n | Pa. Iv. Fischer Roland. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.410 | n | Pa. Iv. Klopfenstein Broggini. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.411 | n | Pa. Iv. Badran Jacqueline. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.412 | n | Pa. Iv. Landolt. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.413 | n | Pa. Iv. Studer. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen vorgeprüft, die am 16. März 2023 von Nationalrat Roland Fischer, Nationalrätin Klopfenstein Broggini, Nationalrätin Jacqueline Badran, Nationalrat Landolt und Nationalrätin Studer eingereicht wurden.

Die Initiativen fordern, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt und verlangen eine entsprechende Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.

\$



Eine Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Flach, Landolt, Michaud Gigon, Glättli, Ryser, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Olivier Feller (d), Céline Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[23.409]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.410]

Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.411]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.412]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.413]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

1.2 Begründung

[23.409]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.



[23.410]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, die Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür.

Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen - hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit darüber schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie ist Ausdruck davon, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global nicht mit der Frage, ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.411]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.412]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.



Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.413]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausrichtung der Geldpolitik auf Preisstabilität gut funktioniert und nicht auf eine Mandaterweiterung zur Erreichung von Klimazielen eingegangen werden sollte. Da die Nationalbank zur Erfüllung ihres Mandats bereits heute alle relevanten Risiken – dazu gehören auch Klimarisiken - berücksichtigt, würden sich durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimarisiken nur Unklarheiten bezüglich der Gewichtung anderer Risiken ergeben. Letztlich sieht sie in den Initiativen eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Nationalbank.

Eine Minderheit möchte durch die Unterstützung der Initiativen, den Handlungsspielraum der SNB ausweiten, damit Klimaschutzaspekte aktiver als bisher in die Geldpolitik miteinbezogen werden können. Durch ihre globale Dimension sowie den schwerwiegenden und irreversiblen Folgen, die sie begleiten, sieht die Minderheit in Klimarisiken eine Besonderheit, die eine explizite Berücksichtigung rechtfertigt. In ihrer Argumentation weist sie auch darauf hin, dass etliche Zentralbanken bereits Massnahmen ergriffen haben, um Klimaaspekte verstärkt in ihr Handeln zu integrieren. Die Minderheit beantragt deshalb, den Initiativen Folge zu geben.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Parlamentgesetzes hat die Kommission im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen auch die Petition 23.2007 «Keine fossile Zerstörung mehr: Nationalbank muss Klima und Biodiversität schützen» behandelt. Diese wurde am 23. Februar 2023 von der Allianz Petition Nationalbank eingereicht. Die Kommission hat diese Petition zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen weiteren Handlungsbedarf.

23.4097 Motion

Rechtlicher Rahmen für einen nachhaltigen Finanzsektor

Eingereicht von: Matter Michel
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 27.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für ein Bundesgesetz (Rahmengesetz) auszuarbeiten und vorzulegen, das den normativen Rahmen im Schweizer Recht (ausreichende normative Dichte, Spitze der Normenpyramide) für einen nachhaltigen Finanzsektor festlegt, insbesondere in Bezug auf die Klassifizierung von Finanzdienstleistungen und -produkten (z.B. grün-braun) und die Bekämpfung von *Greenwashing*. Ziel eines solchen Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass der Schweizer Finanzplatz wettbewerbsfähig bleibt. Die Initiative entspringt somit der Absicht, die Wirtschaftstätigkeit, die Arbeitsplätze und das Knowhow in der Schweiz zu unterstützen. Dazu muss der Rückstand der Schweiz in diesen Bereichen aufgeholt werden, insbesondere im Vergleich zum EU-Recht (Taxonomie, SFDR [Sustainable Finance Disclosure Regulation]) und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Berichten und Stellungnahmen des Bundesrates der letzten Jahre. Wir sind uns bewusst, dass die ursprünglichen Definitionen verfeinert werden müssen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Akteuren des Finanzsektors.

Begründung

Der Finanzsektor ermöglicht Aktionärsaktivismus (z. B. Pensionskassen oder institutionelle Vermögensverwalter, die grosse Beteiligungen an Unternehmen halten) und die Überwachung oder Ermutigung, Vermögenswerte in weniger umweltschädliche Sektoren und Unternehmen anzulegen. Damit kann er eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der Bekämpfung der oben genannten Beeinträchtigungen spielen. Die Schweiz mit ihrem erstklassigen Finanzplatz muss ihre Rahmenbedingungen kontinuierlich aufrechterhalten und verbessern und wettbewerbsfähig bleiben.

Die FINMA ist der Ansicht, es mangle sowohl bei der Klassifizierung von Dienstleistungen und Produkten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit als auch bei der Bekämpfung von *Greenwashing* an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

Jeder Fall von *Greenwashing* bringt den gesamten Finanzsektor in Verruf.

Das Bundesgesetz über Nachhaltigkeit im Finanzsektor, Rahmengesetz *Lex ESG* sollte insbesondere :

- begrifflich bestimmen, was als nachhaltige Investition gilt und warum, und Rahmenbedingungen festlegen, namentlich gestützt auf Grundsätze, die sich an den Swiss Climate Scores orientieren.
- die Eurokompatibilität als Prinzip verankern, also die Annahme, dass jeder Finanzdienstleister, der dem europäischen Recht entspricht, auch dem Schweizer Recht entspricht, vgl. Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Asset Management Association (AMAS), die diese Äquivalenzen bereits vorsehen,
- *Greenwashing* klar definieren und Massnahmen dagegen ergreifen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Am 18. Juni 2023 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Klimagesetz angenommen (tritt voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft), das festhält, dass der Bund dafür sorgt, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet (Art. 9). Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass dem Finanzsektor beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft eine wichtige Rolle zukommt. Dies hat er unter anderem am 16. Dezember 2022 im Bericht Sustainable-Finance Schweiz sowie in seiner Strategie Nachhaltige

Entwicklung SNE 2030 zur Umsetzung der Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der UNO so festgehalten. Ein nachhaltiger Finanzsektor ist auch ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor im Rahmen des nachhaltigen Wachstums.

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 zudem seinen Standpunkt bezüglich der Prävention von Greenwashing im Finanzsektor veröffentlicht und eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) beauftragt zu prüfen, wie der Standpunkt am besten umzusetzen ist. In seinem Standpunkt hat der Bundesrat die Grundsätze festgelegt, die er für die Vermeidung von Greenwashing als notwendig erachtet. So sollten Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen, die als nachhaltig dargestellt werden, über ihre finanziellen Ziele hinaus entweder mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen verträglich sein oder zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Bei der Ausarbeitung der neuen Vorschriften wird die Problematik der Kohärenz unterschiedlicher Nachhaltigkeitsziele zu thematisieren sein. Dies weil eine Investition in einem Bereich unter Umständen nachhaltig sein kann, in einem anderen Bereich jedoch nicht. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung eines glaubwürdigen Active-Ownership-Ansatzes in diesem Rahmen ausdrücklich an. Vor allem im Klimabereich hält er eine statische Klassifizierung «grüner» Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen jedoch nicht für opportun, insbesondere aufgrund der Wichtigkeit, die Transition hin zu einer grüneren Wirtschaft zu finanzieren.

Am 25. Oktober 2023 hat das EFD den Bundesrat informiert, dass es für die Umsetzung des Standpunktes des Bundesrates eine Regulierungsvorlage erarbeiten wird, und eine Medienmitteilung zu diesem Thema veröffentlicht. Die Regulierungsvorlage wird Änderungsvorschläge für die relevanten Verordnungen enthalten, prinzipienbasiert sein und eine Umsetzung zu überschaubaren Kosten ermöglichen. Ihr Geltungsbereich wird Schweizer Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen abdecken. Eine solche Regulierung soll mit ausländischen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Europäischen Union, kompatibel und interoperabel sein und durch Selbstregulierungen der Branchen ergänzt werden können. Die Vorlage wird die Entwicklungen im Inland (z. B. Swiss Climate Scores) sowie im Ausland berücksichtigen. Falls die Finanzbranche doch eine Selbstregulierung präsentiert, die den Standpunkt effektiv umsetzt, wird das EFD auf weitere Regulierungsarbeiten verzichten.

Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, aufgrund der zunehmenden Bedeutung nicht finanzieller Aspekte bei Anlageentscheiden ein entsprechendes neues Gesetz zu erarbeiten. Der schweizerische Rechtsrahmen bietet bereits heute eine hohe Flexibilität und erlaubt es, die jeweils erforderlichen Änderungen an den relevanten Verordnungen vorzunehmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
15.04.2024	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.410

 Parlamentarische Initiative

Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Eingereicht von:	<u>Klopfenstein Broggini Delphine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

Begründung

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, die Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür.

Gleichzeitig – und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen – hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit darüber schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie ist Ausdruck davon, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global nicht mit der Frage, ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.409</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
---------------	-----------------------------	---



<u>23.411</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.412</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.413</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

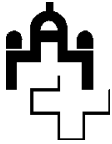
Mitunterzeichnende (5)Andrey Gerhard, Glättli Balthasar, Imboden Natalie, Ryser Franziska, Trede Aline

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|---|
| 23.409 | n | Pa. Iv. Fischer Roland. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.410 | n | Pa. Iv. Klopfenstein Broggini. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.411 | n | Pa. Iv. Badran Jacqueline. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.412 | n | Pa. Iv. Landolt. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.413 | n | Pa. Iv. Studer. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen vorgeprüft, die am 16. März 2023 von Nationalrat Roland Fischer, Nationalrätin Klopfenstein Broggini, Nationalrätin Jacqueline Badran, Nationalrat Landolt und Nationalrätin Studer eingereicht wurden.

Die Initiativen fordern, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt und verlangen eine entsprechende Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.



Eine Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Flach, Landolt, Michaud Gigon, Glättli, Ryser, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Olivier Feller (d), Céline Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[23.409]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.410]

Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.411]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.412]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.413]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

1.2 Begründung

[23.409]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheidungen und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.



[23.410]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, die Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür.

Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen - hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit darüber schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie ist Ausdruck davon, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global nicht mit der Frage, ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.411]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.412]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.



Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.413]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausrichtung der Geldpolitik auf Preisstabilität gut funktioniert und nicht auf eine Mandatserweiterung zur Erreichung von Klimazielen eingegangen werden sollte. Da die Nationalbank zur Erfüllung ihres Mandats bereits heute alle relevanten Risiken – dazu gehören auch Klimarisiken - berücksichtigt, würden sich durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimarisiken nur Unklarheiten bezüglich der Gewichtung anderer Risiken ergeben. Letztlich sieht sie in den Initiativen eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Nationalbank.

Eine Minderheit möchte durch die Unterstützung der Initiativen, den Handlungsspielraum der SNB ausweiten, damit Klimaschutzaspekte aktiver als bisher in die Geldpolitik miteinbezogen werden können. Durch ihre globale Dimension sowie den schwerwiegenden und irreversiblen Folgen, die sie begleiten, sieht die Minderheit in Klimarisiken eine Besonderheit, die eine explizite Berücksichtigung rechtfertigt. In ihrer Argumentation weist sie auch darauf hin, dass etliche Zentralbanken bereits Massnahmen ergriffen haben, um Klimaaspekte verstärkt in ihr Handeln zu integrieren. Die Minderheit beantragt deshalb, den Initiativen Folge zu geben.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Parlamentgesetzes hat die Kommission im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen auch die Petition 23.2007 «Keine fossile Zerstörung mehr: Nationalbank muss Klima und Biodiversität schützen» behandelt. Diese wurde am 23. Februar 2023 von der Allianz Petition Nationalbank eingereicht. Die Kommission hat diese Petition zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen weiteren Handlungsbedarf.

23.411

 Parlamentarische Initiative

Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

Begründung

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig – und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.409</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.410</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken



<u>23.412</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.413</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Behandlungskategorie
IV

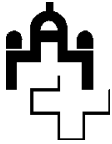
Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|---|
| 23.409 | n | Pa. Iv. Fischer Roland. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.410 | n | Pa. Iv. Klopfenstein Broggini. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.411 | n | Pa. Iv. Badran Jacqueline. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.412 | n | Pa. Iv. Landolt. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.413 | n | Pa. Iv. Studer. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen vorgeprüft, die am 16. März 2023 von Nationalrat Roland Fischer, Nationalrätin Klopfenstein Broggini, Nationalrätin Jacqueline Badran, Nationalrat Landolt und Nationalrätin Studer eingereicht wurden.

Die Initiativen fordern, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt und verlangen eine entsprechende Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.



Eine Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Flach, Landolt, Michaud Gigon, Glättli, Ryser, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Olivier Feller (d), Céline Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[23.409]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.410]

Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.411]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.412]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.413]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

1.2 Begründung

[23.409]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheidungen und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.



[23.410]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, die Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür.

Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen - hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit darüber schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie ist Ausdruck davon, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global nicht mit der Frage, ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.411]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.412]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.



Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.413]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausrichtung der Geldpolitik auf Preisstabilität gut funktioniert und nicht auf eine Mandatserweiterung zur Erreichung von Klimazielen eingegangen werden sollte. Da die Nationalbank zur Erfüllung ihres Mandats bereits heute alle relevanten Risiken – dazu gehören auch Klimarisiken - berücksichtigt, würden sich durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimarisiken nur Unklarheiten bezüglich der Gewichtung anderer Risiken ergeben. Letztlich sieht sie in den Initiativen eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Nationalbank.

Eine Minderheit möchte durch die Unterstützung der Initiativen, den Handlungsspielraum der SNB ausweiten, damit Klimaschutzaspekte aktiver als bisher in die Geldpolitik miteinbezogen werden können. Durch ihre globale Dimension sowie den schwerwiegenden und irreversiblen Folgen, die sie begleiten, sieht die Minderheit in Klimarisiken eine Besonderheit, die eine explizite Berücksichtigung rechtfertigt. In ihrer Argumentation weist sie auch darauf hin, dass etliche Zentralbanken bereits Massnahmen ergriffen haben, um Klimaaspekte verstärkt in ihr Handeln zu integrieren. Die Minderheit beantragt deshalb, den Initiativen Folge zu geben.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Parlamentgesetzes hat die Kommission im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen auch die Petition 23.2007 «Keine fossile Zerstörung mehr: Nationalbank muss Klima und Biodiversität schützen» behandelt. Diese wurde am 23. Februar 2023 von der Allianz Petition Nationalbank eingereicht. Die Kommission hat diese Petition zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen weiteren Handlungsbedarf.

23.412

 Parlamentarische Initiative

Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Eingereicht von:	<u>Landolt Martin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Übernommen von:	<u>Müller-Altermatt Stefan</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

Begründung

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig – und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.409</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.410</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.411</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.413</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

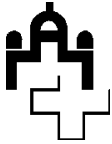
Hess Lorenz, Müller-Altermatt Stefan, Stadler Simon, Wismer-Felder Priska

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|---|
| 23.409 | n | Pa. Iv. Fischer Roland. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.410 | n | Pa. Iv. Klopfenstein Broggini. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.411 | n | Pa. Iv. Badran Jacqueline. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.412 | n | Pa. Iv. Landolt. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.413 | n | Pa. Iv. Studer. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen vorgeprüft, die am 16. März 2023 von Nationalrat Roland Fischer, Nationalrätin Klopfenstein Broggini, Nationalrätin Jacqueline Badran, Nationalrat Landolt und Nationalrätin Studer eingereicht wurden.

Die Initiativen fordern, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt und verlangen eine entsprechende Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.



Eine Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Flach, Landolt, Michaud Gigon, Glättli, Ryser, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Olivier Feller (d), Céline Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[23.409]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.410]

Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.411]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.412]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.413]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

1.2 Begründung

[23.409]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheidungen und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.



[23.410]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, die Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür.

Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen - hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit darüber schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie ist Ausdruck davon, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global nicht mit der Frage, ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.411]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.412]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.



Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.413]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausrichtung der Geldpolitik auf Preisstabilität gut funktioniert und nicht auf eine Mandatserweiterung zur Erreichung von Klimazielen eingegangen werden sollte. Da die Nationalbank zur Erfüllung ihres Mandats bereits heute alle relevanten Risiken – dazu gehören auch Klimarisiken - berücksichtigt, würden sich durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimarisiken nur Unklarheiten bezüglich der Gewichtung anderer Risiken ergeben. Letztlich sieht sie in den Initiativen eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Nationalbank.

Eine Minderheit möchte durch die Unterstützung der Initiativen, den Handlungsspielraum der SNB ausweiten, damit Klimaschutzaspekte aktiver als bisher in die Geldpolitik miteinbezogen werden können. Durch ihre globale Dimension sowie den schwerwiegenden und irreversiblen Folgen, die sie begleiten, sieht die Minderheit in Klimarisiken eine Besonderheit, die eine explizite Berücksichtigung rechtfertigt. In ihrer Argumentation weist sie auch darauf hin, dass etliche Zentralbanken bereits Massnahmen ergriffen haben, um Klimaaspekte verstärkt in ihr Handeln zu integrieren. Die Minderheit beantragt deshalb, den Initiativen Folge zu geben.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Parlamentgesetzes hat die Kommission im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen auch die Petition 23.2007 «Keine fossile Zerstörung mehr: Nationalbank muss Klima und Biodiversität schützen» behandelt. Diese wurde am 23. Februar 2023 von der Allianz Petition Nationalbank eingereicht. Die Kommission hat diese Petition zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen weiteren Handlungsbedarf.

23.413 Parlamentarische Initiative

Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Eingereicht von: Studer Lilian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Übernommen von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

Begründung

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig – und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.409</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.410</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.411</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken
<u>23.412</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

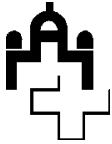
Gugger Niklaus-Samuel

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|---|
| 23.409 | n | Pa. Iv. Fischer Roland. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.410 | n | Pa. Iv. Klopfenstein Broggini. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.411 | n | Pa. Iv. Badran Jacqueline. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.412 | n | Pa. Iv. Landolt. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |
| 23.413 | n | Pa. Iv. Studer. Schweizerische Nationalbank. Stabile Geldpolitik dank Berücksichtigung von Klimarisiken |

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen vorgeprüft, die am 16. März 2023 von Nationalrat Roland Fischer, Nationalrätin Klopfenstein Broggini, Nationalrätin Jacqueline Badran, Nationalrat Landolt und Nationalrätin Studer eingereicht wurden.

Die Initiativen fordern, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt und verlangen eine entsprechende Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.



Eine Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Flach, Landolt, Michaud Gigon, Glättli, Ryser, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Olivier Feller (d), Céline Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[23.409]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.410]

Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.411]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.412]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

[23.413]

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) wird dahingehend ergänzt, dass die Schweizerische Nationalbank in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik auch Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt.

1.2 Begründung

[23.409]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheidungen und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.



[23.410]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, die Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür.

Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen - hat die SNB wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit darüber schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie ist Ausdruck davon, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global nicht mit der Frage, ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.411]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.412]

Artikel 5 des Nationalbankgesetz definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.



Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

[23.413]

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes definiert das Mandat der SNB. Er legt fest, dass die SNB die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt, Preisstabilität gewährleistet und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung trägt.

Die SNB hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie bereits mehrere Schritte unternommen hat, um Klimarisiken im Rahmen ihres Mandats zu berücksichtigen. Die Rede von Andréa Maechler und Thomas Moser zu "Klimarisiken und Zentralbanken aus der Sicht der SNB" vom 14. November 2019 ist ein Beispiel dafür. Gleichzeitig - und während andere Zentralbanken weltweit diesbezüglich deutlich über die Schritte der SNB hinausgehen, hat die SNB gleichzeitig wiederholt die Position eingenommen, dass ihr Mandat ihr nicht ausreichend Spielraum einräumt, um Klimarisiken umfassend in ihren Entscheiden und geldpolitischen Instrumenten zu berücksichtigen.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative soll diesen Spielraum sichern und Klarheit schaffen, dass Klimarisiken von der SNB in der Führung der Geld- und Währungspolitik zu berücksichtigen sind. Sie reflektiert dabei, dass Klimarisiken weltweit als signifikante finanzielle Risiken eingestuft werden, welche die Finanz- und Preisstabilität gefährden können. Zentralbanken beschäftigen sich somit global mit der Frage, nicht ob sie diesen Risiken begegnen sollen, sondern wie sie es tun sollen. Es liegt somit im Gesamtinteresse der Schweiz, dass die SNB diese Fragen proaktiv aufgreift.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausrichtung der Geldpolitik auf Preisstabilität gut funktioniert und nicht auf eine Mandatserweiterung zur Erreichung von Klimazielen eingegangen werden sollte. Da die Nationalbank zur Erfüllung ihres Mandats bereits heute alle relevanten Risiken – dazu gehören auch Klimarisiken - berücksichtigt, würden sich durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimarisiken nur Unklarheiten bezüglich der Gewichtung anderer Risiken ergeben. Letztlich sieht sie in den Initiativen eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Nationalbank.

Eine Minderheit möchte durch die Unterstützung der Initiativen, den Handlungsspielraum der SNB ausweiten, damit Klimaschutzaspekte aktiver als bisher in die Geldpolitik miteinbezogen werden können. Durch ihre globale Dimension sowie den schwerwiegenden und irreversiblen Folgen, die sie begleiten, sieht die Minderheit in Klimarisiken eine Besonderheit, die eine explizite Berücksichtigung rechtfertigt. In ihrer Argumentation weist sie auch darauf hin, dass etliche Zentralbanken bereits Massnahmen ergriffen haben, um Klimaaspekte verstärkt in ihr Handeln zu integrieren. Die Minderheit beantragt deshalb, den Initiativen Folge zu geben.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Parlamentgesetzes hat die Kommission im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen auch die Petition 23.2007 «Keine fossile Zerstörung mehr: Nationalbank muss Klima und Biodiversität schützen» behandelt. Diese wurde am 23. Februar 2023 von der Allianz Petition Nationalbank eingereicht. Die Kommission hat diese Petition zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen weiteren Handlungsbedarf.

23.418

 Parlamentarische Initiative

Nationalbankgewinne für den Schuldenabbau nutzen

Eingereicht von:	<u>Burgherr Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Eingereicht

Eingereichter Text

Entsprechende gesetzliche Grundlagen sind so anzupassen, dass allfällige Gewinne der Nationalbank zuhanden des Bundes ausschliesslich für den Schuldenabbau eingesetzt werden dürfen. Ausnahmen sind im Gesetz zu regeln.

Begründung

Nationalbankgewinne dürfen nicht als selbstverständlich angesehen werden. Deshalb sollen sie auch nicht mehr wie bis anhin direkt in den Bundeshaushalt fliessen, sondern sollen für den Schuldenabbau eingesetzt werden müssen. So wird verhindert, dass Budgets erstellt werden, die zu hoch veranschlagt sind, weil angenommen wird, die Nationalbankgewinne seien etwas Gottgegebenes. Mit der Umsetzung dieses Vorstosses verhindern wir böse Überraschungen und Defizite. Denn die Schweizerische Nationalbank hat 2022 einen Verlust von 132 Milliarden Franken gemacht und die Gewinnausschüttungen an den Bund und die Kantone ausgesetzt. Viele Akteure sind erschrocken. Auch 2023 dürften keine Gewinne ausgeschüttet werden. Wir dürfen also nicht mit diesem Geldsegen rechnen. Wenn er trotzdem kommt, soll er zum Schuldenabbau beitragen, was zukünftige Generationen entlastet und die Handlungsfreiheit der Schweiz stärkt für Krisen und Unvorhergesehenes.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Finanzkommission des Nationalrates

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

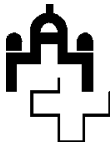
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**KORRIGIERTE
VERSION**

23.418 n Pa. Iv. Burgherr. Nationalbankgewinne für den Schuldenabbau nutzen

Bericht der Finanzkommission vom 22. November 2023

Die Finanzkommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 die von Nationalrat Thomas Burgherr am 16. März 2023 eingereichte parlamentarische Initiative 23.418 vorgeprüft.

Die Initiative 23.418 verlangt, dass die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an den Bund ausschliesslich für den Schuldenabbau eingesetzt werden darf.

Antrag der Kommission

Mit 16 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die FK-N dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Burgherr (23.418n) keine Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit (Götte, Guggisberg, Nicolet, Sollberger) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Vizepräsidentin:

Sarah Wyss

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Entsprechende gesetzliche Grundlagen sind so anzupassen, dass allfällige Gewinne der Nationalbank zuhanden des Bundes ausschliesslich für den Schuldenabbau eingesetzt werden dürfen. Ausnahmen sind im Gesetz zu regeln.

1.2 Begründung

Nationalbankgewinne dürfen nicht als selbstverständlich angesehen werden. Deshalb sollen sie auch nicht mehr wie bis anhin direkt in den Bundeshaushalt fliessen, sondern sollen für den Schuldenabbau eingesetzt werden müssen. So wird verhindert, dass Budgets erstellt werden, die zu hoch veranschlagt sind, weil angenommen wird, die Nationalbankgewinne seien etwas Gottgegebenes. Mit der Umsetzung dieses Vorstosses verhindern wir böse Überraschungen und Defizite. Denn die Schweizerische Nationalbank hat 2022 einen Verlust von 132 Milliarden Franken gemacht und die Gewinnausschüttungen an den Bund und die Kantone ausgesetzt. Viele Akteure sind erschrocken. Auch 2023 dürften keine Gewinne ausgeschüttet werden. Wir dürfen also nicht mit diesem Geldsegen rechnen. Wenn er trotzdem kommt, soll er zum Schuldenabbau beitragen, was zukünftige Generationen entlastet und die Handlungsfreiheit der Schweiz stärkt für Krisen und Unvorhergesehenes.

2 Stand der Vorprüfung

Keine Folge geben.

3 Erwägungen der Kommission

In der Kommission wurde argumentiert, dass Schulden nicht per se schlecht sind, sofern sie eine Investition in die Zukunft darstellen und künftige Kosten dadurch nicht anfallen würden. Im Weiteren sei die Verschuldung in der Schweiz im Vergleich zu vielen OECD-Ländern moderat. Wenn man über zukünftige Generationen spreche, sollte man sich eher der Sozialpolitik widmen, führten die einen ins Feld. Andere wiederum fanden die Initiative verlockend, denn Schulden sollten nicht den nächsten Generationen übertragen werden. Dennoch bekundeten selbst Befürworter des Schuldenabbaus Zweifel an der Vorlage und befürchteten unerwünschte Einschränkungen der Flexibilität und des finanzpolitischen Handlungsspielraumes des Parlaments. Mit der vorliegenden Initiative würden neue, gebundene Ausgaben geschaffen, die den Druck auf die Budgetierung der kommenden Jahre zusätzlich erhöhte. Mit der Schuldenbremse verfüge man bereits über ein wichtiges, antizyklisches Instrument, das in den letzten 15 Jahren (bis 2020 – Covid-19) zu einem Schuldenabbau geführt habe.

23.4182 Motion

Bürokratieabbau und Deregulierung auch innerhalb der Verwaltung

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, auch bei staatlichen Tätigkeiten und Abläufen in der Verwaltung ein Programm einzuleiten, welches Bürokratie, übermässige Regulierungen, administrative Aufwände abbaut. Es soll eine Vereinfachung, Verwesentlichung und Reduktion von Auflagen, Weisungen, Reglementen, Formularen, Dokumentationspflichten, etc. stattfinden, damit die angestellten Personen sich auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können. Er soll sich dabei insbesondere auf folgende fünf Bereiche konzentrieren:

- Gesundheit und Medizin
- Bildung und Forschung
- Polizei und Militär
- Soziales
- Bau

Begründung

Bürokratie, Überregulierung und administrativer Papierkram sind nicht nur für Unternehmer ein Problem, sondern auch zunehmend in den staatlichen oder staatsnahen Bereichen wie Medizin, Pflege, Bildung, Forschung, Sicherheit, Soziales und Bauwesen. Der Mensch steht oft nicht mehr im Zentrum. Führungsverantwortung wird abgeschoben an den Paragraphen. In allen diesen Bereichen beklagen sich die Akteure, dass immer mehr im Büro und mit Papier gearbeitet wird, als mit dem Studenten, dem Klienten, dem Bürger, dem Patienten oder den Unterstellten.

So ist auch der übermässige administrative Aufwand beispielsweise an den Hochschulen und in der Medizin zunehmend problematisch. Im Bereich Bildung und Gesundheit ist es mitunter auch ein Grund, weshalb die Berufsbilder immer weniger attraktiv sind. Freiheit und Eigenverantwortung werden auch dort durch staatliche Regulierungen stetig zurückgedrängt und unternehmerisches Denken und Handeln gebremst. Innovation, Kreativität und Vielfalt werden durch Bürokratie untergraben. Dozenten sollten sich aber eigentlich um die Studenten und Pflegepersonal um die Bedürftigen kümmern können, anstatt vor dem Schreibtisch zu sitzen und Formulare auszufüllen. Jedoch auch bei der Polizeiarbeit oder sogar im Militär nimmt der Papieraufwand immer mehr Raum ein. Anstatt zu führen, Verantwortung zu übernehmen und für Sicherheit zu sorgen, müssen heute ein Übermass an Befehlen, Dokumenten und Reglementen geschrieben und gelesen werden. Offenbar muss immer mehr Zeit und Energie für administrative Aufgaben, Beschaffung von Berichten und Material, Dokumentationen, Nachführen von Akten, Vorschriften studieren, sowie Formulare ausfüllen aufgewendet werden. Dies führt letztendlich auch zu Risikoaversion bei Führungspersonen, dass man sich beispielsweise immer absichern will, anstatt zu entscheiden und Verantwortung zu übernehmen. Schlussendlich kann mit einem Abbau der internen Bürokratie der Mitarbeiter auch mehr leisten, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der vorliegenden Motion, unnötige administrative Aufwände abzubauen und Regulierungen zu vereinfachen. Er stellt jedoch fest, dass die in der Motion erwähnten Rechtsbereiche vorwiegend kantonale Kompetenzen beschlagen und die Handlungsmöglichkeiten des Bundes entsprechend beschränkt sind. Das Anliegen der Motion lässt sich daher kaum durch den Bund verwirklichen.

Hinsichtlich Regulierungen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein



Programm, wie von der Motion verlangt, sich nicht zur Umsetzung ihres Anliegens eignet. Dieses lässt sich besser im Rahmen der kontinuierlichen Rechtsetzungstätigkeit und bei konkreten Revisionsvorhaben verwirklichen. Dem Bundesrat obliegt bereits heute die Pflicht, gestützt auf Artikel 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010), die Aufgaben des Bundes und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Bundesverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben, zu überprüfen. Zahlreiche Bundesgesetze, unter anderem in den von der Motion genannten Bereichen, enthalten zudem Evaluationsklauseln (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation/materialien/uebersicht.html>), die eine regelmässige Überprüfung der Wirksamkeit des Bundesrechts sicherstellen. Die für Rechtsetzungsprozesse geltenden Vorgaben und Prozesse, die jüngst mit dem Erlass des Unternehmensentlastungsgesetzes vom 29. September 2023 (UEG; BBl 2023 2297) noch gestärkt wurden, sollen gewährleisten, dass nur Regulierungen erlassen oder dem Parlament vorgelegt werden, die diese Kriterien erfüllen. Diese gelten auch für Vorgaben, welche die Verwaltung bzw. die Vollzugsorgane selbst betreffen. Ferner ist der Bundesrat der Auffassung, dass einmalige «Entrümpelungsaktionen» einen unverhältnismässig grossen Aufwand generieren, dem ein qualitativ eher bescheidener Nutzen gegenübersteht, wie bereits in seinen Stellungnahmen zu den Motionen 17.4159 Knecht «Entrümpelung des Bundesrechts», 07.3615 Stähelin «Materielle Entrümpelung des Bundesrechts» und 00.3673 Spuhler «Entrümpelung des Bundesrechts» erwähnt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024	Nationalrat Annahme
------------	------------------------

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.419

 Parlamentarische Initiative

Zeitgemässe und breit abgestützte Führung der Nationalbank

Eingereicht von:	<u>Widmer Céline</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Das Nationalbankgesetz ist dahingehend zu ändern, dass das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank vergrössert wird.

Begründung

Die Schweizerischen Nationalbank (SNB) hat heute eine äusserst bedeutende Rolle in der Konjunkturentwicklung und der Wirtschaftspolitik. Die gewichtigen geld-, währungs- und anlagepolitischen Entscheide werden allein vom Direktorium der SNB gefällt. Dieses besteht gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes aus nur drei Personen. Gemäss dem Bericht des Bundesrats von 2016 zur Geldpolitik ist das im internationalen Vergleich sehr klein. In vielen anderen Zentralbanken bestehen die Beschlussgremien aus mindestens fünf bis sieben Mitgliedern. Bei Federal Reserve System und bei der Europäischen Zentralbank sind die Entscheidungsgremien noch deutlich grösser.

Für eine Vergrösserung des geldpolitischen Entscheidungsgremiums der SNB sprechen gemäss dem erwähnten Bericht des Bundesrats insbesondere folgende Punkte: Die Qualität der Entscheide wird durch grössere Meinungsvielfalt besser. Die Forschung zeigt, dass Ausschüsse bessere Entscheidungen treffen. Breit abgestützte Entscheide sind demokratisch besser legitimiert. Die Öffentlichkeit, Private und die Wirtschaft könnten gerade die Unabhängigkeit der Nationalbank besser akzeptieren, wenn die geldpolitischen Entscheide durch eine grössere Gruppe getroffen würden. Zudem sinkt mit zunehmender Grösse des Gremiums die Wahrscheinlichkeit, dass eine einzelne Person einen extremen oder exzessiven Standpunkt durchsetzen kann.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Ip. [22.3654](#) erneut festgehalten, dass die Vergrösserung des Direktoriums eine Möglichkeit ist, um die gewachsenen geldpolitischen Herausforderungen der letzten Jahre zu bewältigen. Er hat argumentiert, dass auch die Erweiterung der stellvertretenden Mitglieder, wie dies bereits erfolgt ist, dazu beitragen kann, den gestiegenen Anforderungen an die SNB Rechnung zu tragen. Da die Mitglieder des erweiterten Direktoriums aber nur beratende Funktion haben, braucht es eine Vergrösserung des stimmberechtigten Dreiergremiums für eine zeitgemässe und breit abgestützte Führung der Nationalbank.

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.419 n Pa. Iv. Widmer Céline. Zeitgemässe und breit abgestützte Führung der Nationalbank

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Céline Widmer am 16. März 2023 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Vergrösserung des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Bendahan, Badran Jacqueline, Baumann, Birrer-Heimo, Flach, Glättli, Landolt, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Matter Thomas (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Nationalbankgesetz ist dahingehend zu ändern, dass das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank vergrössert wird.

1.2 Begründung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat heute eine äusserst bedeutende Rolle in der Konjunkturentwicklung und der Wirtschaftspolitik. Die gewichtigen geld-, währungs- und anlagepolitischen Entscheide werden allein vom Direktorium der SNB gefällt. Dieses besteht gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes aus nur drei Personen. Gemäss dem Bericht des Bundesrats von 2016 zur Geldpolitik ist das im internationalen Vergleich sehr klein. In vielen anderen Zentralbanken bestehen die Beschlussgremien aus mindestens fünf bis sieben Mitgliedern. Bei Federal Reserve System und bei der Europäischen Zentralbank sind die Entscheidungsgremien noch deutlich grösser.

Für eine Vergrösserung des geldpolitischen Entscheidungsgremiums der SNB sprechen gemäss dem erwähnten Bericht des Bundesrats insbesondere folgende Punkte: Die Qualität der Entscheide wird durch grössere Meinungsvielfalt besser. Die Forschung zeigt, dass Ausschüsse bessere Entscheidungen treffen. Breit abgestützte Entscheide sind demokratisch besser legitimiert. Die Öffentlichkeit, Private und die Wirtschaft könnten gerade die Unabhängigkeit der Nationalbank besser akzeptieren, wenn die geldpolitischen Entscheide durch eine grössere Gruppe getroffen würden. Zudem sinkt mit zunehmender Grösse des Gremiums die Wahrscheinlichkeit, dass eine einzelne Person einen extremen oder exzessiven Standpunkt durchsetzen kann.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Ip. 22.3654 erneut festgehalten, dass die Vergrösserung des Direktoriums eine Möglichkeit ist, um die gewachsenen geldpolitischen Herausforderungen der letzten Jahre zu bewältigen. Er hat argumentiert, dass auch die Erweiterung der stellvertretenden Mitglieder, wie dies bereits erfolgt ist, dazu beitragen kann, den gestiegenen Anforderungen an die SNB Rechnung zu tragen. Da die Mitglieder des erweiterten Direktoriums aber nur beratende Funktion haben, braucht es eine Vergrösserung des stimmberechtigten Dreiergremiums für eine zeitgemässe und breit abgestützte Führung der Nationalbank.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich einig, dass die Schweizerische Nationalbank im internationalen Vergleich eine starke Notenbank ist. Das Direktorium der SNB hat nach Ansicht der Kommission gerade angesichts der Krisen der letzten 15 Jahre bewiesen, dass es als Dreiergremium herausfordernde Situationen erfolgreich meistern kann.

Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Entscheidungsfindung in einem kleinen Gremium im Gegensatz zu einem grösseren und damit schwerfälligeren effizienter sein kann. Schlussendlich ist aus Sicht der Kommission nicht die Anzahl der Personen im Direktorium, sondern deren Kompetenz entscheidend für die Qualität von dessen Entscheiden. Sie sieht daher keine Notwendigkeit, ein funktionierendes System zu verändern.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Problemstellungen, mit denen sich die SNB konfrontiert sehe, würden immer komplexer und erforderten ein breites Wissen und unterschiedliche Kompetenzen, welche von mehr Personen einfacher abgedeckt werden könnten. Die Grösse und Diversität eines Gremiums, etwa in Bezug auf



den beruflichen Hintergrund, beeinflusse erwiesenermassen die Entscheidqualität. Darüber hinaus wäre eine grössere Stabilität im Falle von Vakanzen sichergestellt.

23.4220

 Motion

Jede Stimme zählt gleich viel. Es ist Zeit für faire Nationalratswahlen

Eingereicht von:	Grünliberale Fraktion
Sprecher/in:	<u>Grossen Jürg</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung über die Nationalratswahlen dahingehend zu ändern, dass das Proporzsystem konsequent umgesetzt und die Erfolgswertgleichheit optimal verwirklicht wird.

Begründung

Die Sitzzuteilung für den Nationalrat erfolgt heute nach dem "Hagenbach-Bischoff"-Verfahren. Dieses hat verschiedene Nachteile:

- Die Erfolgswertgleichheit wird nicht erreicht. Das bedeutet: nicht jede Stimme hat denselben Einfluss auf die Zusammensetzung des Nationalrats. Viele Stimmen gehen «verloren».
- Der Volkswille wird verzerrt: gegenüber den Wähleranteilen werden grosse Parteien bevorteilt, sowohl pro Wahlkreis als auch schweizweit. Viele Wählerinnen und Wähler haben daher nie die Chance, eine Vertreterin oder einen Vertreter der von ihr gewählten Partei in den Nationalrat zu entsenden.
- Um der Benachteiligung von kleinen Parteien entgegenzuwirken, sind Listenverbindungen möglich. Diese werden oft als intransparent kritisiert.
- Mit dem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen 2023 hat der Bundesrat Unterlistenverbindungen zwischen verschiedenen Parteien für unzulässig erklärt, was diese gegenüber sonstigen Gruppierungen benachteiligt. Das wirkt sich insbesondere zum Nachteil kleinerer Parteien aus.

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass die Mitglieder des Nationalrats in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporzsystem bestimmt werden. Das Proporzsystem wird aus den genannten Gründen heute unzureichend umgesetzt. Es braucht eine Reform.

Eine gute Lösung ist die doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung ("doppelter Pukelsheim"):

- Jede Stimme zählt gleich viel, unabhängig von der Grösse der Partei und des Kantons.
- Der Proporz und damit der schweizweite Wählerwille wird optimal abgebildet.
- Weder grosse noch kleine Parteien werden bevorteilt oder benachteiligt. Daher werden Listenverbindungen überflüssig.

Dieselbe Problematik, die heute bei den Nationalratswahlen existiert, gab und gibt es auch in verschiedenen Kantonen. Viele Kantone haben daher den doppelten Pukelsheim eingeführt. Die Methode ist also erprobt und bewährt.

Es ist denkbar, dass sich im Laufe der Arbeiten andere Anpassungen am geltenden Wahlsystem als sinnvoller und/oder mehrheitsfähiger erweisen. Auch diese können im Rahmen des vorliegenden Vorstosses umgesetzt werden. Zentral ist das Ziel: Das Proporzsystem konsequenter umsetzen, damit möglichst keine Stimme mehr verloren geht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

In den verschiedenen westlichen Demokratien, aber auch innerhalb der Schweiz gelangen unterschiedliche Wahlsysteme zur Anwendung. Die Wahlsysteme respektive Sitzzuteilungsverfahren haben je nach Ausgangslage und konkreter Ausgestaltung ihre Vor- und Nachteile. Diese werden in der Rechtsprechung und Lehre ausführlich diskutiert.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zu kantonalen und kommunalen Wahlsystemen bei (zu)



hohen natürlichen Quoren die Einführung eines Einheitswahlkreises, von Wahlkreisverbänden oder die Anwendung eines doppeltproportionalen Zuteilungsverfahrens als Alternativen aufgeführt, um eine möglichst hohe Erfolgswertgleichheit bei Proporzahlen zu erreichen. Die Zusammenlegung von Kantonen in der Form von Wahlkreisverbänden oder eines Einheitswahlkreises für die Nationalratswahlen ist aus Sicht des Bundesrats nicht erstrebenswert.

Mehrere Kantone haben sich nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts für ein doppeltproportionales Zuteilungsverfahren entschieden. Der «doppelte Pukelsheim» kommt dabei allerdings in keinem Kanton in Reinform zur Anwendung. Einige Kantone haben beispielsweise Quoren im Sinne prozentuualer Mindesthürden eingeführt, andere kennen Mehrheitsklauseln.

Jüngst haben einzelne Kantone (BS, GL) das Zuteilungsverfahren nach «Sainte-Laguë» gewählt. Im Gegensatz zum Zuteilungsverfahren «Hagenbach-Bischoff», bei welchem konsequent abgerundet wird, kommt beim Verfahren «Sainte-Laguë» die kaufmännische Standardrundung zum Einsatz.

Bei einer Einführung des Doppelproporzes auf Bundesebene würden die Kantone die Wahlkreise bleiben: Die Stimmberechtigten könnten lediglich Personen wählen, die sich in ihrem Kanton zur Wahl stellen. Die Mandatsverteilung auf die Parteien und kandidierenden Gruppierungen würde hingegen in einem ersten Schritt schweizweit geschehen. In einem zweiten Schritt würden die von den Parteien erreichten Mandate auf die Kantone verteilt. Die Erfolgswertgleichheit wird damit wahlkreisübergreifend erreicht, nicht aber innerhalb der Wahlkreise. Zudem wird die wahlkreisübergreifende Mandatsverteilung dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Bürgerinnen und Bürger zuwiderlaufen, namentlich wenn es zu gegenläufigen Sitzverteilungen kommt, also z.B. in einem Wahlkreis Liste A weniger Sitze als Liste B bekommt, obwohl sie dort mehr Stimmen erzielte. Das Parlament hat die Einführung des «doppelten Pukelsheims» in der Vergangenheit denn auch mehrfach abgelehnt (zuletzt Pa. Iv. 20.453 Grünliberale Fraktion «Jede Stimme zählt gleich viel. Es ist Zeit für faire Nationalratswahlen»). Der Bundesrat ist der Meinung, dass das geltende Mandatszuteilungsverfahren für die Nationalratswahlen nach «Hagenbach-Bischoff» grundsätzlich akzeptiert ist. Kantonalen Besonderheiten kann im heutigen System bis zu einem gewissen Grad Rechnung getragen werden, beispielsweise durch die Listengestaltung. Ausserdem können Listenverbindungen die Erfolgswertgleichheit steigern. Ein Grossteil der Kantone verwendet bei den kantonalen Parlamentswahlen das Zuteilungsverfahren «Hagenbach-Bischoff». Im Vergleich zum Verfahren nach «Pukelsheim» ist «Hagenbach-Bischoff» zudem einfach verständlich und nachvollziehbar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4283 Motion

Abhängigkeit reduzieren, Versorgungssicherheit stärken. Der Bund muss europäische und schweizerische Hersteller von Solarmodulen besser berücksichtigen

Eingereicht von: Grüne Fraktion
Sprecher/in: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum: 29.09.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt sicherzustellen, dass bei Aufträgen des Bundes mindestens 40% der verbauten Solarmodule aus europäischer oder schweizerischer Produktion stammen.

Begründung

Die Schweiz und Europa sind bei der Produktion von Solarstrom stark abhängig von chinesischen Produzentinnen. Der Anteil Chinas an allen Fertigungsstufen von Solarmodulen liegt bei über 80%. Die Produktion in Europa und in der Schweiz ist, trotz ihrer frühen Pionierrolle, in den letzten Jahren praktisch verschwunden. Der Grund für diese Dominanz: Dumpingpreise für chinesische Photovoltaikmodule aufgrund staatlich herbeigeführter Marktverzerrungen.

Diese starke Abhängigkeit von chinesischen Solarmodulen ist ein grosses strategisches Risiko. (Geo-)Politische oder logistische Krisen können die Schweizer Energiewende gefährden. Beim Wegfall chinesischer Subventionen drohen zudem drastische Preiserhöhungen. Durch die Importabhängigkeit wird darüber hinaus das hohe Wertschöpfungspotential erneuerbarer Stromproduktion in der Schweiz nicht ausgeschöpft.

Um die Versorgung der Schweiz mit Solarstrom zu gewährleisten, ist eine Stärkung der Produktion von Photovoltaikmodulen in der Schweiz und im europäischen Raum erstrebenswert. Trotzdem werden heute die von der öffentlichen Hand – Gemeinden, Kantone, Bund aber auch kommunale / kantonale Energieversorger – gebauten oder in Auftrag gegebenen Solaranlagen hauptsächlich mit chinesischen Solarmodulen verbaut. Dank dem revidierten öffentlichen Beschaffungsrecht können heute Qualität und Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen jedoch stärker gewichtet werden, es zählt nicht mehr nur der tiefste Preis.

Der Bundesrat wird darum beauftragt sicherzustellen, dass bei Aufträgen des Bundes (z.B. bei Bauten des Bundes) mindestens 40% der verbauten Solarmodule aus europäischer oder schweizerischer Produktion stammen. Sollte dafür eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig sein wird der Bundesrat eingeladen, diese der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Solarenergie trägt zu einer sicheren und ausreichenden Versorgung der Schweiz mit erneuerbarem Strom bei. Der Grossteil der Solarmodule wird derzeit ausserhalb Europas hergestellt. Dies schlägt sich auch nieder im grob geschätzten Anteil von 10 % Photovoltaikmodulen aus einer Schweizer oder europäischen Produktion, die bei den Bau- und Liegenschaftsorganen des Bundes sowie dem ASTRA in den letzten 20 Jahren verbaut wurden (vgl. Ip. [23.4214](#) Clivaz. Kann der Bund den Kauf von Photovoltaikmodulen aus Schweizer oder europäischer Produktion erweitern? Siehe auch [23.4190](#) sowie [23.4310](#)).

Eine Bevorzugung der Solarmodule nur aus europäischer oder schweizerischer Produktion bei der öffentlichen Beschaffung ist mit dem Völkerrecht nicht vereinbar. Es stehen jedoch gestützt auf das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen heute diverse Möglichkeiten zur Verfügung, welche bei öffentlichen Aufträgen des Bundes im Ergebnis zu einer vermehrten Berücksichtigung von Solarmodulen aus der Schweiz beziehungsweise aus bestimmten Staaten führen könnten. Gemeint sind Staaten, mit welchen die Schweiz in einem Staatsvertrag vereinbart hat, sich gegenseitig den Marktzutritt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen zu gewähren (dazu gehören auch die Staaten der EU; vgl. Liste



des Staatssekretariats für Wirtschaft – SECO, veröffentlicht unter www.simap.ch/shabforms/DE/PDF/SIMAP/DE_Staaten_Reziprozitaet_Internationale_Verpflichtungen_Schweiz.pdf). Neben einer stärkeren Gewichtung der Nachhaltigkeit und der Qualität könnten auch die Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten oder die Innovation vermehrt als Zuschlagskriterien in Erwägung gezogen werden (vgl. Mo 20.3409 Würth. Öffentliche Beschaffungen. Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten berücksichtigen). Im Übrigen muss der Bund den Gesamtpreis eines Angebots im Verhältnis zu den anderen Angeboten dahingehend prüfen, ob er ungewöhnlich niedrig erscheint, und kann Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen.

Der Bundesrat begrüsst, dass der heute im öffentlichen Beschaffungsrecht bestehende Spielraum ausgeschöpft wird. Eine fixe Quote oder eine Eingrenzung der Herkunftsgebiete auf die Schweiz und die EU lehnt er hingegen ab, da eine solche Massnahme nicht zielführend wäre und zusätzlicher Administrativaufwand zu vermeiden ist. Er empfiehlt die Motion deshalb insgesamt zur Ablehnung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024	Nationalrat
	Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4305

 Postulat

Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte 12.3172, 16.031 oder auch 22.437). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate 23.4306, 23.4307, 23.4308 und 23.4309 zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion 12.3172 «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031 "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative 22.437 "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative (12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.



Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.4306</u>	Postulat	Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung
<u>23.4307</u>	Postulat	Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung
<u>23.4308</u>	Postulat	Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Glättli Balthasar, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Ryser Franziska, Töngi Michael, Walder Nicolas

23.4306

 Postulat

Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte 12.3172, 16.031 oder auch 22.437). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate 23.4306, 23.4307, 23.4308 und 23.4309 zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion 12.3172 «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031 "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative 22.437 "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative (12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.



Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.4307</u>	Postulat	Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung
<u>23.4308</u>	Postulat	Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4307

 Postulat

Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte [12.3172](#), [16.031](#) oder auch [22.437](#)). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate [23.4306](#), [23.4307](#), [23.4308](#) und [23.4309](#) zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion [12.3172](#) «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ([16.031](#) "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative [22.437](#) "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative ([12.476](#) «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.



Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.4308 Postulat Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Amaudruz Céline, Atici Mustafa, Bläsi Thomas, Burgherr Thomas, Bühler Manfred, Gafner Andreas, Gmür Alois, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Huber Alois, Matter Michel, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pointet François, Ritter Markus, Rüegger Monika, Schwander Pirmin, Weber Céline, von Siebenthal Erich

23.4308

 Postulat

Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung

Eingereicht von: Berthoud Alexandre
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: de Montmollin Simone
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte [12.3172](#), [16.031](#) oder auch [22.437](#)). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate [23.4306](#), [23.4307](#), [23.4308](#) und [23.4309](#) zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion [12.3172](#) «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ([16.031](#) "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative [22.437](#) "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative



(12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.

Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
15.04.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Berthoud Alexandre, Bourgeois Jacques, Farinelli Alex, Feller Olivier, Nantermod Philippe, Ruch Daniel, Wehrli Laurent, de Montmollin Simone, de Quattro Jacqueline

23.4318

 Motion**Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen**

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen SR
Einreichungsdatum:	13.10.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat schafft eine gesetzliche Grundlage, welche die öffentliche Verwendung, das öffentliche Tragen, das öffentliche Zeigen sowie das öffentliche Verbreiten von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistische Propagandamitteln, Zeichen und Symbolen, wie Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, insbesondere einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe stellt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Kommissionsberichte

23.02.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

20.12.2023	Ständerat Annahme
17.04.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

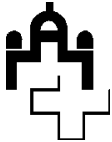


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|----------------|----------|--|
| 23.4318 | s | Mo. RK-SR. Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen |
| 23.400 | n | Pa. Iv. RK-NR. Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen |
| 21.524 | n | Pa. Iv. Barrile. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen |

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Februar 2024

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 die oben genannten Geschäfte geprüft. Die parlamentarische Initiative und die Kommissioninitiative wurden am 18. März 2021 von alt-Nationalrat Angelo Barrile, respektive am 12. Januar 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht. Die Motion wurde am 13. Oktober 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates eingereicht und am 20. Dezember 2023 vom Ständerat angenommen.

Die Initiativen und die Motion verlangen ein Verbot der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen, respektive zusätzlich von weiteren rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen.

Antrag der Kommission

- Die Kommission beantragt mit 16 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion 23.4318 anzunehmen; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, sie abzulehnen;
- Sie beantragt mit 15 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Kommissionsinitiative 23.400 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben;
- Sie beantragt mit 14 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben.

\$



Berichterstattung: von Falkenstein (d), Mahaim (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)
- 4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[23.4318]

Der Bundesrat schafft eine gesetzliche Grundlage, welche die öffentliche Verwendung, das öffentliche Tragen, das öffentliche Zeigen sowie das öffentliche Verbreiten von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistische Propagandamitteln, Zeichen und Symbolen, wie Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, insbesondere einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe stellt.

[23.400]

Es seien in einem Spezialgesetz die Grundlagen für ein Verbot des öffentlichen Verwendens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon zu schaffen wie beispielsweise Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen. Zudem sei die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe zu bedrohen und der Vollzug im Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen.

[21.524]

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen.

Das Verbot richtet sich gegen der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz. Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren.

1.2 Begründungen

[23.400]

Das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen soll in einem Spezialgesetz umgesetzt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches; dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

[21.524]

Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist unter der Voraussetzung strafbar, dass eine rassistische Ideologie symbolisiert und für diese öffentlich geworben wird, um unbeteiligte Dritte zu gewinnen.

Die Schweiz bestraft als eines von wenigen Ländern die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitlergruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 04.3224, deren Forderungen weiter gingen, wurde zuerst vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und 2011 auf dessen Empfehlung hin abgeschrieben. Die Abschreibung wurde unter anderem damit begründet, der Entwurf entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Zudem erschien die Auflistung rassistischer



Symbole schwierig, da einige Symbole der Öffentlichkeit bekannt, andere nur für Gleichgesinnte von Bedeutung sind. Meine Motion 19.3270 musste nach 2 Jahren ohne Diskussion im Parlament wieder abgeschrieben werden.

Seit der Stellungnahme des Bundesrates 2011 hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis geändert. Die öffentliche Verbreitung solcher Symbole nimmt zu. 2016 fand im Toggenburg mit 6000 Teilnehmenden das bisher grösste rechtsradikale Rockkonzert Europas statt, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. 2019 missbrauchten Rechtsradikale die Schwyzer Fasnacht zur Verbreitung einer rassistisch-antisemitischen Ideologie, indem sie mit Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz ungehindert marschierten. In Europa und Nordamerika nehmen seit Jahren - und seit Beginn der Coronapandemie sogar inflationär - die Verwendung rassistischer Symbole an öffentlichen Veranstaltungen, Hassreden sowie auch Gewaltverbrechen gegen religiöse Minderheiten zu, beispielsweise Angriffe auf jüdische Mitmenschen.

Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole wie dem Hakenkreuz, um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratiefeindliche Ideologie geworben. Für betroffene Minderheiten bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.

In der heutigen Gesetzgebung wird der Effekt gewisser Symbole auf Dritte zu wenig beachtet. Unsere Gesellschaft im Allgemeinen und Opfer rassistischer Gewalt sowie deren Nachkommen im Speziellen assoziieren Hakenkreuz, Hitlergruss oder Ku-Klux-Klan-Kutte automatisch mit einer Ideologie, auch ohne dass mit Sprüchen oder Plakaten dafür geworben wird. Die Duldung solcher für alle erkenntlichen Symbole entspricht einer Tolerierung der Werbung für die Ideologie und muss deshalb unter Strafe gestellt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)

Der Ständerat hat die Motion am 20. Dezember 2023 oppositionslos angenommen.

4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative 21.524 am 12. Januar 2023 Folge geben. Gleichzeitig hat sie die Kommissionsinitiative 23.400 eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat diesem Beschluss am 13. Oktober 2023 nicht zugestimmt. Am 23. Februar 2024, im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens, hat die Kommission des Nationalrates erneut beschlossen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben und an der Kommissionsinitiative 23.400 festzuhalten.



5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission spricht sich für eine zügige Umsetzung eines Verbots der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen aus. Der Handlungsbedarf ist aufgrund der steigenden Zahl der antisemitischen Vorfälle in der Schweiz klar gegeben. Entsprechend begrüsst sie es, dass der Bundesrat die Motion zur Annahme empfiehlt. Sie ist durchaus der Meinung, dass das Verbot auf weitere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole ausgeweitet werden kann, wie dies die Motion ihrer Schwesterkommission vorsieht. Sie würde es allerdings begrüssen, wenn dabei stufenweise vorgegangen würde. Ein etappenweises Vorgehen könnte es ermöglichen, dass das Verbot von Symbolen, die klarerweise mit dem Dritten Reich und dem Nazionalsozialismus in Verbindung gebracht werden können, zügig umgesetzt werden könnte. Die Kommission argumentiert, dass nationalsozialistische Symbole einfacher identifizierbar sind als andere extremistische Symbole. Sie beantragt ihrem Rat deshalb, die breit gefasste Motion ihrer Schwesterkommission anzunehmen, aber gleichzeitig auch ihrer eigenen Kommissionsinitiative 23.400 sowie jener von alt-Nationalrat Angelo Barrile 21.524 Folge zu geben. Dadurch wäre es dem Parlament weiterhin möglich, mit einem Erlassentwurf die Arbeiten allenfalls zu beschleunigen, falls dies notwendig sein sollte.

Eine Minderheit spricht sich gegen ein Verbot von solchen Symbolen aus und beantragt, die Motion abzulehnen und den Initiativen keine Folge zu geben.

23.4403

 Motion

OECD-Mindestbesteuerung. Schluss mit dem vorauseilenden Gehorsam zum Nachteil der Schweiz

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	20.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, das Inkrafttreten der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz so lange aufzuschieben, bis alle anderen Unterzeichnerstaaten die Steuer eingeführt haben.

Begründung

Die Schweiz hat sich zusammen mit rund 140 anderen Staaten dem Reformprojekt angeschlossen, das vorsieht, die Gewinne grosser, international tätiger Konzerne mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Mindestsatz von 15 Prozent zu besteuern.

Dieses Projekt für eine Mindestbesteuerung wurde auf Initiative der USA von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer (G-20) ins Leben gerufen. Die Mindestbesteuerung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Steuerhoheit der einzelnen Staaten und damit in die staatliche Souveränität an sich dar.

Der Bundesrat beabsichtigt, die Mindeststeuer im Jahr 2024 einzuführen.

Das Volk hat die Vorlage im Juni 2023 mit grosser Mehrheit angenommen. Das Hauptargument für die Mindeststeuer – das zur Annahme durch das Volk geführt hat – war, dass sie in jedem Fall gekommen wäre: Hätte die Schweiz nicht mitgezogen, wäre die Differenz zwischen dem tieferen Schweizer Steuersatz und dem Mindestsatz von anderen Staaten erhoben worden, was zu Mindereinnahmen für unsere Staatskasse geführt hätte.

Doch inzwischen ist ungewiss, wie sich die Lage in Bezug auf die OECD-Mindeststeuer entwickelt. Gegenwärtig sieht es so aus, als ob ein Grossteil der 140 Unterzeichnerstaaten – allen voran die USA als Initiantin des Projekts – nicht bereit (oder willens) ist, die Mindestbesteuerung im Jahr 2024 und wahrscheinlich nicht einmal im Jahr 2025 umzusetzen.

Wenn also die Schweiz trotzdem den Mindeststeuersatz einführt, bevor alle anderen Unterzeichnerstaaten dies tun, fügt sie dem eigenen Wirtschaftsstandort Schaden zu und riskiert konkret Standortverlagerungen, was zu einem Verlust an Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen führen würde.

Die Schweiz muss mit ihrem absurden Verhalten aufhören, sich als Musterschülerin zu gebärden und sich einem internationalen Diktat zu beugen, das ihre Souveränität beeinträchtigt, ihr schadet und zu Unrecht als «unausweichlich» gesehen wird. Die Schweiz soll sich, wenn überhaupt, als letzte anpassen. Aus der überstürzten Aufhebung des Bankgeheimnisses sollten wir etwas gelernt haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat hat die Mindestbesteuerungsverordnung (SR 642.161) am 22.12.2023 erlassen und damit einhergehend die schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT) auf den 1. Januar 2024 eingeführt. Damit wird verhindert, dass Steuersubstrat ins Ausland abfließt, was ein zentrales Ziel des Verfassungsgebers war. Dieses Vorgehen beruht auf der Strategie von Bundesrat und Parlament, wie sie auch im Vorfeld der Volksabstimmung kommuniziert wurde, wonach die Schweiz die Ergänzungssteuer erheben soll, wenn ansonsten andere Staaten auf das Steuersubstrat in der Schweiz zugreifen können. Diese Voraussetzung war erfüllt, nachdem namentlich die grosse Mehrheit der EU-Staaten sowie weitere Industrienationen wie Grossbritannien und Südkorea die Mindestbesteuerung auf den gleichen Zeitpunkt hin umsetzen.

Ein Sonderfall bleiben die USA, die ein eigenes, anderes System mit einer Gesamtbetrachtung der



Gesellschaften im Ausland zur Sicherstellung einer Mindeststeuer kennen und ihr Regelwerk zumindest bis auf Weiteres nicht an dasjenige der OECD/G20 angleichen werden.

Die Einführung der internationalen Ergänzungssteuer nach der Income Inclusion Rule (IIR) ist im Unterschied zur QDMTT derzeit noch nicht geeignet, um einen Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern. Denn solange die der IIR nachgelagerte Ergänzungssteuer, die sogenannte UTPR, in anderen Staaten nicht zur Anwendung kommt, würde die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR in aller Regel zu einer Steuererhöhung führen, ohne dass eine solche durch das Ausland drohen würde. In dieser Situation war eine Abschöpfung von Steuern im Ausland kein Ziel des Verfassungsgebers.

Über das weitere Vorgehen betr. die Einführung der internationalen Ergänzungssteuer (IIR und ggf. UTPR) wird der Bundesrat im Jahr 2024 entscheiden. Hierzu wird er die weitere internationale Entwicklung verfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4457 Motion

DBG und StHG. Die Prämie für die Deckung von Unfällen durch die Krankenversicherung soll von den Steuern abgezogen werden können

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des DBG und des StHG vorzulegen, die den vollen Abzug der Prämien einführt, die von Personen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen, zur Deckung von Berufs- und Nichtberufsunfällen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gezahlt werden.

Begründung

Nach dem UVG sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre Angestellten gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle zu versichern, wenn sie mindestens acht Stunden pro Woche beschäftigt sind. Diese Beiträge sind voll abzugsfähig: Da sie im Bruttolohn enthalten sind, erscheinen sie nicht im Nettolohn und werden daher nicht besteuert.

Umgekehrt müssen Selbstständige, Rentnerinnen und Rentner, Studierende und generell alle Nichterwerbstätigen bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung zwingend einen Beitrag für die Unfalldeckung zahlen. Dieser Betrag deckt sowohl Berufsunfälle (von Selbstständigerwerbenden) als auch Nichtberufsunfälle ab.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann diese Gruppe diese Beiträge jedoch nicht abziehen, da der Abzug auf die Krankenversicherungsprämien begrenzt ist.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wird gefordert, dass alle Versicherungsprämien, die zur Deckung von Unfällen bestimmt sind, von den Steuern abgezogen werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz über eine Unfalldeckung verfügen. Gemessen an den Prämien in den Kantonshauptorten variierten die Kosten für die Unfalldeckung im Jahr 2022 zwischen CHF 96 und CHF 296 pro Person und Jahr. Wer mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitstätig ist, wird gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Selbstständigerwerbende können sich und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen freiwillig einer UVG-Unfallversicherung anschliessen.

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs, dass sämtliche Steuerpflichtigen bezüglich Prämien zur Deckung von Unfallrisiken gleich zu behandeln sind. Er ist jedoch der Meinung, dass der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung im geltenden Recht verwirklicht ist.

Die Unfalldeckung bzw. die Unfallversicherung werden zwar steuerlich unterschiedlich behandelt. Der Grund liegt aber darin, dass die UVG-Unfallversicherung und die KVG-Unfalldeckung bezüglich der Prämienberechnung und -erhebung sowie der Leistungen wesentliche Unterschiede aufweisen:

Prämienberechnung	Prämienerhebung	Leistungen
-------------------	-----------------	------------



Unfallversicherung UVG	in Promille des versicherten Verdienstes	bei Arbeitgeber	Heilungskosten/Geldleistungen (Renten)
Unfalldeckung KVG	einheitliche Prämie	bei versicherter Person	nur Heilungskosten

Die Prämien der UVG-Unfallversicherung und diejenigen der KVG-Unfalldeckung sind somit nicht vergleichbar. Dies führt wiederum zur erwähnten unterschiedlichen steuerlichen Behandlung. Effektive Kosten der UVG-Unfallversicherung können sowohl Selbständigerwerbende (geschäftsmässig begründeter Aufwand) wie auch Arbeitnehmende (Kosten sind nicht Teil des Nettolohnes) steuerlich in Abzug bringen. Zwischen Personen, die entweder obligatorisch oder freiwillig einer UVG-Versicherung angeschlossen sind, besteht somit eine rechtsgleiche Behandlung. Kosten der KVG-Unfalldeckung, die von ihrer Ausgestaltung her näher bei der Krankenversicherung liegt, werden steuerlich hingegen im Rahmen des Versicherungsabzugs gemäss Artikel 33 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht Zürich hat in einem Entscheid aus dem Jahr 2007 erkannt, dass aufgrund der wesentlichen Unterschiede zwischen KVG-Unfalldeckung und UVG-Unfallversicherung keine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit vorliegt (STE 2008 B 27.1 Nr. 38).

Würden die Kosten der KVG-Unfalldeckung neu unbeschränkt zum Abzug zugelassen, würde dies für die Steuerpflichtigen bei der direkten Bundessteuer – selbst mit der höchsten Grenzsteuerbelastung von 13,2% – bei jährlichen Kosten von durchschnittlich rund 200 Franken für die Unfalldeckung lediglich zu einer minimalen Steuerersparnis von 26.40 Franken je versicherte Person führen. Gleichzeitig würde der administrative Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung zunehmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Addor Jean-Luc, Aellen Cyril, Amaudruz Céline, Cottier Damien, Farinelli Alex, Gobet Nadine, Kamerzin Sidney, Maitre Vincent, Roduit Benjamin, Schneeberger Daniela, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, de Quattro Jacqueline



23.4469

 Motion

Schaffung eines Fonds für den Wiederaufbau der Ukraine

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Fonds zugunsten des Wiederaufbaus der Ukraine zu schaffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind so zu gestalten, dass der zur Verfügung gestellte Betrag nicht zu Lasten des ordentlichen Haushalts für die internationale Zusammenarbeit geht.

Zu prüfen ist im Besonderen, die Mehreinnahmen aus dem Bundesanteil der OECD-Mindeststeuer für den Ukraine-Fonds zweckzubinden. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten, welche den ordentlichen Haushalt nicht belasten, sind ebenfalls zu prüfen.

Die Höhe des eingelegten Betrags orientiert sich an der Angemessenheit im internationalen Vergleich. Die Fondseinlagen und -ausgaben zwischen den Jahren müssen nicht ausgeglichen sein.

Begründung

Im Rahmen der freiwilligen Vernehmlassung zum erläuternden Bericht über die internationale Zusammenarbeit 2025–2028 hat sich deutlich gezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Kantone, Parteien und Organisationen eine zusätzliche Finanzierung des Ukraine-Wiederaufbaus unterstützt, welche nicht zulasten anderer Schwerpunkte und Regionen der internationalen Zusammenarbeit geht.

Gleichzeitig ist der Bundesrat dabei, sich Überlegungen über die Art und Weise der Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine zu machen. Dies ist wichtig und richtig. Die Höhe der Beteiligung muss dem internationalen Vergleich standhalten. Es darf aber nicht sein, dass die Speisung des Fonds einfach aus Geldern des jetzigen ordentlichen Budgets der internationalen Zusammenarbeit (IZA) erfolgt. Die Möglichkeiten, zusätzliche Krisenherde aus dem Topf der IZA zu finanzieren, sind ausgeschöpft (siehe Antwort des Bundesrats auf die Interpellation [23.3830](#)).

Eine Zweckbindung der Mehreinnahmen ist mit den Übergangsbestimmungen zur OECD-Mindeststeuer in Übereinstimmung, da eine substanzielle Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine Schweizer Unternehmen bei den zu erwartenden, grossen Wiederaufbauprojekten in eine gute Ausgangslage bringt, Aufträge zu erhalten. Eine solche Verwendung der Mehreinnahmen stärkt damit den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Es wird auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion [23.4350](#) der Finanzkommission des Nationalrates verwiesen. Was die Verwendung der Mehreinnahmen der OECD-Mindeststeuer betrifft, so setzt der Bund seinen Einnahmenanteil zunächst zur Kompensation seiner Mehrbelastungen beim Finanzausgleich ein. Die verbleibenden Mittel sollen gemäss Übergangsbestimmung in der BV für Massnahmen zugunsten der Standortattraktivität der Schweiz verwendet werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

17.04.2024 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Rumy Farah

23.4477

 Motion

Listenflut beseitigen

Eingereicht von:	<u>Müller Leo</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Politischen Rechte vorzuschlagen mit dem Inhalt, dass maximal fünf Listen verbunden werden können.

Begründung

Bei den nationalen Wahlen im Oktober 2023 gab es in vielen Kantonen im wahrsten Sinne des Wortes eine Listenflut. Einerseits wurden Hauptlisten miteinander verbunden, andererseits Unterlisten. Viele Wählerinnen und Wähler waren dabei irritiert oder gar überfordert. Anstelle einer Motivation zur Teilnahme an den Wahlen bewirkte diese Flut bei einigen Wählerinnen und Wählern das Gegenteil.

Ganz verboten werden sollen Listenverbindungen nicht. Es muss weiterhin möglich sein, verschiedene Listen miteinander zu verbinden, so z.B. Alterslisten, Listen von Berufsgruppen, Themenlisten. Die Zahl soll aber beschränkt werden. Es sollen neu nur noch maximal fünf Listen miteinander verbunden werden können. Mit dieser Massnahme kann die Listenflut beseitigt werden, denn es lohnt sich nicht, viele unverbundene Listen einzugeben, da die Listenstimmen dieser Listen, sofern sie nicht verbunden sind, "verloren" gehen. Mit der beantragten Neuregelung soll eine gewisse Vielfalt zulässig sein, die Listenflut aber beseitigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat stellt fest, dass die über die Jahre ungebrochene Tendenz zur Zunahme von Kandidaturen und Listen, aber auch die Frage der Legitimation über- und innerparteilicher Listenverbindungen nicht nur von den Parteien, sondern auch von einer breiteren Öffentlichkeit thematisiert werden. Allerdings liegen heute kaum gesicherte Erkenntnisse bezüglich möglicher Effekte (beispielsweise auf das Wahlverhalten der Stimmberechtigten u.ä.) vor.

Eine Änderung der Regeln für die Nationalratswahlen hätte gegebenenfalls weitreichende Auswirkungen auf die politische Ordnung. Der Bundesrat begrüsst, dass sich aktuell die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte mit der Frage der Wahlsysteme und der Wahlrechtsregeln befassen. Es scheint dem Bundesrat angezeigt, diesen Bestrebungen und den geplanten Arbeiten nicht vorzugreifen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024	Nationalrat Ablehnung
------------	--------------------------

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Candinas Martin, Dettling Marcel, Grüter Franz, Kaufmann Pius, Meier Andreas, Schilliger Peter,
Wismer-Felder Priska

23.4486 Motion

Einheitliche Meldepflicht bei der Tierverkehrsdatenbank

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Amaudruz Céline
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Meldevorschriften für Equiden in der Tierseuchenverordnung so anzupassen, dass beim Zu- und Abgang von Equiden die gleichen Bedingungen einzuhalten sind wie bei den Klautieren. Zudem ist die Einzeltier Erfassung bei den Schweinen zu prüfen.

Begründung

Die Meldevorschriften von Equiden an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) müssen in den Bereichen Meldefrist und Zuständigkeit an diejenige der Klautiere angeglichen werden. Gemäss der Tierseuchengesetzgebung muss jeder Zu- und Abgang von Klautieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) innert drei Tagen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die TVD gemeldet werden. Eine Ausnahme bilden die Equiden (Pferde, Esel). Das Verstellen von Equiden muss erst nach 30 Tagen gemeldet werden. Steht ein Equide weniger als 30 Tage in einer anderen Tierhaltung, so erfolgt keine Meldung. Dies gilt auch für importierte Pferde, die weniger als 30 Tage in der Schweiz bleiben oder exportierte Pferde, die weniger als 30 Tage im Ausland sind. Mit dieser grossen Zeitspanne ist die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs von Pferden nicht nachvollziehbar. Dies ist aus seuchenpolizeilichen Gründen problematisch und bietet ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für Missbräuche, wie beispielsweise Wirtschaftsdelikte.

Als Besonderheit sind bei den Equiden die Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig für die Meldungen des Zu- und Abganges sowie den Eigentumswechsel an die TVD. Machen diese keine korrekte Meldung, so haben die Tierhaltenden Fehler in ihrem TVD-Tierbestand. Ohne Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers können diese Fehler nicht bereinigt werden, obwohl die Tierhaltenden für die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich sind. Zudem werden sachfremde Eigentumsstreitigkeiten über die TVD ausgetragen, was die Rückverfolgbarkeit zusätzlich erschwert. Die Zuständigkeit für die Meldung von Equiden ist deshalb an die Tierhaltenden zu delegieren.

Weiter ist die Einzeltier Erfassung für Schweine über die TVD zu prüfen. Heute werden bei der Gattung Schweine nur Gruppen angemeldet. Aus tierschutz- und seuchenpolitischer Sicht ist das ungenügend. Daher gibt es in der Branche Bestrebungen eine Einzeltierrückverfolgung umzusetzen. Damit kein Parallelsystem entsteht, wäre eine Einzeltier Erfassung und damit eine Rückverfolgbarkeit durch die TVD sinnvoll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat erachtet die Angleichung der Meldevorschriften für Zu- und Abgänge bei Equiden an jene für Klautiere als epidemiologisch sinnvoll und notwendig. Für die Equidenhaltenden wird die Umsetzung dieser Motion allerdings zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung führen. Insbesondere werden die für die Umsetzung der Motion erforderlichen Anpassungen der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zur Meldung der Zu- und Abgänge und deren Betrieb durch die Identitas AG (Betreiberin der TVD) mit zusätzlichen Gebühren zu finanzieren sein, die bei den Equidenhaltenden zu erheben sind (Art. 45b Abs. 3 Tierseuchengesetz [SR 916.40]).

Der Bund, die Identitas AG und die Schweinebranche prüfen aktuell (Januar 2024) ein Pilotprojekt zur Einführung einer Einzeltierkennzeichnung von Schweinen mittels elektronischer Ohrmarken. Dieses Pilotprojekt soll technische und finanzielle Fragen im Hinblick auf eine allfällige spätere Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit bei Schweinen klären.



Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Annahme

Chronologie

15.03.2024	Bekämpft. Diskussion verschoben
17.04.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Alijaj Islam, Bendahan Samuel, Docourt Martine, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Giacometti Anna, Gysi Barbara, Nordmann Roger, Revaz Estelle, Rosenwasser Anna, Roth David, Rumy Farah, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Tuosto Brenda

23.4525 Motion

Auch der Bund kommuniziert in Leichter Sprache

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. Broschüren wie «Der Bund kurz erklärt» in Leichte Sprache übersetzen zu lassen.
2. zu prüfen, ob die von der Bundeskanzlei zur Verfügung gestellten Informationen und Erklärvideos zu Abstimmungsvorlagen für Menschen mit einer geistigen Behinderung aufbereitet werden können. Dafür sind Menschen aus der Zielgruppe in die Erarbeitung einzubeziehen.

Begründung

In seinem Bericht über die Politische Teilhabe von Schweizerinnen und Schweizern mit einer geistigen Behinderung vom 25. Oktober 2023 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass «technische Informationen in Form von Stimm- und Wahlanleitungen adressatenspezifisch (z.B. in Leichter Sprache) ausgestaltet werden können, da es im Wesentlichen darum geht, ungültige Stimmabgaben zu verhindern.» Zu den technischen Informationen gehören auch weitergehende Hintergrundinformationen zum politischen System. Entsprechend soll der Bund seiner Verpflichtung aus Art. 29 der UNO-Behindertenrechtskonvention nachkommen und Barrieren bei der politischen Teilhabe abbauen. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention hat sich der Bund unter anderem dazu verpflichtet, dass Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte haben und diese gleichberechtigt wahrnehmen können (Art. 29 UNO-BRK). Die Wahlanleitung in Leichter Sprache der Bundeskanzlei ist ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der Bund muss jetzt aber klar Stellung beziehen und sicherstellen, dass er gewillt ist, die BRK umzusetzen und so auch für Menschen mit einer Behinderung verständlich zu kommunizieren.

Die Wahlanleitung in Leichter Sprache wurde rund 20'000 Mal als gedruckte Broschüre direkt an die Zielgruppe verteilt. Und sie wurde zusätzlich 20'000 Mal über die Website der Bundeskanzlei www.ch.ch heruntergeladen. Das zeigt, dass leicht verständliche Informationen und Informationen in Leichter Sprache auf ein grosses Interesse stossen. Und zwar nicht nur von Menschen mit einer geistigen Behinderung, sondern von einer grösseren Bevölkerungsgruppe. Mit zusätzlichen Informationen zum politischen System können daher sowohl die UNO-BRK umgesetzt, wie auch weitere Gruppen, welche sich noch nicht an der Politik beteiligen, erreicht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Die Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist Bestandteil der Massnahmen zur Behindertenpolitik 2023–2026. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch die Bereitstellung von ausgewählten Informationen zu zentralen Lebensbereichen in sogenannter Leichter Sprache geprüft. Leichte Sprache ist eine speziell entwickelte Sprachform mit stark vereinfachtem Satzbau und Wortschatz. Texte in Leichter Sprache müssen von besonders ausgebildeten Fachpersonen verfasst werden; dies erfolgt heute mehrheitlich durch private Anbieter. Ihre Erstellung ist wesentlich zeitaufwendiger und kostenintensiver als die Erstellung von Texten in einfacher Standardsprache.

1. Der Entscheid darüber, welche Informationen in welcher Form für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aufbereitet werden sollen, muss auf einer Gesamtsicht beruhen, wie sie im Rahmen der Massnahmen zur Behindertenpolitik 2023–2026 erarbeitet wird; dabei muss auch der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Eine allgemeine Pflicht, Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen, würde erheblichen Aufwand und erhebliche Kosten verursachen. Punktuelle Vorgaben, bestimmte Publikationen wie die Broschüre «Der Bund kurz erklärt» in Leichte Sprache zu übertragen, erachtet der Bundesrat nicht als zielführend.

2. Leichte Sprache setzt voraus, dass die zu vermittelnden Informationen auf das Wesentliche reduziert und



teilweise stark vereinfacht werden. Die Abstimmungserläuterungen eignen sich deshalb nicht für eine Übertragung in Leichte Sprache. Die rechtlichen Anforderungen der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit behördlicher Informationen setzen der Vereinfachung der Inhalte durch die Behörden Grenzen (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 18.4395 Rytz Regula). Die Bundeskanzlei stellt jedoch zu allen Abstimmungsvorlagen Begleittexte und Erklärvideos in einer einfach verständlichen Sprache zur Verfügung und erleichtert damit auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen den Zugang zu den entsprechenden Informationen. Der Bundesrat erachtet das zweite Anliegen der Motion deshalb als bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

15.04.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Alijaj Islam, Candinas Martin, Gysi Barbara, Kutter Philipp, Lohr Christian, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Vincenz-Stauffacher Susanne, Weber Céline, Widmer Céline, de Quattro Jacqueline

24.024 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

Einreichungsdatum: 01.03.2024

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. März 2024 zum Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

BBJ 2024 650

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

BBJ 2024 651

15.04.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

24.3001

 Postulat

Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	11.01.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, welche Massnahmen nötig sind, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Dabei ist konkret zu prüfen:

1. Wie Bund und Kantone in Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen durch Unterstützungsmassnahmen und Nachteilsausgleiche die chancengleiche und selbstbestimmte Teilhabe am politischen Leben fördern können.
2. Welche Modelle sich für solche finanziellen Nachteilsausgleiche für das politische Engagement in Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen und bei Wahlkämpfen eignen und wie Leistungen Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können (Objekt- oder Subjektfinanzierung).
3. Wie eine bessere Konsultation von Menschen mit Behinderungen in den ständigen ausserparlamentarischen Kommissionen gewährleistet werden kann.

Eine Minderheit der Kommission (Fischer Benjamin, Bircher, Glarner, Knutti, Marchesi, Nantermod, Riner, Rutz Gregor, Schilliger, Schmid Pascal, Steinemann, Wasserfallen Christian) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Menschen mit Behinderungen machen 22% der Schweizer Bevölkerung aus, sind in der Politik heute jedoch klar unterrepräsentiert. Damit diese Bevölkerungsgruppe mit ihrem Engagement und ihr Wissen aktiv in die Politik einbringen kann, müssen Hindernisse abgebaut werden, die sie daran hindern und gegenüber Menschen ohne Behinderungen benachteiligen. Mit die Petition [23.2021](#) fordert die erste Behindertensession der Schweiz den Bund auf, die aktive politische Teilhabe in Parteien, Vereinen etc., aber auch als gewählte Parlamentarier durch Massnahmen zu fördern.

Die heutigen politischen Strukturen sind nicht hindernisfrei zugänglich. Seien das parteiliche Strukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie die politischen Strukturen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ein Problem sind dabei auch fehlende Finanzierungen, Assistenzleistungen und Nachteilsausgleiche, die eine Voraussetzung für eine politische Teilhabe, für Wahlkämpfe oder die Ausübung eines Amtes sind. Die Kosten für eine Gebärdensprachübersetzung während einem Wahlkampf beispielsweise, müssen aktuell die Personen selbst finanzieren, um gleiche Chance zu haben. Bei Finanzierungsfragen für Nachteile aufgrund verschiedener Behinderungen fehlt es an spezifischen Regelungen, um die Chancengleichheit in der Politik herzustellen.

Menschen mit Behinderungen sind von politischen Fragen in allen Themenbereichen betroffen und bringen eine spezifische Expertise mit. Aufgrund der Unterrepräsentation sind sie im politischen Prozess heute zu wenig und zu spät einbezogen. Dies kann durch einen formalisierten Einbezug auf Bundesebene geändert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Annahme

Chronologie

17.04.2024	Nationalrat Annahme
------------	------------------------



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

24.3013

 Postulat

Mindeststandards für Primärsysteme im Gesundheitswesen

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	22.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung von Mindeststandards für Herstellende von Primärsystemen (für den OKP-Bereich) zu prüfen. Diese Mindeststandards sollen insbesondere die Interoperabilität und die Qualitätssicherung gewährleisten.

Eine Minderheit der Kommission (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, de Courten, Glarner, Gutjahr, Thalmann-Bieri, Wyssmann) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen ist zentral und bringt für das Gesamtsystem, aber auch für die Patientinnen und Patienten sowie Steuer- und Prämienzahlende, einen grossen Mehrwert. Mit dem Programm DigiSanté soll die Digitalisierung im Gesundheitswesen vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang sollen mögliche Mindeststandards für Primärsysteme – als Basis für die Digitalisierung – geprüft werden. Dies um sicherzustellen, dass die Qualitätssicherung und die Interoperabilität gewährleistet ist. Diese Mindeststandards sollen nur für Primärsysteme für Leistungserbringende im OKP-Bereich gelten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.03.2024

Der Bundesrat ist bereit, die Einführung von Mindeststandards für Herstellende von Primärsystemen im Rahmen des Programms DigiSanté zu prüfen. Dabei gilt es insbesondere zu klären, inwieweit der Bund die Kompetenz hat, Regelungen im Bereich der Primärsysteme zu erlassen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 27.03.2024

Annahme

Chronologie

17.04.2024	Nationalrat Annahme
------------	------------------------

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.076</u>	Geschäft des Bundesrates	Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté). Verpflichtungskredit
---------------	--------------------------	---

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat